

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2012/2013 und eines Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2012/2013

A. Problem und Ziel

Nach Artikel 61 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und nach § 1 der Landeshaushaltsordnung ist der Haushaltsplan durch Gesetz festzustellen. Der Haushaltsplan besteht nach § 13 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung aus den Einzelplänen und dem Gesamtplan.

Mit dem Haushaltsgesetz wird nur der Gesamtplan verkündet, der nach § 13 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung

- eine Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne (Haushaltsübersicht),
- eine Berechnung des Finanzierungssaldos (Finanzierungsübersicht) sowie
- eine Darstellung der Einnahmen aus Krediten und der Tilgungsausgaben (Kreditfinanzierungsplan)

enthält.

Mit **Artikel 1** legt die Landesregierung den Entwurf des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 (Haushaltsgesetz 2012/2013) sowie den Entwurf des Gesamtplans für die Jahre 2012 und 2013 vor. Das Haushaltsgesetz 2012/2013 führt im Wesentlichen die Regelungen der Vorjahre fort.

Im Zuge der Deregulierung sind jedoch einige nicht mehr benötigte Regelungen weggefallen (u. a. bei § 2 Kreditermächtigungen, § 6 Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen, § 12 Bewegliche Sachen und Grundstücke). Zur besseren Übersicht sind das Haushaltsgesetz 2010/2011 und der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2012/2013 zusätzlich in Form einer Synopse gegenübergestellt worden. Abweichungen vom Haushaltsgesetz 2010/2011 wurden in der Synopse hervorgehoben (Fettdruck), inhaltliche Änderungen zusätzlich erläutert. Die Synopse ist dieser Drucksache als Anlage beigelegt.

Folgende Änderungen wurden u. a. aufgenommen:

- die Erweiterung der Ermächtigung, Stellen für die Dauer von Beschäftigungsverboten doppelt zu besetzen, auch auf Beschäftigungsverbote außerhalb des gesetzlichen Mutterschutzes (§ 8 Abs. 8 Nr. 1),
- die Ermächtigung, Stellen für Arbeitnehmer doppelt zu besetzen, die aufgrund einer Erkrankung oder der Gewährung einer Rente auf Zeit keine Entgeltzahlung erhalten, bereits nach Ablauf von drei Monaten (§ 8 Abs. 8 Nr. 3),
- die Erweiterung der Ermächtigung zur Übernahme von Garantien und sonstigen Gewährleistungen zur Förderung der Werften auch auf andere Werftprodukte außer Schiffbau (z. B. Offshore-Anlagen) sowie die Erhöhung des Rahmens um 295 Mio. € auf 1 Mrd. € (§ 14 Abs. 14),
- die Erweiterung der Ermächtigung, Aufsichtsratsmitgliedern von Landesgesellschaften eine Haftungsfreistellung zu erteilen, auf Mitglieder in vergleichbaren Aufsichtsgremien bei Anstalten und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 14 Abs. 19),
- mit § 21 (neu) wird erstmals für die Jahre 2012 und 2013 der Hebesatz für die Gewerbesteuer in gemeindefreien Gebieten festgesetzt. Gemeindefreie Gebiete sind die zum Hoheitsgebiet des Landes gehörenden Teile der Ostsee, für die dem Land durch Landesverordnung zur Bestimmung der gewerbsteuerlichen Hebeberechtigung in gemeindefreien Hoheitsgebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (GVOBl. M-V S. 804) - GewStHebeBV - die Steuerberechtigung übertragen worden ist. Gemäß § 16 Absatz 2 Gewerbesteuergesetz kann der Hebesatz für die Gewerbesteuer jährlich festgesetzt werden. In § 2 GewStHebeBV ist die jährliche Festsetzung mit dem Haushaltsgesetz bestimmt.

In **Artikel 2** werden die Verbundquoten des kommunalen Finanzausgleichs (KFA) in den Jahren 2012 und 2013 bestimmt. Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) stellt das Land in jedem Haushaltsjahr den Kommunen Anteile aus seinen Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen zur Verfügung, deren Höhe nach § 7 Absatz 2 und 3 FAG M-V bestimmt wird. Wegen des engen Zusammenhangs zum jährlichen Landeshaushaltsplan wird die Verbundquote nicht im FAG selbst, sondern als Artikel 2 im Haushaltsgesetz bestimmt. Damit wird die Vorgabe in Artikel 106 Absatz 7 des Grundgesetzes zur Beteiligung der Kommunen an den Gemeinschaftssteuern durch die gesetzliche Bestimmung einer Verbundquote umgesetzt.

Ab 2012 muss entsprechend der Vorgabe in § 3 Absatz 5 des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAFG M-V) vom 5. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 46) die Höhe der Zuführungen sowie die jährliche Kreditaufnahme des Fonds im Gesetz zur Festlegung der Verbundquoten des kommunalen Finanzausgleichs für das jeweilige Haushaltsjahr bestimmt werden (siehe Artikel 2 § 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs). Dabei ist die voraussichtliche Entwicklung der Finanzsituation der Kommunen zugrunde zu legen. Vor dem Hintergrund der hier für 2013 zu erwartenden positiven Entwicklung ist vorgesehen, den 2013 fälligen Teilbetrag von 34 Mio. € zur Tilgung des 2010 aufgenommenen Kredits von insgesamt 67,1 Mio. € durch Zuführung aus den Finanzausgleichsleistungen des Landes zu finanzieren.

Dem FAG-Beirat wurde gemäß § 5 KAFG M-V Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Er hat am 2. Dezember 2011 das Konzept zum KFA 2012/2013 einschl. der Festlegungen zum kommunalen Ausgleichsfonds M-V und den dazu vorliegenden Entwurf des Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2012/2013 zur Kenntnis genommen.

Artikel 3 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes rückwirkend auf den 1. Januar 2012.

B. Lösung

Mit der Beschlussfassung über den Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2012/2013 und eines Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2012/2013 durch den Landtag wird die Haushalts- und Wirtschaftsführung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes 2012/2013 ermöglicht.

1. Finanzpolitische Zielstellungen der Landesregierung

Die Landesregierung hat ihre finanzpolitischen Zielstellungen für die 6. Legislaturperiode 2011 bis 2016 im Wesentlichen wie folgt definiert:

Die erfolgreiche Finanzpolitik des Landes soll - auch angesichts der rückläufigen Einnahmen aus Solidarpakt- und EU-Mitteln sowie des stetigen Einwohnerrückgangs - weitergeführt werden. Der Doppelhaushalt 2012/2013 soll in Ausgaben und Einnahmen ausgeglichen werden ohne weitere Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage. Auch bis 2016 sollen keine neuen Schulden im Landeshaushalt aufgenommen werden. Dabei gilt es zudem, den eingeschlagenen Weg der Haushaltskonsolidierung durch Begrenzung der Ausgaben und ihre schrittweise Anpassung an die zurückgehenden Einnahmen ebenso fortzusetzen wie die zielgerichtete Entwicklung unseres Landes, insbesondere hinsichtlich seiner Infrastrukturausstattung und der politischen Themenschwerpunkte der Landesregierung (u. a. Förderung von Kindern, Kommunalfinzen, Mindestlohn). Darüber hinausgehende Spielräume sollen grundsätzlich für die Tilgung der Altschulden eingesetzt werden.

2. Haushaltsplan-Entwurf 2012/2013

2.1. Überblick

Die wesentlichen Eckwerte des Haushalts 2012/2013 werden im Folgenden einzeln erläutert und unter Ziffer 2.8 zusammengefasst und bewertet.

2.2. Haushaltsausgleich/Netto-Tilgungen

Mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2012/2013 wird die bereits mit dem Nachtragshaushalt 2007 eingeleitete Aufstellung ausgeglichener Haushalte ohne neue Schulden konsequent fortgesetzt. Damit gehört Mecklenburg-Vorpommern neben Bayern und Sachsen zu den Ländern, die dieses finanzpolitisch vordringliche Ziel bereits umsetzen konnten. Die Vermeidung neuer Schulden ist ein wichtiger Schritt für die langfristige Tragfähigkeit des Landeshaushalts und sichert dauerhaft politische Gestaltungsmöglichkeiten.

Allerdings muss auf eine planmäßige Tilgung verzichtet werden. Dies bedeutet im Hinblick auf den weiter voran schreitenden Bevölkerungsrückgang ein Ansteigen der Pro-Kopf-Verschuldung. An der Zielstellung der Landesregierung, Netto-Tilgungen zumindest in dem Umfang zu leisten, dass die Gesamtverschuldung je Einwohner trotz des Bevölkerungsrückgangs nicht weiter ansteigt, ist gleichwohl - jedenfalls langfristig - unbedingt festzuhalten, da sonst die Schuldenlasten von immer weniger Menschen in Mecklenburg-Vorpommern zu tragen wären. Dazu sollen Überschüsse, die in der Bewirtschaftung erzielt werden, vorrangig zur Netto-Tilgung eingesetzt werden.

2.3. Gesamtausgaben

Gesamtausgaben	Haushaltsplan	Haushaltsplan-Entwurf	Haushaltsplan-Entwurf
in Mio. €	2011	2012	2013
Gesamtausgaben	7.011,8	7.217,3	7.179,7
Veränderungsrate zum Vorjahr in %		2,9%	-0,5%
darunter:			
bereinigte Gesamtausgaben	7.006,5	7.206,9	7.166,1
bereinigte laufende Ausgaben	5.802,9	5.985,1	6.052,0

Bei den Gesamtausgaben müssen für das Jahr 2012 zum Zweck der Vergleichbarkeit die Zuführungen an den kommunalen Kofinanzierungsfonds (50 Mio. €) und an das Sondervermögen kommunaler Konsolidierungsfonds (100 Mio. €) als Einmaleffekte bereinigt werden. Demnach steigen die Gesamtausgaben bis 2013 auf rd. 7,18 Mrd. € an.

Der Anstieg der Gesamtausgaben gegenüber 2011 beruht im Wesentlichen auf Steigerungen bei den bereinigten laufenden Ausgaben. Ursächlich hierfür sind vor allem steigende Ausgaben beim kommunalen Finanzausgleich (+80 Mio. €), beim Personal (+109 Mio. €) und bei den Ausgaben für die soziale Sicherung (+75 Mio. €). Allein hieraus resultieren Mehrausgaben in 2013 gegenüber 2011 in Höhe von rd. 264 Mio. €.

Den zuvor dargestellten Mehrausgaben stehen im laufenden Bereich Minderausgaben gegenüber 2011 bei den Zinsen aufgrund des günstigen Zinsniveaus gegenüber. Der Großteil des Ausgleichs (89 Mio. €) wurde im Bereich der investiven Ausgaben erbracht. Der Ausgabenrückgang bei den Investitionen ist hauptsächlich auf den Wegfall von Drittmitteln zurückzuführen.

2.4. Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich (LFA) und Bundesergänzungszuweisungen (BEZ)

Einnahmen aus Steuern, LFA und BEZ	Haushalts- plan	Haushalts- plan- Entwurf	Haushalts- plan- Entwurf
in Mio. €	2011	2012	2013
Einnahmen aus Steuern und LFA	3.596,1	4.101,2	4.277,8
BEZ	1.367,1	1.254,3	1.174,9
Summe Einnahmen aus Steuern, LFA und BEZ	4.963,2	5.355,5	5.452,7
(nachrichtlich: MFP alt)		5.112,4	5.193,0
Differenz zur MFP alt		243,0	259,6
Veränderungsrate zum Vorjahr in %		7,9%	1,8%

Das dem Haushaltsplan-Entwurf 2012/2013 zugrunde liegende regionalisierte Ergebnis der November-Steuerschätzung aus Steuern, LFA und BEZ weist für 2012 und 2013 sowohl im Vergleich zu der bisherigen Finanzplanung als auch zu den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2011 zum Teil deutliche Mehreinnahmen aus. Das dargestellte Ergebnis enthält bereits die für Mecklenburg-Vorpommern erforderlichen notwendigen Korrekturen (für den weiteren Bevölkerungsrückgang, die wachsende kommunale Realsteuerkraft, Steuerrechtsänderungen und eine Vorsorge für Konjunkturentwicklungen).

Mit der Vorlage des Entwurfs der Bundesregierung vom 5. Dezember 2011 für ein Gesetz zum Abbau der kalten Progression konkretisiert sich ein weiteres steuerliches Risiko (Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens geplant bis Mai 2012). Sollte das Gesetz beschlossen werden, wäre mit Mindereinnahmen (Gesamtwirkung auf Landeshaushalt einschl. kommunalem Finanzausgleich - KFA) von -7 Mio. € in 2013, -23 Mio. € in 2014 und rd. -27 Mio. € ab 2015 zu rechnen. Es wird davon abgesehen, die Steuereinnahmen des Landes bereits jetzt um einen entsprechenden Betrag weiter nach unten zu korrigieren. Dies zum einen deshalb, weil mit einem pauschalen Abschlag für die konjunkturelle Vorsorge in Höhe von -50 Mio. € pro Jahr explizit auch auf die Diskussion zu Steuerentlastungen reagiert wurde. Zum anderen aber auch, weil der Gesetzentwurf der Bundesregierung nach derzeitiger Erkenntnis von der Mehrheit der Länder abgelehnt werden wird.

2.5. Personalausgaben

Die Personalausgabenbudgetierung wird mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2012/2013 fortgesetzt. Die Ansätze der stellenbezogenen Personalausgabebetitel sind auf Grundlage des Personalkörpers und der Personalausgaben-Ist-Ergebnisse vom Oktober 2011 titelgenau ermittelt worden. Dabei sind u. a. folgende Parameter berücksichtigt worden:

- Ergebnisse aus den Tarifverhandlungen und dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012 Mecklenburg-Vorpommern,
- Veränderung der Ansätze durch personalausgabenwirksame Zu- und Abgänge.

Damit ergeben sich folgende Personalausgaben:

Personalausgaben	Haushaltsplan	Haushaltsplan-Entwurf	Haushaltsplan-Entwurf
in Mio. €	2011	2012	2013
Personalausgaben	1.705,9	1.773,8	1.815,2
(nachrichtlich: alte MFP)		1.719,2	1.745,7
Differenz zum FPL alt		54,6	69,6
Veränderungsrate zum Vorjahr in %		4,0%	2,3%

Der Anstieg der Personalausgaben von 2011 nach 2012 beruht im Wesentlichen auf der linearen Erhöhung der Bezüge und Entgelte sowie neuen Stellen in den Schulkapiteln zur Sicherung der Unterrichtsversorgung (rd. 33,0 Mio. €). Darüber hinaus fallen zusätzliche Personalausgaben aufgrund von Bundesmitteln im Rahmen des Hochschulpaktes (rd. 16,0 Mio. €) und Mehrausgaben im Bereich der Beihilfe und Versorgung für Beamtinnen und Beamte (rd. 14,9 Mio. €) an.

2.6. Stellenplan-Entwurf 2012/2013

Ausgangsbasis für die nachfolgenden vergleichenden Betrachtungen ist der Stellenplan 2011 in der Landesverwaltung im engeren Sinne. Ende 2012 wären ohne weitere Eingriffe in den Stellenplan 31.389 Stellen und Ende 2013 noch 31.318 Stellen erreicht worden. Die nunmehr spezifizierten Veränderungen nach dem Stellenplan-Entwurf 2012/2013 führen mittelfristig gegenüber dem Stellenplan 2011 zu folgenden Stellenzahlen:

	Landesverwaltung im engeren Sinne (Regelbereich) *)	2012	2013	2014	2015	nach 2015	ohne Termin
	Aktueller Stellenplan 2011						
1	Stellenzahl Jahresende	31.389	31.318	31.292	31.240	31.225	30.845
	Entwurf 2012/2013						
2	Stellenzahl Jahresanfang	31.654	31.361	31.213	31.137	31.028	31.007
3	Stellenzahl Jahresende	31.341	31.213	31.137	31.028	31.007	30.631
4	mehr (+) minder (-) vs. HH 2011 (Zeile 3 minus Zeile 1)	-48	-105	-155	-212	-218	-214
*)	Außerhalb des Regelbereichs sind Anfang 2013 insgesamt 1.753 Stellen in der MG 95 "Nachwuchs" und 129 Stellen in der MG 96 "Disponibler Überhang" ausgewiesen.						

2.7. Kommunalen Finanzausgleich (KFA)

Kommunaler Finanzausgleich

Der kommunale Finanzausgleich wird gemäß Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) seit 2002 und seit 2006 ausschließlich nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz bemessen. Das am Solidarprinzip ausgerichtete Ziel ist im FAG M-V normiert und durch einen regelgebundenen Algorithmus konkretisiert worden. Alle zwei Jahre ist im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs die Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen zu überprüfen. Der dazu erstellte Bericht zur Überprüfung der Finanzverteilung nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz für den Finanzausgleich ab 2012 nach § 7 Absatz 3 Satz 4 FAG M-V ist der Begründung zu dem in Artikel 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012/2013 vorgesehenen FAG-Änderungsgesetz beigefügt.

Die vorgenommene Überprüfung belegt, dass keine Notwendigkeit für eine Anpassung des Finanzverteilungsverhältnisses besteht. Für die Jahre 2012 und 2013 bleibt daher die bestehende Finanzverteilung gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 FAG M-V von 66,01 % für das Land und 33,99 % für die Kommunen erhalten.

Im Vergleich zu 2011 verändert sich die kommunale Finanzausstattung (Summe aus Finanzausgleichsleistungen gemäß Haushaltsplan-Entwurf 2012/2013 zzgl. der Mittel aus dem kommunalen Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern und Gemeindesteuern) in den Jahren 2012 und 2013 wie folgt:

Kommunale Finanzausstattung in Mio. €	2011	2012	2013
1.1 KFA im Haushaltsplan 2010/2011	1.071,3		
1.2 Mittel aus dem KAFG M-V	70,2		
1.3 KFA im HH-Plan-E 2012/2013 und MFP bis 2016 nach Nov.-Steuerschätzung 2011 einschl. Ist-Abrechnung 2009/2010 (-23,1 Mio. €) und Abschlag auf Ist-Abrechnung 2011 (15 Mio. €)		1.106,8	1.153,9
2. Gemeindesteuern (Ist bzw. November-Steuerschätzung 2011)	822,0	860,0	896,0
Summe kom. Finanzausstattung	1.963,5	1.966,8	2.049,9
Veränderung des KFA z. Vorjahr		+ 35,5	+ 47,1
Veränderung KAFG-Mittel z. Vorjahr		- 70,2	0,0
Veränderung Gem.-Steuern z. Vorjahr		+ 38,0	+ 36,0
Veränderung kommunale Finanzausstattung gesamt zum Vorjahr		+ 3,3	+ 83,1

2010 und 2011 wurde die kommunale Finanzausstattung durch die Mittel aus dem kommunalen Ausgleichsfonds stabilisiert. 2012 steigt die Finanzausstattung der Kommunen trotz Wegfalls der Mittel aus dem kommunalen Ausgleichsfonds um rd. 3 Mio. € an, zum einen aufgrund höherer Gemeindesteuern, aber auch wegen erhöhter KFA-Leistungen. Der kommunale Ausgleichsfonds hat damit seine Finanzierungsfunktion erfüllt, es werden 2012 keine weiteren Mittel aus dem Fonds mehr benötigt. 2013 erhöht sich die kommunale Gesamtfinanzausstattung sogar um rd. 83 Mio. €.

Vor diesem Hintergrund wird sowohl für 2012 als auch für 2013 auf weitere Kreditaufnahmen des kommunalen Ausgleichsfonds verzichtet.

In 2013 ist eine Zuführung von 34 Mio. € an den kommunalen Ausgleichsfonds (geregelt in § 2 Verbundquotenfestlegungsgesetz 2012/2013, siehe Artikel 2 des Haushaltsgesetzes 2012/2013) vorgesehen. Damit wird aber lediglich der mindestens notwendige Einstieg in die Tilgung der 2010 und 2011 vom Fonds aufgenommenen Kredite von insgesamt 137,3 Mio. € geschaffen. Die Tilgungen sollen im Finanzplanzeitraum bis 2016 fortgesetzt werden. Die Entscheidung über die dazu notwendigen Zuführungen aus den Finanzausgleichsleistungen an den kommunalen Ausgleichsfonds wird dann im jeweiligen Haushaltsgesetz getroffen.

Die Landesregierung setzt außerdem die Ankündigung in der Koalitionsvereinbarung um und legt einen kommunalen Kofinanzierungsfonds auf. Dieser soll vom Land 2012 einmalig mit 50 Mio. € ausgestattet werden (vgl. Artikel 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012/2013 - § 21 Absatz 6 FAG M-V). Der Fonds soll zur anteiligen Förderung von Eigenanteilen zur Kofinanzierung kommunaler Investitionen dienen und besonders strukturschwachen Kommunen zugutekommen.

Auch der kommunale Haushaltskonsolidierungsfonds (einmalige Landeszuführung 2012: 100 Mio. €, geregelt in Artikel 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012/2013 - § 22 Absatz 5 FAG M-V) wird ab 2012 seinen Beitrag zur Stabilisierung insbesondere der finanzschwachen Kommunen mit besonders angespannter Haushaltssituation leisten. Die Zuführung der für beide Fonds notwendigen Landesmittel von insgesamt 150 Mio. € soll 2012 aus der Ausgleichsrücklage des Landes finanziert werden.

Außerdem stellt das Land für die Landeshauptstadt Schwerin im Rahmen des Hauptstadtvertrages jährlich jeweils 3 Mio. € bereit.

Das Land wird mit diesen Leistungen seiner finanziellen Verantwortung gegenüber seinen Kommunen gerecht. Eine Überlastung der kommunalen Haushalte insgesamt - bei möglichen Ungleichgewichten im Einzelfall - ist nicht zu befürchten. Auch wird sich der kommunale Schuldenstand, wie schon in den letzten Jahren, schrittweise weiter reduzieren.

Umsetzung Kreisstrukturreform

Mit dem Landkreisneuordnungsgesetz - LNOG M-V (GVOBl. M-V 2010, S. 366) und dem Aufgabenzuordnungsgesetz M-V (GVOBl. M-V 2010, S. 383) ist das Leitbild zur Kreisstrukturreform in Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt worden. Es ist Teil des Gesamtrahmens der notwendigen Verwaltungsmodernisierung in Mecklenburg-Vorpommern. Leistungsstarke Kommunen sind die Voraussetzung für die weitere Entwicklung und Zukunft des Landes.

Mit den in der Maßnahmegruppe 02 in Kapitel 1102 veranschlagten Mitteln unterstützt das Land die Kommunen bei der Umsetzung der Landkreisneuordnung und der Funktionalreform. Insbesondere sind dabei berücksichtigt:

- Struktur- und Anpassungsbeihilfen sowie einmalige Anschubfinanzierung für die neuen Landkreise (30,0 Mio. € in 2012),

- Zuweisungen an die kommunale Ebene aufgrund der Aufgabenübertragungen durch das Aufgabenzuordnungsgesetz (6,0 Mio. € in 2012 und 12,0 Mio. € in 2013),
- Abfindungen für die Teilung der Versorgungslasten und Zuführungen an die Versorgungsrücklage (9,2 Mio. € in 2012),

Nach dem Prüfauftrag in Ziffer 330 der Koalitionsvereinbarung werden Zuständigkeiten zwischen Land und Landkreisen oder kreisfreien Städten überprüft, wenn sich im Umsetzungsprozess neue Erkenntnisse ergeben. Im Ergebnis einer erneuten Prüfung der Verteilung von Zuständigkeiten zwischen Land und kommunaler Ebene kann es im Zusammenhang mit einer Änderung des Umfangs der Aufgabenübertragung insbesondere in den Bereichen Immissionsschutz und Abfallwirtschaft zu Verschiebungen gegenüber der bisher im Aufgabenzuordnungsgesetz vorgesehenen Größenordnung kommen. Eine gegenüber dem Status Quo veränderte Verteilung von Zuständigkeiten wäre im Saldo für den Haushaltsplan-Entwurf 2012/2013 haushaltsneutral.

Die infolge noch nicht feststehender Änderungen im Aufgabenzuordnungsgesetz vorzunehmenden konkreten Anpassungen der Einnahmen und Ausgaben in der Maßnahmegruppe 02 in Kapitel 1102 und des Stellenplans können deshalb erst im parlamentarischen Verfahren zum Haushaltsplan-Entwurf 2012/2013 Berücksichtigung finden.

2.8. Bewertung und Ausblick

Mit den haushaltspolitischen Entscheidungen zum Haushaltsplan-Entwurf 2012/2013 wird die konsequente Finanzpolitik der Landesregierung fortgesetzt. Im Einzelnen:

- Mecklenburg-Vorpommern wird mit dem vorgelegten Haushaltsplan-Entwurf 2012/2013 erneut keine neuen Schulden machen. Auch kann auf Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage zum Zwecke der Finanzierung eines strukturellen Defizits verzichtet werden.
- Die fachpolitischen Schwerpunkte der Landesregierung sind im Haushalt umgesetzt. Im Bereich der Förderung von Kindern wird die Absenkung der Elternbeiträge ebenso auf den Weg gebracht, wie die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation ab dem Schuljahresbeginn 2013/2014. Mit der Veranschlagung des kommunalen Haushaltskonsolidierungsfonds und des kommunalen Kofinanzierungsfonds wird das Land seiner finanziellen Verantwortung gegenüber seinen Kommunen in besonderem Maße gerecht. Zudem wird das Thema Mindestlohn mit dem vorgelegten Haushaltsplan-Entwurf 2012/2013 etatisiert. Zukünftig soll bei allen öffentlichen Auftragsvergaben in Landeshoheit die Zahlung eines Mindestlohns von 8,50 € pro Stunde zur Bedingung gemacht werden.
- Die Erhöhung der Grunderwerbsteuer soll zum 1. Juli 2012 in Kraft treten und zur Stärkung der Einnahmebasis der öffentlichen Haushalte im Allgemeinen und des Landeshaushalts Mecklenburg-Vorpommern im Besonderen dienen.

Die Haushalte 2012 und 2013 sind mit Risiken verbunden, die negativen Einfluss auf die Haushaltsbewirtschaftung sowie künftige Haushaltsplanungen haben können:

- im Falle einer gegenüber den Annahmen weiteren Verschlechterung der konjunkturellen Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf die europäische Staatsschuldenkrise, besteht das Risiko geringerer Steuereinnahmen;
- auch angesichts eines derzeit niedrigen Zinsniveaus besteht die Gefahr weiterer Zuwächse bei den Zinsausgaben. Die Anzeichen häufen sich, dass die Staatsschuldenkrise den Zugang öffentlicher Kreditnehmer zum Kapitalmarkt weiter erschwert. In der Folge müssten höhere Zinsen gezahlt werden, um Liquidität zu sichern;
- die Bewirtschaftung der EU-Mittel verursacht einen erheblichen Kontrollaufwand. Risiken für den Landeshaushalt bestehen in möglichen Anlastungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Notwendigkeit der Regelung

Für jedes Kalenderjahr ist bestimmungsgemäß ein Haushaltsgesetz zu beschließen (vgl. oben unter A.). Die Festlegung der Verbundquoten des kommunalen Finanzausgleichs beruht auf Artikel 106 Absatz 7 des Grundgesetzes.

E. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2012/2013 und des Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2012/2013 verursachen keine über die im Haushaltsplan-Entwurf 2012/2013 dargestellten Ansätze hinausgehenden zusätzlichen Ausgaben.

2. Vollzugaufwand

Die Kosten des Vollzugs werden im Rahmen vorhandener Mittel finanziert.

F. Sonstige Kosten

Keine.

G. Bürokratiekosten

Keine.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 13. Februar 2012

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2012/2013 und eines Verbundquotenfestlegungs-
gesetzes 2012/2013

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 24. Januar 2012
beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung. Ich bitte, die
Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Sellering

ENTWURF

eines Haushaltsgesetzes 2012/2013 und eines Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2012/2013

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 (Haushaltsgesetz 2012/2013)

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 wird in Einnahmen und Ausgaben auf

1. 7 217 346 200 Euro für das Haushaltsjahr 2012 und
2. 7 179 674 500 Euro für das Haushaltsjahr 2013

festgestellt.

(2) Hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen wird der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 auf

1. 1 031 467 000 Euro für das Haushaltsjahr 2012 und
2. 774 957 000 Euro für das Haushaltsjahr 2013

festgestellt.

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.

(2) Das Finanzministerium darf Kredite aufnehmen

1. zur Tilgung von im laufenden Haushaltsjahr fällig werdenden Krediten, deren Höhe sich aus Nummer 1.2 des Kreditfinanzierungsplans (Teil III des Gesamtplans) ergibt, und
2. zur Marktpflege für Emissionen des Landes, soweit die Ausgaben für Ankäufe die Einnahmen aus Wiederverkäufen übersteigen.

Kredite können des Weiteren aufgenommen werden

1. zur vorzeitigen Tilgung von Schulden,
2. zur Tilgung von kurzfristigen Krediten,

wenn und soweit diese wegen ihrer Unvorhersehbarkeit im Kreditfinanzierungsplan nicht enthalten sind.

(3) Das Finanzministerium darf Darlehen, die der Bund den Ländern zweckgebunden gewährt, mit dem auf Mecklenburg-Vorpommern entfallenden Anteil aufnehmen.

(4) Im Rahmen der Finanzierung am Kreditmarkt können auch ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.

(5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(6) Das Finanzministerium darf zur Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zu 12 Prozent des nach § 1 Absatz 1 hinsichtlich Einnahmen und Ausgaben für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufnehmen.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock) im Rahmen des Artikels 2 § 2 und § 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und Gesetze zur Errichtung der Teilkörperschaften Universitätsmedizin Greifswald und Universitätsmedizin Rostock vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 730) zinsfreie Kassenverstärkungskredite zu gewähren. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie den Universitätsmedizin Greifswald und Rostock. Der Finanzausschuss des Landtags ist zu unterrichten.

(8) Mehreinnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen sowie sonstige Haushaltsverbesserungen sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben in dem laufenden Haushaltsjahr benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung oder Verhinderung eines Fehlbetrags können Rücklagen aufgelöst werden.

§ 3

Betragsgrenze nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a und § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 1 500 000 Euro festgesetzt.

(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 3 000 000 Euro festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 1 500 000 Euro festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 4

Haushaltswirtschaftliche Sperren

Das Finanzministerium darf Ausgaben sperren, wenn und soweit für den damit verbundenen Zweck unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden. Die dadurch frei gewordenen Beträge sind zur Minderung des Bedarfs an Kreditmarktmitteln zu verwenden. § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern bleibt unberührt. Die nach Satz 1 und nach § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gesperrten Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

§ 5

Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung

(1) Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Rahmen von Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung dürfen, auch ohne dass die Voraussetzungen von § 38 Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vorliegen, bei Titeln der Gruppe 427 für die Dauer der von der Bundesagentur für Arbeit zugesagten Förderung Arbeitsverträge über das Haushaltsjahr hinaus abgeschlossen werden.

(2) Einnahmen aus Zuschüssen zu den Arbeitsentgelten für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel bei den jeweiligen Titeln 427.01 „Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte“ - einschließlich der entsprechenden Titel in Maßnahmegruppen - von der Ausgabe abgesetzt werden.

§ 6

Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen

(1) Der Einzelplan 12 - Hochbaumaßnahmen des Landes - wird vom Finanzministerium bewirtschaftet.

(2) Zu Lasten der bei den Titeln 1211 749.20 „Kosten für Leistungen freiberuflich tätiger Architekten und Ingenieure bei der Erfüllung von Landesbauvorhaben“, 1216 741.01 „Zuweisungen an den BBL M-V für Landesbaumaßnahmen“ sowie 1212 741.01 „Zuweisungen an den BBL M-V für Baumaßnahmen an den Hochschulen und Hochschulkliniken“ veranschlagten Mittel dürfen Ausgaben für die Erstellung der nach § 54 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern erforderlichen Unterlagen für Baumaßnahmen geleistet werden, wenn diese in dem dem Landtag gemäß § 31 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zuletzt vorgelegten Finanzplan enthalten sind. Ausnahmsweise kann das Finanzministerium abweichend davon im Einzelfall Ausgaben im Sinne des Satzes 1 auch für solche Baumaßnahmen zulassen, die nicht in dem dem Landtag zuletzt vorgelegten Finanzplan enthalten sind.

(3) Zu Lasten von Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse dürfen, soweit die Ausgaben nicht objektbezogen sind, auch Darlehen gewährt werden. Das Finanzministerium darf in diesen Fällen entsprechende Ausgabetitel für Darlehen einrichten.

(4) Ausgaben und Verpflichtungen für Zuweisungen an Unternehmen, an denen Mecklenburg-Vorpommern beteiligt ist, und für Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht vom Finanzministerium gebilligt ist. Die Aufhebung der Sperre erfolgt nach Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans durch das Finanzministerium. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags, wenn die Zuweisungen beziehungsweise Zuwendungen des Landes den Betrag von 250 000 Euro im Haushaltsjahr überschreiten. Abweichend davon wird das Finanzministerium ermächtigt, bereits vor der Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans die Sperre bis zur Höhe von 50 Prozent des jeweils vorgesehenen Haushaltsansatzes aufzuheben, soweit dies zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs des Zuwendungsempfängers erforderlich ist.

(5) Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung finanziell nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn der Zuwendungsempfänger seine Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreitet. Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen, wenn zwingende Gründe dies erfordern.

(6) Die Erläuterungen zu Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung geleistet werden, sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen für Arbeitnehmer verbindlich. Die Wertigkeit über-tariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Bildung von Arbeitszeitkonten in den jeweiligen Kapiteln Titel für die Zuführung an und die Entnahme aus der Rücklage „Arbeitszeitkonto“ einzurichten sowie im Falle der Entnahme die Absetzung von den Ausgaben zuzulassen.

(8) Abweichend von § 37 Absatz 7 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sind im Einzelplan 12 Vorgriffe auf die nächstjährigen Bewilligungen auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zulässig, sofern der Betrag der im jeweiligen Titel ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung nicht überschritten wird. Der Landtag ist halbjährlich zu unterrichten.

§ 7 **Deckungsfähigkeit**

(1) Über die Regelung des § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern hinaus sind gegenseitig deckungsfähig

1. innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Hauptgruppe 4,
2. innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Gruppen 511 bis 547 mit Ausnahme der Gruppe 529; das Finanzministerium wird ermächtigt, neue Titel einzurichten, soweit ein gesonderter Nachweis erforderlich ist.

Nicht deckungsfähig sind alle Ausgabeermächtigungen aufgrund zweckgebundener Einnahmen. Nicht deckungsfähig sind ferner alle innerhalb von Maßnahmegruppen (mit Ausnahme der Maßnahmegruppen 58 und 59) veranschlagten Ausgaben mit in Titeln außerhalb derselben Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben. Die Sätze 1 und 3 finden nur insoweit Anwendung, als in speziellen Haushaltsvermerken keine anderen Regelungen getroffen worden sind.

(2) Im Einzelplan 12 sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Obergruppen 71 bis 74 und der Gruppe 812.

§ 8 **Besetzung von Stellen**

(1) Abweichend von § 49 Absatz 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel besetzbare Stellen bei Bedarf wie folgt besetzt werden:

1. Stellen mit mehreren Teilzeitbeschäftigten,
2. eine Planstelle mit einer anderen Kraft,
3. andere Stellen als Planstellen mit nichtbeamteten Kräften.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu Satz 1 Nummer 1 bis 3 zu erlassen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können innerhalb eines Einzelplans und zwischen den Einzelplänen 05 und 12 Stellen kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden. Die Zahl der nach Satz 1 in Anspruch genommenen Stellen darf 5 Prozent der Gesamtstellenzahl des jeweiligen Einzelplans, maximal jedoch 50 Stellen, nicht übersteigen. Das Finanzministerium ist zu unterrichten. Das Finanzministerium darf Abweichungen von den Einschränkungen nach Satz 2 zulassen. Über den weiteren Verbleib dieser Stellen ist mit dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. Der Finanzausschuss des Landtags ist jährlich zu unterrichten.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können mit Zustimmung des Finanzministeriums Stellen in einem anderen Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Beschäftigung eines Schwerbehinderten im Rahmen der Nutzung des Stellenpools für schwerbehinderte Arbeitsuchende notwendig ist.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können für den allgemeinen Verwaltungsdienst für ein Amt der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt mit Zustimmung des Innenministeriums beziehungsweise für ein Amt der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt oder ein Amt der Laufbahngruppe 2 unterhalb des 2. Einstiegsamtes mit Zustimmung des Finanzministeriums Poolstellen für Nachwuchskräfte in einem anderen Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Beschäftigung eines auf einer Poolstelle geführten Bediensteten notwendig ist. Der Finanzausschuss des Landtags ist zu unterrichten.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können vom Finanzministerium im Benehmen mit dem beteiligten Fachministerium zugunsten des Titels 1108 461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben“ ressortbezogene Budgetüberhänge umgesetzt werden.

(6) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können mit Zustimmung des Finanzministeriums Planstellen und Stellen für Lehrkräfte oder für in der Ausbildung befindliche Lehrer (Kapitel 0751 bis 0757) innerhalb des Einzelplans 07 kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden.

(7) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, zur Unterstützung des Stellenabbaus nach Vermittlung eines Beschäftigten durch das zentrale Personalmanagement

1. Personalausgaben und gegebenenfalls erforderliche Sachmittel einzelplanübergreifend umzusetzen,
2. Stellen aus der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ für Projekte, die für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren angelegt werden, einzelplanübergreifend umzusetzen,
3. Stellen aus der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ in ein anderes Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans umzusetzen, wenn dies den Wegfall einer Stelle zur Folge hat, die bis zu drei Stufen niedriger bewertet ist als die umgesetzte Stelle. Die umgesetzte Stelle wird mit einem ku-Vermerk mit dem Ziel der Umwandlung in die wegfallende Stelle bei Ausscheiden des Stelleninhabers, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2017, versehen, die wegfallende Stelle wird gesperrt und in Abgang gestellt,
4. auf Antrag der Ressorts Stellen für Arbeitnehmer in vergleichbare Planstellen umzuwandeln.

5. Die Regelung in Nummer 3 gilt sinngemäß auch für den disponiblen Überhang der Landesforstanstalt.

Die Stellenänderung ist im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(8) Abweichend von § 49 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen Stellen

1. für die Dauer der Beschäftigungsverbote während einer Schwangerschaft und nach einer Entbindung, für die Dauer der Elternzeit oder für die Dauer des Sonderurlaubs aus familiären oder arbeitsmarktpolitischen Gründen nach den beamtenrechtlichen beziehungsweise tarifrechtlichen Bestimmungen,
2. für Bedienstete, die Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst leisten oder die Wehrdienst als Soldat auf Zeit im Sinne des § 16a Absatz 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678) geändert worden ist, leisten und auf die die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anwendung finden, für die Dauer der Einberufung oder des Dienstes,
3. für Arbeitnehmer, die aufgrund einer Erkrankung oder der Gewährung einer Rente auf Zeit keine Entgeltzahlung erhalten, nach Ablauf von drei Monaten,
4. der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die für mehr als sechs Monate an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union, des Bundes oder multilateraler Organisationen in europäischen Angelegenheiten oder an das Informationsbüro des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Brüssel entsandt werden, mit Einwilligung des Finanzministeriums in insgesamt bis zu fünf Fällen,
5. für Lehrkräfte, die ohne Weiterzahlung der Dienstbezüge länger als sechs Monate beurlaubt werden,
6. für Bedienstete, die sich durch Inanspruchnahme von Arbeitszeitkonten in der Freizeitphase befinden und für die entsprechende Zuführungen an die Rücklage „Arbeitszeitkonto“ vorgenommen worden sind,
7. bis zu zehn Stellen je Ressort aus dem Bereich für Regelaufgaben, mit Zustimmung des Finanzministeriums in besonderen Fällen bis zu 20 Stellen, der zur Umsetzung des Personalkonzepts 2004 mit Projektaufgaben betrauten Bediensteten für die Laufzeit des jeweiligen Projekts,
8. für Anwärter, Auszubildende und Referendare nach Ablauf der regulären Ausbildungszeit bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Abschlussprüfung

mit einer weiteren Kraft besetzt werden.

(9) Auf einer Planstelle der Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A16, der Besoldungsordnung B und der Besoldungsordnung W darf ein Arbeitnehmer mit einem Sonderdienstvertrag geführt werden, wenn dabei sichergestellt ist, dass das Entgelt ohne Arbeitgeberanteile an den Sozialabgaben den Rahmen der vergleichbaren Besoldungsgruppe nicht überschreitet. Entsprechendes gilt auch bei der Weiterbeschäftigung von Professoren auf einer Planstelle der Besoldungsordnung C nach Erreichen der Altersgrenze.

(10) Das Finanzministerium darf Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen für Beamte, Richter, beamtete Hilfskräfte und Arbeitnehmer, die länger als sechs Monate ohne Weiterzahlung oder mit Erstattung der Dienstbezüge versetzt, abgeordnet oder beurlaubt werden. Die ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(11) Das Finanzministerium darf für Bedienstete aus dem Personalüberhang, die sich in einem für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren angelegten Projekt nachweislich bewährt haben, Leerstellen im Bereich für Regelaufgaben im entsprechenden Kapitel des Projekt betreibenden Ressorts mit dem kw-Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Die Leerstelle fällt weg, sobald innerhalb des Bereichs für Regelaufgaben desselben Einzelplans die nächste Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe frei wird. Die ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(12) Kann ein Beschäftigungsverhältnis auf einer Stelle, die zu einem bestimmten Zeitpunkt als „künftig wegfallend“ bezeichnet ist, aus arbeits- oder beamtenrechtlichen Gründen nicht fristgemäß gelöst werden, darf das Finanzministerium für die weggefallene Stelle

1. eine Leerstelle im Bereich für Regelaufgaben mit dem kw-Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen mit der Folge, dass die Leerstelle wegfällt, sobald innerhalb des Bereichs für Regelaufgaben desselben Einzelplans die nächste Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe frei wird oder
2. eine neue Stelle in der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ ausbringen.

Die Ermächtigung nach Satz 1 Nummer 2 gilt auch für den Fall, dass ein Arbeitnehmer von der übertariflichen Leistung „Rückkehrgarantie“ Gebrauch macht, für den Fall der Rückkehr eines Beamten, der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde, sowie für den Fall der Rückkehr eines Arbeitnehmers, dessen Arbeitsverhältnis wegen Gewährung einer befristeten Erwerbsminderungsrente ruhte. Die Stellenänderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag einer obersten Landesbehörde für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu 17 Stellen auszubringen, wenn der Finanzausschuss des Landtags einwilligt. Die Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. In den Vorjahren bewilligte Stellen sind anzurechnen.

(14) Das Finanzministerium darf mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags zusätzliche andere Stellen als Planstellen ausbringen, soweit diese zur Übernahme von Nachwuchskräften vorübergehend erforderlich sind. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplans, primär aus in ihrer Wertigkeit nicht ausgeschöpften beziehungsweise unbesetzten Stellen des zuständigen Einzelplans zu finanzieren.

(15) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde für Schwerbehinderte, die zu ihrer Aufgabenerfüllung nicht nur vorübergehend einer Hilfskraft bedürfen, andere Stellen als Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Die so ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(16) Die in den Vorjahren zur Entspannung der Ausbildungsplatzsituation in Mecklenburg-Vorpommern außerhalb des Stellenplans zusätzlich abgeschlossenen Ausbildungsverträge werden bis zum endgültigen Abschluss der Ausbildung fortgeführt (1 000er Kontingent). Die Ausgaben für die nach Satz 1 zusätzlich geschaffenen Ausbildungsplätze sind, soweit sie nicht bereits in den sachlich zuständigen Kapiteln veranschlagt worden sind, aus dem Titel 1108 461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben“ zu finanzieren. Das Finanzministerium wird ermächtigt, während des Haushaltsvollzugs die erforderlichen Ausgabetitel in den zuständigen Einzelplänen einzurichten und die entsprechenden Sollveränderungen vorzunehmen.

(17) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde Stellen für Auszubildende, Anwärter oder Referendare zur Sicherung des Personalerstattungsbedarfs ausbringen. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(18) § 49 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gilt entsprechend für die Stellenübersichten für Beamte im Vorbereitungsdienst, Auszubildende, Praktikanten und sonstige Nachwuchskräfte.

(19) Das Finanzministerium darf mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags in dem notwendigen Umfang zusätzliche Stellen für Lehrer ausbringen, wenn die Schülerzahlen gegenüber der der Planung zugrunde liegenden Anzahl steigen. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. Erforderliche zusätzliche Personalausgaben werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt. Liegt die Schülerzahl unter der der Planung zugrunde liegenden Anzahl, sind entsprechend Stellen und Personalausgaben zu sperren.

(20) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags die Stellenpläne und Stellenübersichten der veränderten Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen in dem laufenden Haushaltsjahr mit zwangsläufigen Auswirkungen auf die Stellenpläne und Stellenübersichten geändert werden.

§ 9 **Personalausgaben**

(1) Abweichend von § 51 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags in die Leistung von Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, einzuwilligen. Die Ausgaben sind in den jeweils sachlich zuständigen Kapiteln zu buchen und insgesamt im Rahmen der veranschlagten Personalausgaben zu finanzieren.

(2) Zur Gewährung wettbewerbsfähiger Leistungszulagen an den Hochschulen des Landes kann

1. der nach § 34 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes für die Bemessung des Gesamtbetrags der Leistungsbezüge maßgebliche und bei Fortschreibung gemäß § 11 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (GVOBl. M-V S. 321), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2008 (GVOBl. M-V S. 239) geändert worden ist, bekannt gegebene Besoldungsdurchschnitt gemäß § 34 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes jährlich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium um durchschnittlich 2 Prozent, insgesamt höchstens um bis zu 10 Prozent überschritten werden

oder

2. der Vergaberahmen für Leistungsbezüge nach näherer Bestimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium um Einsparungen aus der vorübergehenden Nichtbesetzung von besetzbaren Professorenstellen erhöht werden.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 35 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können bei Abordnungen die Einnahmen aus Erstattungen von den sachlich richtigen Ausgabetiteln für Personalausgaben abgesetzt werden. Abweichend von § 50 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können Stelleninhaber der Besoldungsgruppe A13E aus Kapitel 0401 „Innenministerium“ an Kommunen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ohne Erstattung der Personalausgaben abgeordnet werden.

§ 10 **Drittfinanzierte Stellen**

(1) Das Finanzministerium darf auf Antrag der obersten Landesbehörden zusätzliche Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen, wenn sichergestellt ist, dass die Personalaufwendungen einschließlich Beihilfen, Versorgungslasten und Sozialabgaben von Dritten erstattet werden. Der Vermerk „künftig wegfallend“ wird wirksam, wenn die Kosten-erstattung durch Dritte entfällt. Die so ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur darf für die Realisierung von Forschungsprojekten an den Hochschulen außerhalb des Stellenplans befristete Beschäftigungsverhältnisse eingehen. Dabei muss sichergestellt sein, dass sämtliche damit verbundenen Personalaufwendungen einschließlich Sozialabgaben von Dritten erstattet werden. Die nach Satz 1 eingegangenen Beschäftigungsverhältnisse sind im Haushaltsplan des nächsten Jahres in den Erläuterungen zu den jeweiligen Haushaltskapiteln gesondert auszuweisen.

§ 11

Anwendung des § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

(1) Eine Abweichung im Sinne von § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung der Baumaßnahme oder zu einer Kostenüberschreitung von mehr als 5 Prozent oder mehr als 500 000 Euro führt. Satz 1 findet auf Beschaffungen mit der Maßgabe Anwendung, dass die zulässigen Kostenüberschreitungen auf 5 Prozent im Einzelfall begrenzt werden.

(2) Das Finanzministerium darf bei Baumaßnahmen in erhebliche Abweichungen nach Absatz 1 einwilligen, wenn die durch die Abweichungen verursachten Mehrkosten nicht mehr als 20 Prozent der Gesamtbaukosten und nicht mehr als 1 000 000 Euro betragen. Das Finanzministerium kann seine Befugnisse an den Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern übertragen. Weitergehende Änderungen bedürfen der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags.

(3) Unabhängig von Absatz 2 darf das Finanzministerium in etwaige Mehrkosten aufgrund von Steigerungen der Baupreisindizes einwilligen.

(4) Mehrausgaben nach den Absätzen 2 und 3 sind über die Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten durch Minderausgaben bei anderen Titeln des Einzelplans 12 „Hochbaumaßnahmen des Landes“ auszugleichen, soweit diese nicht gesperrt sind.

(5) Das Finanzministerium darf bei Beschaffungen in erhebliche Abweichungen nach Absatz 1 einwilligen, wenn die durch die Abweichungen verursachten Mehrkosten 20 Prozent im Einzelfall nicht überschreiten. Weitergehende Änderungen bedürfen der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags. Mehrausgaben sind innerhalb desselben Titels oder gegebenenfalls durch Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten auszugleichen.

§ 12

Bewegliche Sachen und Grundstücke

(1) Die Wertgrenze nach § 63a Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 250 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Bei der Veräußerung beweglicher Sachen dürfen im Zusammenhang mit der Veräußerung entstehende Nebenkosten bis zur Höhe von 9 Prozent der Verkaufserlöse von der Einnahme abgesetzt werden.

(2) Die Wertgrenzen nach § 64 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern werden bei Erwerb auf 1 500 000 Euro, Veräußerung auf 1 000 000 Euro und Belastung auf 500 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Die Wertgrenzen nach Satz 1 erhöhen sich bei Erwerb auf 5 000 000 Euro, Veräußerung auf 2 500 000 Euro und Belastung auf 1 500 000 Euro, wenn der Finanzausschuss des Landtags einwilligt.

(3) Das Finanzministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Absatz 4 und 6 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in folgenden Fällen zulassen:

1. bei der grundbuchlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken,
2. bei der Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsbefugnisse an Land-, Wasser- und Hafenflächen auf Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit das Land gemäß § 1 Absatz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes Eigentümer oder Nutzungsberechtigter hieran geworden ist,
3. bei der Abgabe von landeseigenen Liegenschaften an die Kommunen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausweisung als Sanierungs- oder Entwicklungsgebiet auch ohne förmliche Ausweisung. Das Land räumt dabei den Kommunen die gleichen Vergünstigungen ein, die der Bund den Kommunen bei der Übernahme bundeseigener Liegenschaften zu diesem Zwecke einräumt,
4. bei der Nutzung folgender Landesliegenschaften für vom Bund und Land gemeinsam oder vom Land allein finanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen:
 - a) Leibniz-Institut für Atmosphärenphysik e.V. (IAP) an der Universität Rostock,
 - b) Leibniz-Institut für Plasmaforschung und Technologie e.V. (INP), Greifswald,
 - c) Leibniz-Institut für Katalyse e.V. (LIKAT) an der Universität Rostock,
 - d) Institut für Diabetes „Gerhardt Katsch“ Karlsburg e.V.,
 - e) Fraunhofer Anwendungszentrum für Großstrukturen in der Produktionstechnik, Rostock,
 - f) Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e.V., Rostock/ Greifswald,
 - g) bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen an den Standorten Groß Lüsewitz und Malchow/Poel für die Genbank-Außenstelle „Nord“ des Instituts für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung Gatersleben,
5. bei der Nutzung landeseigener oder vom Land genutzter Parkplätze durch Besucher oder Landesbedienstete,
6. bei der Übertragung sonstiger Liegenschaften auf der Grundlage des § 7 Absatz 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, soweit sie für eine öffentliche Aufgabe entsprechend Artikel 21 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889) genutzt werden und auch die zukünftige Verwendung eine Übertragung an den neuen Träger erfordert,
7. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Studentenwerke Greifswald und Rostock,

8. bei der Übertragung des Eigentums der Landesliegenschaft Rostock, Flur 2, Flurstück 3842, Wismarsche Straße 8, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags an das Internationale Begegnungszentrum e.V. Rostock,
9. beim Abschluss von Kantinenpachtverträgen in landeseigenen oder vom Land genutzten Liegenschaften und bei der Nutzung der in Landeseigentum befindlichen studentischen Verpflegungseinrichtungen durch die Studentenwerke Greifswald und Rostock,
10. bei der Überlassung des Theatergrundstücks in Schwerin, bestehend aus dem Hauptgebäude und den betriebsnotwendigen Nebengebäuden, zugunsten der Staatstheater gGmbH Schwerin,
11. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen am Standort Groß Lüsewitz für das „AgroBio Technikum“,
12. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Gemeinde Ahrenshoop für die Liegenschaft des Künstlerhauses Lukas in Ahrenshoop zwecks Fortführung der Nutzung als Künstlerhaus,
13. bei der Nutzung des Forschungsschiffes „MARIA S. MERIAN“ durch das Zentrum für Meeres- und Klimaforschung am Institut für Meereskunde der Universität Hamburg,
14. bei der Nutzung von Sammlungsgegenständen des Archäologischen Landesmuseums durch die Stiftung Pommersches Landesmuseum,
15. bei der Nutzungsüberlassung betriebsnotwendiger Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte zugunsten der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock).

§ 13

Überlassung von Datenbeständen und Programmen der automatisierten Datenverarbeitung

Nach § 63 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird zugelassen, dass in Landesdienststellen vorhandene Datenbestände und von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an andere Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sonderregelungen im Rahmen einer Verbundentwicklung sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 14

Bürgschafts- und andere Verträge

- (1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zur Förderung der Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen sowie Kreditaufträge zu erteilen. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen darf 750 000 000 Euro nicht übersteigen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus zur Förderung mittelständischer Unternehmen

1. Rückbürgschaften gegenüber Kreditgarantieeinrichtungen sowie

2. Rückgarantien gegenüber Beteiligungsgarantiegesellschaften

bis zur Gesamthöhe von 434 400 000 Euro in solchen Fällen zu übernehmen, in denen anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind.

(3) Das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Rahmen der „Vereinbarung zwischen der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Gewährung finanzieller Mittel aus dem Parteivermögen der DDR zur Aufstockung des Konsolidierungsfonds für die Finanzierung mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft“ eine Rückzahlungsgarantie bis zur Gesamthöhe von 15 738 000 Euro zu übernehmen.

(4) Das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung des Wohnungswesens bis zur Gesamthöhe von 5 000 000 Euro zu übernehmen.

(5) Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 340 000 000 Euro zuzüglich Zinsen in marktüblicher Höhe für die auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern zu übernehmen.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt 150 000 000 Euro zuzüglich Zinsen in marktüblicher Höhe für die gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens des Landes „Kommunaler Fonds zum Ausgleich konjunkturbedingter Mindereinnahmen Mecklenburg-Vorpommern (Kommunales Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - KAFG M-V)“ auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Sondervermögens zu übernehmen.

(7) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Gesamthöhe von 140 000 000 Euro zur Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen zu übernehmen, wenn die Unternehmen ausreichende Sicherheiten für Kredite nicht bieten können oder anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind.

(8) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz wird ermächtigt, Freistellungen von der ökologischen Altlastenhaftung nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I S. 649), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 1928) geändert worden ist, im Rahmen veranschlagter Mittel zu erteilen.

(9) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz wird über Absatz 8 hinaus ermächtigt, in den Fällen, die von dem Generalvertrag über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten in Mecklenburg-Vorpommern zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vom 20. Dezember 2002 erfasst werden, Freistellungen bis zur Gesamthöhe von 166 000 000 Euro zu erteilen.

(10) Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, zugunsten der Energiewerke Nord GmbH und der Zwischenlager Nord GmbH im Rahmen der von diesen für den Betrieb der Landessammelstelle zu erbringenden Deckungsvorsorge (§§ 1, 3 und 8 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) geändert worden ist), Freistellungen insgesamt bis zur Höhe von 7 000 000 Euro zu erteilen.

(11) Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 100 000 000 Euro zum Zwecke der Erlangung von Kommunalkreditkonditionen zugunsten nichtöffentlicher Träger von Krankenhäusern, die Schuldendiensthilfen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht erhalten, abzugeben.

(12) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 12 500 000 Euro zur Absicherung der den Kultureinrichtungen des Landes, seinen Stiftungen sowie von ihm institutionell geförderten Stiftungen (Zuwendungsempfängern) überlassenen Leihgaben abzugeben.

(13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium zur Förderung von sozialen und kulturellen Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften oder Rückbürgschaften bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.

(14) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus zur Förderung der Werften des Landes Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zur Gesamthöhe von 1 000 000 000 Euro zu übernehmen.

(15) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 und 14 können auch für Zwecke des jeweils anderen Bürgschaftsrahmens verwendet werden.

(16) Auf die Höchstbeträge der Absätze 1 bis 14 werden jeweils die Inanspruchnahmen aus Vorjahren aufgrund der entsprechenden Vorjahresermächtigungen angerechnet, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat. Soweit in den Fällen der Absätze 1 bis 14 das Land ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(17) Über die Übernahme von Bürgschaften, Gewährleistungen und sonstiger Sicherheitsleistungen sowie die Erteilung von Freistellungen nach den Absätzen 1 bis 14 ist der Finanzausschuss des Landtags jährlich zu unterrichten.

(18) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Justizministerium den Investor der Justizvollzugsanstalt Waldeck von Schadensbeseitigungen am Mietobjekt der Justizvollzugsanstalt Waldeck freizustellen, die durch einen in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Terrorakt verursacht sind.

(19) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Aufsichtsratsmitgliedern von Gesellschaften, an denen das Land mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Haftungsfreistellungen bezogen auf ihre Aufsichtsrats Tätigkeit zu gewähren, sofern die betreffenden Aufsichtsratsmitglieder auf Veranlassung des Landes dem Aufsichtsrat angehören und nicht unter § 72 des Landesbeamtengesetzes fallen. Die Ermächtigung nach Satz 1 erstreckt sich auch auf Mitglieder von entsprechenden Aufsichtsgremien bei Anstalten und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 ist begrenzt auf eine Gesamthöhe von 100 000 000 Euro. Eine Haftungsfreistellung für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, ist ausgeschlossen.

§ 15 Übertragbarkeit

(1) Die Mittel für die Unterhaltung der Grundstücke und des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Gruppen 519 und 521) sind übertragbar.

(2) Ausgaben, die zur Komplementärfinanzierung der Mittel von der Europäischen Union dienen, sind übertragbar.

(3) Im Einzelplan 12 für das erste von zwei Haushaltsjahren eines Haushaltsplans veranschlagte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen gelten abweichend von § 45 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern für das zweite Haushaltsjahr fort.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen, die in Titeln der EU-Fonds einschließlich deren Komplementärfinanzierungsmittel veranschlagt sind.

§ 16 Verbindlichkeit von Erläuterungen

Erläuterungen zu einzeln veranschlagten Investitionsmaßnahmen sowie zu allen kw-Beträgen sind verbindlich. Erläuterungen zu Baumaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 500 000 Euro im Einzelfall und zu Beschaffungsmaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 175 000 Euro im Einzelfall, bei denen die Zweckbestimmung im Haushaltsplan nur allgemein angegeben wird, während die Einzelmaßnahmen in den Erläuterungen aufgezählt sind, sind innerhalb des Gesamtansatzes hinsichtlich der genannten Maßnahmen, nicht aber hinsichtlich der Beträge verbindlich. § 11 bleibt unberührt.

§ 17**Komplementärfinanzierung und sonstige Ermächtigungen**

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags zusätzliche, von Stellen außerhalb der Landesverwaltung für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellte Mittel maximal bis zur gleichen Höhe durch Mittel des Landes zu ergänzen. Diese Ermächtigung gilt auch für das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten von Folgejahren, soweit Mittel von Stellen außerhalb der Landesverwaltung rechtsverbindlich zugesagt worden sind. Bei Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 mit Gesamtausgaben von bis zu 50 000 Euro im Einzelfall ist abweichend von Satz 1 die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags nicht erforderlich; der Finanzausschuss des Landtags ist nachträglich zu unterrichten. Die sich im laufenden Haushaltsjahr ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen zu decken.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien entsprechend den für den Einsatz der EU-Fonds maßgeblichen EU-Dokumenten haushaltsneutrale Einnahme- und Ausgabeumschichtungen vorzunehmen und erforderliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen, sofern die im Haushaltsplan vorgesehenen Verwendungszwecke oder Ansätze für EU-Mittel nicht umgesetzt werden können beziehungsweise um die noch zu spezifizierenden Maßnahmen zu untersetzen.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags zur Förderung strukturbestimmender Unternehmen in Mehrausgaben und zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden, sofern die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel bei vorhandenen Titeln nicht ausreichen oder zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen neue Titel notwendig werden.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien in notwendige Mehrausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen, Hochwasser oder andere Naturkatastrophen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen umzuschichten sowie Ansätze für Investitionsausgaben durch Einsparungen bei den laufenden Ausgaben im Einzelplan oder durch Deckung im Gesamthaushalt zu verstärken. Umschichtungen und Verstärkungen nach Satz 1 über 3 000 000 Euro bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, haushaltsneutrale Umsetzungen von Mitteln zugunsten und zu Lasten des Kapitels 1216 „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ vorzunehmen.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Landtags Rechtsform- oder Organisationsänderungen in der Landesverwaltung vorzunehmen. Das Finanzministerium darf die notwendigen haushaltsneutralen Umsetzungen von Mitteln sowie Stellenplanänderungen vornehmen. Einmalige und dauerhafte mit der Umstrukturierung im Zusammenhang stehende Mehrausgaben sind durch Minderausgaben im jeweiligen Einzelplan zu decken.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 7 sachlich zuständige Titel einzurichten. Die Einwilligungen nach den Absätzen 1 bis 7 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen und Mehreinnahmen gelten als Änderungen des Haushaltssolls.

(9) Die Überschüsse aus der Umweltlotterie BINGO stehen der Norddeutschen Stiftung für Umwelt und Entwicklung als Finanzhilfe zu. Die Finanzhilfen sind für Umwelt-, Naturschutz und Entwicklungshilfe-Projekte zu verwenden. Unterschüsse werden mit Überschüssen verrechnet. Das Nähere ist durch das zuständige Fachministerium mit der Stiftung durch Vereinbarung zu regeln, insbesondere Nachweis und Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung sowie Rückforderung bei zweckwidriger Verwendung. Dem Landesrechnungshof ist ein Prüfungsrecht einzuräumen.

(10) Abweichend von § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, Mittel zugunsten der Titel im Kapitel 1102 Maßnahmengruppe 02 „Landkreisneuordnung und Funktionalreform“ und des Titels 1102 613.02 „Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben“ umzusetzen, wenn Aufgaben vom Land auf kommunale Aufgabenträger übertragen werden.

§ 18

Ermächtigung zur Änderung der Ansätze bei Gemeinschaftsaufgaben

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Gemeinschaftsaufgaben

1. „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“,
2. „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

an die endgültig festgestellten Rahmenpläne anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die endgültigen Rahmenpläne ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen an die endgültig festgestellten Rahmenpläne sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die in Absatz 1 genannten Gemeinschaftsaufgaben zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten, wenn dies zur Anpassung an die endgültig festgestellten Rahmenpläne erforderlich ist.

§ 19

Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Landesforstanstalt

Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 472) geändert worden ist, wird auf 1 000 000 Euro festgelegt.

§ 20

Produkthaushalt

(1) Für ausgewählte Organisationseinheiten wird gemäß § 7a der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern die Aufstellung und Bewirtschaftung eines leistungsbezogenen Haushalts (Produkthaushalt) erprobt.

(2) Ausgewählte Organisationseinheiten sind in einem gesonderten, durch Haushaltsvermerk gekennzeichneten Kapitel darzustellen.

§ 21

Festsetzung des gewerbesteuerlichen Hebesatzes in gemeindefreien Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gemäß § 2 der Landesverordnung zur Bestimmung der gewerbesteuerlichen Heheberechtigung in gemeindefreien Hoheitsgebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 804) wird der Hebesatz für die gemeindefreien Gebiete des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Jahre 2012 und 2013 auf 390 Prozent festgesetzt.

§ 22

Weitergeltung von Bestimmungen

Die Bestimmungen der §§ 3 sowie 5 bis 21 gelten bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter.

Artikel 2**Gesetz zur Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs und der Höhe der Zuführungen sowie der Kreditaufnahmen nach dem Kommunalen Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2012 und 2013 (Verbundquotenfestlegungsgesetz 2012/2013 - VQFG M-V)****§ 1**

Das Land stellt den Gemeinden und Landkreisen gemäß § 7 Absatz 1 bis 3 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 10. November 2009 (GVOBl. M-V S. 606), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 400) geändert worden ist, zur Ausführung ihrer Aufgaben von seinen Anteilen aus den Gemeinschaftsteuern, seinem Aufkommen aus den Landessteuern, dem Aufkommen aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage, den Zuweisungen an das Land aus dem Länderfinanzausgleich einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen sowie den Einnahmen des Landes vom Bund zum Ausgleich der weggefallenen Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer und der LKW-Maut folgende Anteile als Finanzzuweisungen zur Verfügung:

1. 22,531528 Prozent für das Haushaltsjahr 2012 und
2. 22,308574 Prozent für das Haushaltsjahr 2013.

Bei den Berechnungen der Anteile nach Satz 1 bleiben die in § 7 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf die Jahre 2012 und 2013 entfallenden Beträge unberücksichtigt.

§ 2

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a und c des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 46) werden den Finanzausgleichsleistungen des Landes nach § 7 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern 2012 0 Euro und 2013 insgesamt 34 000 000 Euro entnommen und dem Sondervermögen des Landes „Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ zugeführt. Von dem Gesamtbetrag der Zuführung 2013 nach Satz 1 entfallen 15 000 000 Euro auf den positiven Abrechnungsbetrag aus der Ist-Abrechnung der Finanzausgleichsleistungen 2011. In den Jahren 2012 und 2013 darf das Sondervermögen „Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ keine Kredite aufnehmen.

Artikel 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Die Bestimmungen in Artikel 1 für das Haushaltsjahr 2013 treten am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (3) Das Gesetz zur Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs in den Jahren 2010 und 2011 vom 18. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 739, 749) tritt am 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Anlage

zum Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2012/2013 und eines Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2012/2013

Gesamtplan des Haushaltsplans 2012/2013

Teil I	Haushaltsübersicht
Teil II	Finanzierungsübersicht
Teil III	Kreditfinanzierungsplan

Teil I**Haushaltsübersicht Einnahmen 2012**

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR					
		Steuern und steuer- ähnliche Abgaben	Verw.- Einn. Einn. Aus Schulden- dienst und dgl.	Laufende Über- tragungen	Schulden- aufnahmen, Zuschüsse für Inves- titionen	Besondere Finanzie- rungs- einnahmen	Gesamt- einnahmen 2012
		011 - 099	111 - 186	211 - 299	311 - 346	351 - 389	
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	--	124,3	11,0	--	--	135,3
02	Landesrechnungshof	--	40,4	--	--	--	40,4
03	Ministerpräsident - Staatskanzlei -	--	--	--	--	--	0,0
04	Ministerium für Inneres und Sport	--	13.479,0	7.035,8	240,0	4.099,1	24.853,9
05	Finanzministerium	--	11.197,3	14.412,3	--	--	25.609,6
06	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	--	74.490,4	30.000,0	311.228,3	--	415.718,7
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	--	8.389,2	85.354,0	27.014,4	--	120.757,6
08	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	13.730,0	32.096,8	74.269,8	160.548,3	330,0	280.974,9
09	Justizministerium	--	67.495,9	8.315,0	--	--	75.810,9
10	Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales	--	3.785,0	244.076,4	42.290,4	0,1	290.151,9
11	Allgemeine Finanzverwaltung	3.683.200,0	39.684,1	1.691.461,8	30.000,0	150.000,0	5.594.345,9
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	--	--	63.293,5	25.747,3	2.562,6	91.603,4
14	Landesverfassungsgericht	--	0,6	--	--	--	0,6
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung	--	2.883,5	244.712,0	49.747,6	--	297.343,1
	Summe Haushalt	3.696.930,0	253.666,5	2.462.941,6	646.816,3	156.991,8	7.217.346,2

Haushaltsübersicht Ausgaben 2012

Epl.	Beträge in TEUR							
	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Schulden- dienst	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Inves- titionen)	Baumaß- nahmen	Sonst. Inves- titionen u. Investitions- förderungs- maßnahmen	Besondere Finanzie- rungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben 2012
	411 - 462	511 - 549	561 - 596	611 - 699	711 - 799	811 - 899	911 - 989	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	22.129,6	3.391,3	--	6.783,8	--	306,2	--	32.610,9
02	5.813,3	1.091,5	--	3,7	--	6,0	--	6.914,5
03	8.580,1	4.942,4	--	189,8	--	175,0	--	13.887,3
04	321.861,3	101.662,8	--	149.541,6	--	25.637,4	329,9	599.033,0
05	124.476,8	42.838,5	--	16,5	--	2.690,4	--	170.022,2
06	14.468,8	14.425,6	--	98.114,4	--	300.034,2	-0,8	427.042,2
07	789.460,0	21.398,8	--	532.475,4	--	60.298,4	-5,9	1.403.626,7
08	102.739,5	50.532,6	--	124.889,5	25.820,5	176.587,5	-245,1	480.324,5
09	161.675,2	117.260,4	--	29.137,2	--	7.151,2	--	315.224,0
10	39.158,9	12.296,8	--	893.630,9	--	55.608,7	1.654,6	1.002.349,9
11	118.572,3	4.460,0	396.700,0	1.294.087,7	--	268.337,0	6.000,0	2.088.157,0
12	--	2.611,4	--	50.323,6	154.015,0	5.872,5	--	212.822,5
14	164,2	24,0	--	--	--	--	--	188,2
15	64.668,8	21.585,7	--	239.591,0	69.812,3	69.485,5	--	465.143,3
HH	1.773.768,8	398.521,8	396.700,0	3.418.785,1	249.647,8	972.190,0	7.732,7	7.217.346,2

Haushaltsübersicht Zusammenstellung 2012

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR		
		Einnahmen gesamt	Ausgaben gesamt	Überschuss () Zuschuss (-)
1	2	3	4	5
01	Landtag	135,3	32.610,9	-32.475,6
02	Landesrechnungshof	40,4	6.914,5	-6.874,1
03	Ministerpräsident - Staatskanzlei -	0,0	13.887,3	-13.887,3
04	Ministerium für Inneres und Sport	24.853,9	599.033,0	-574.179,1
05	Finanzministerium	25.609,6	170.022,2	-144.412,6
06	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	415.718,7	427.042,2	-11.323,5
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	120.757,6	1.403.626,7	-1.282.869,1
08	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	280.974,9	480.324,5	-199.349,6
09	Justizministerium	75.810,9	315.224,0	-239.413,1
10	Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales	290.151,9	1.002.349,9	-712.198,0
11	Allgemeine Finanzverwaltung	5.594.345,9	2.088.157,0	3.506.188,9
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	91.603,4	212.822,5	-121.219,1
14	Landesverfassungsgericht	0,6	188,2	-187,6
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung	297.343,1	465.143,3	-167.800,2
	Summe	7.217.346,2	7.217.346,2	0,0

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Landeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme in 2012

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR				
		VE Gesamt 2012	von dem Gesamtbetrag dürfen fällig werden			
			2013	2014	2015	2016
1	2	3	4	5	6	7
01	Landtag	--	--	--	--	--
02	Landesrechnungshof	--	--	--	--	--
03	Ministerpräsident - Staatskanzlei -	1.185	1.085	100	--	--
04	Ministerium für Inneres und Sport	8.280	8.150	95	35	--
05	Finanzministerium	--	--	--	--	--
06	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	307.565	99.844	108.165	87.738	11.818
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	27.487	19.120	5.771	2.596	--
08	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	197.495	146.507	37.540	10.850	2.598
09	Justizministerium	13.201	2.761	3.500	3.470	3.470
10	Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales	69.891	49.357	11.725	5.134	3.675
11	Allgemeine Finanzverwaltung	150.000	50.000	40.000	30.000	30.000
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	140.409	84.061	39.698	16.650	--
14	Landesverfassungsgericht	--	--	--	--	--
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung	115.954	79.668	21.970	12.816	1.500
	Summe	1.031.467	540.553	268.564	169.289	53.061

Haushaltsübersicht Einnahmen 2013

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR					
		Steuern und steuer- ähnliche Abgaben	Verw.- Einn. Einn. Aus Schulden- dienst und dgl.	Laufende Über- tragungen	Schulden- aufnahmen, Zuschüsse für Inves- titionen	Besondere Finanzie- rungs- einnahmen	Gesamt- einnahmen 2013
		011 - 099	111 - 186	211 - 299	311 - 346	351 - 389	
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	--	53,5	11,0	--	--	64,5
02	Landesrechnungshof	--	40,4	--	--	--	40,4
03	Ministerpräsident - Staatskanzlei -	--	--	--	--	--	0,0
04	Ministerium für Inneres und Sport	--	13.238,1	9.537,5	240,0	6.202,9	29.218,5
05	Finanzministerium	--	11.197,3	14.698,5	--	--	25.895,8
06	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	--	73.849,3	30.000,0	298.438,4	--	402.287,7
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	--	8.600,5	82.485,0	28.105,8	--	119.191,3
08	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	13.710,0	31.039,7	80.911,8	155.297,4	330,0	281.288,9
09	Justizministerium	--	67.593,7	8.315,0	--	--	75.908,7
10	Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales	--	3.217,4	267.278,1	39.900,6	0,1	310.396,2
11	Allgemeine Finanzverwaltung	3.848.800,0	30.777,2	1.624.293,4	25.000,0	15.000,0	5.543.870,6
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	--	--	62.600,9	25.479,9	2.440,0	90.520,8
14	Landesverfassungsgericht	--	0,6	--	--	--	0,6
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung	--	2.889,9	248.352,0	49.748,6	--	300.990,5
	Summe Haushalt	3.862.510,0	242.497,6	2.428.483,2	622.210,7	23.973,0	7.179.674,5

Haushaltsübersicht Ausgaben 2013

Epl.	Beträge in TEUR							
	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Schulden- dienst	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Inves- titionen)	Baumaß- nahmen	Sonst. Inves- titionen u. Investitions- förderungs- maßnahmen	Besondere Finanzie- rungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben 2013
	411 - 462	511 - 549	561 - 596	611 - 699	711 - 799	811 - 899	911 - 989	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	22.424,3	3.394,7	--	6.871,8	--	125,0	--	32.815,8
02	5.846,8	1.071,5	--	3,7	--	6,0	--	6.928,0
03	8.937,6	4.625,7	--	192,6	--	150,0	--	13.905,9
04	323.789,7	104.020,3	--	152.712,9	--	25.908,3	329,9	606.761,1
05	127.592,6	43.799,4	--	18,5	--	1.344,7	--	172.755,2
06	15.091,9	14.125,1	--	105.399,5	--	280.243,6	-0,9	414.859,2
07	798.364,1	21.424,0	--	540.778,7	--	61.887,6	-11,7	1.422.442,7
08	105.607,5	48.563,1	--	133.771,6	28.387,6	168.506,5	-490,2	484.346,1
09	166.214,1	118.307,1	--	30.251,6	--	6.444,0	--	321.216,8
10	40.471,2	12.070,4	--	939.394,4	--	48.770,5	1.313,9	1.042.020,4
11	132.989,1	5.270,0	402.400,0	1.229.422,2	--	195.277,0	7.000,0	1.972.358,3
12	--	2.664,4	--	52.053,4	151.243,0	9.921,0	--	215.881,8
14	164,2	30,4	--	--	--	--	--	194,6
15	67.740,7	21.430,0	--	248.081,2	69.812,3	66.125,0	-0,6	473.188,6
HH	1.815.233,8	400.796,1	402.400,0	3.438.952,1	249.442,9	864.709,2	8.140,4	7.179.674,5

Haushaltsübersicht Zusammenstellung 2013

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR		
		Einnahmen gesamt	Ausgaben gesamt	Überschuss () Zuschuss (-)
1	2	3	4	5
01	Landtag	64,5	32.815,8	-32.751,3
02	Landesrechnungshof	40,4	6.928,0	-6.887,6
03	Ministerpräsident - Staatskanzlei -	0,0	13.905,9	-13.905,9
04	Ministerium für Inneres und Sport	29.218,5	606.761,1	-577.542,6
05	Finanzministerium	25.895,8	172.755,2	-146.859,4
06	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	402.287,7	414.859,2	-12.571,5
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	119.191,3	1.422.442,7	-1.303.251,4
08	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	281.288,9	484.346,1	-203.057,2
09	Justizministerium	75.908,7	321.216,8	-245.308,1
10	Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales	310.396,2	1.042.020,4	-731.624,2
11	Allgemeine Finanzverwaltung	5.543.870,6	1.972.358,3	3.571.512,3
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	90.520,8	215.881,8	-125.361,0
14	Landesverfassungsgericht	0,6	194,6	-194,0
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung	300.990,5	473.188,6	-172.198,1
	Summe	7.179.674,5	7.179.674,5	0,0

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Landeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme in 2013

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR				
		VE Gesamt 2013	von dem Gesamtbetrag dürfen fällig werden			
			2014	2015	2016	2017
1	2	3	4	5	6	7
01	Landtag	--	--	--	--	--
02	Landesrechnungshof	--	--	--	--	--
03	Ministerpräsident - Staatskanzlei -	705	605	100	--	--
04	Ministerium für Inneres und Sport	11.220	7.951	1.436	1.078	755
05	Finanzministerium	--	--	--	--	--
06	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	266.296	81.778	104.308	69.176	11.034
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	13.691	9.095	2.596	2.000	--
08	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	102.151	78.116	23.469	476	90
09	Justizministerium	248	101	127	20	--
10	Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales	29.269	25.859	3.330	40	40
11	Allgemeine Finanzverwaltung	150.000	50.000	40.000	30.000	30.000
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	140.488	74.138	45.650	20.700	--
14	Landesverfassungsgericht	--	--	--	--	--
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung	60.889	34.865	14.964	10.060	1.000
	Summe	774.957	362.508	235.980	133.550	42.919

Teil II**Finanzierungsübersicht**

in Mio. €

Bezeichnung	Ist	Haushalts- plan	Haushalts- plan- Entwurf	Haushalts- plan- Entwurf
	2010	2011	2012	2013
1	2	3	4	5
1. Bereinigte Gesamteinnahmen				
1.1 Gesamteinnahmen	6.870,6	7.011,8	7.217,3	7.179,7
abzüglich				
1.2 Haushaltstechnische Verrechnungen	1,2	1,3	4,4	6,5
1.3 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds, Stöcke u.a.	146,1	230,2	152,6	17,4
1.4 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0,0	0,0	0,0	0,0
1.5 Einnahmen vom Kreditmarkt (netto)	0,0	0,0	0,0	0,0
1.6 Bereinigte Gesamteinnahmen	6.723,3	6.780,3	7.060,4	7.155,7
2. Bereinigte Gesamtausgaben				
2.1 Gesamtausgaben	6.870,6	7.011,8	7.217,3	7.179,7
abzüglich				
2.2 Haushaltstechnische Verrechnungen	1,2	1,3	4,4	6,5
2.3 Zuführung an Rücklagen, Fonds, Stöcke u.a.	33,6	4,0	6,0	7,0
2.4 Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	0,0	0,0	0,0	0,0
2.5 Netto-Tilgungen	0,0	0,0	0,0	0,0
2.6 Bereinigte Gesamtausgaben	6.835,9	7.006,5	7.206,9	7.166,1
3. Finanzierungssaldo Zeile 1.6 ./.. Zeile 2.6 nachrichtlich:	-112,6	-226,2	-146,6	-10,4
4. Finanzierungssaldo bei laufenden Ausgaben	556,3	235,9	428,5	481,5

Teil III**Kreditfinanzierungsplan**

in Mio. €

Bezeichnung	Ist	Haushalts- plan	Haushalts- plan- Entwurf	Haushalts- plan- Entwurf
	2010	2011	2012	2013
1	2	3	4	5
1. Kredite am Kreditmarkt				
1.1 Aufnahme von Kreditmarktmitteln	1.355,3	1.027,3	1.025,7	1.253,4
1.2 Tilgung von Kreditmarktmitteln (Anschlussfinanzierung)	1.355,3	1.027,3	1.025,7	1.253,4
1.3 Netto-Tilgungen	0,0	0,0	0,0	0,0
1.4 Netto-Kreditaufnahme am Kreditmarkt	0,0	0,0	0,0	0,0

Begründung

zum Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2012/2013 und eines Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2012/2013

Zu Artikel 1 Haushaltsgesetz 2012/2013

A. Allgemeine Begründung:

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes **2012/2013** orientiert sich insgesamt am Haushaltsgesetz **2010/2011**. Dabei wird mit dem Haushaltsgesetz **2012/2013** - wie bereits in den Jahren **2010/2011** - von der in § 12 Landeshaushaltsordnung (LHO) normierten Möglichkeit der Aufstellung eines Haushaltsplans für zwei Haushaltsjahre Gebrauch gemacht.

Die Einzelbestimmungen werden nachstehend begründet.

B. Einzelbegründung:

Zu § 1 (Feststellung des Haushaltsplans)

§ 1 enthält die Abschlusszahlen des Gesamtplans, getrennt nach den Haushaltsjahren **2012** und **2013**.

Zu § 2 (Kreditermächtigungen)

(1) Nach § 18 Absatz 2 LHO bestimmt das Haushaltsgesetz für jedes der beiden Haushaltsjahre, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen werden dürfen. **Gemäß der mit Gesetz vom 30. Juni 2011 (GOVBl. S.375) eingeführten Schuldenregel in Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verf. M-V) in seiner ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung ist der Haushalt grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Bereits seit dem Nachtragshaushalt 2007 wird im Haushaltsplan keine Nettokreditaufnahme mehr vorgesehen. Diesen Kurs verfolgt das Land Mecklenburg-Vorpommern auch weiterhin. Die bisherigen Regelungen des § 2 Absätze 1 und 2 waren formulierungstechnisch noch auf eine Kreditermächtigung zugeschnitten. Mit der neuen Formulierung erfolgt bereits eine Angleichung an den im neuen Artikel 65 Absatz 2 Verf. M-V verankerten Grundsatz. Der bisherige Absatz 2 ist gegenstandslos geworden.**

(2) Satz 1 Nr. 1 bestimmt, dass der Kreditrahmen um Beträge zur Tilgung von im jeweils laufenden Haushaltsjahr fällig werdenden Krediten erhöht wird.

Satz 1 Nr. 2 dieser Vorschrift ermöglicht die Kurspflege für Emissionen des Landes.

Satz 2 ermöglicht die Aufnahme von Krediten zur Tilgung von vorfristig gekündigten Krediten. Wegen der Unvorhersehbarkeit sind die dafür notwendigen Tilgungen nicht im Kreditfinanzierungsplan enthalten. Außerdem schafft die Regelung die haushaltsmäßige Ermächtigung, neue Kredite zur Tilgung kurzfristig zurückzuzahlender Kredite aufzunehmen.

(4) Die Nutzung bestimmter Instrumente am Geld- und Kapitalmarkt (z. B. Zinsswaps, Zinsbegrenzungsgeschäfte) erfordert den Abschluss von Verträgen oder Vertragsbestandteilen, die über die eigentliche Beschaffung von Kreditmarktmitteln hinausgehen. Die Instrumente werden zur Optimierung der Kreditfinanzierung eingesetzt. Diese Vorschrift soll klarstellen, dass entsprechend dem Wirtschaftlichkeitsprinzip unter Abwägung der Risiken die Möglichkeiten zur Reduzierung der Zinsausgaben durch vertragliche Regelung genutzt werden können.

(5) Die Bestimmung entspricht den Grundsätzen eines modernen „debt managements“.

(6) Mit dieser Bestimmung wird die Höchstgrenze zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten festgelegt.

(7) Diese Regelung (vormals Absatz 8) bleibt inhaltlich zeitlich befristet erhalten und wird der Übergangsvorschrift des Artikels 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und Gesetze zur Errichtung der Teilkörperschaften Universitätsmedizin Greifswald und Universitätsmedizin Rostock „Weitergeltung der Bestimmungen über die Hochschulmedizin“ im Wortlaut angepasst.

Die bisherige Möglichkeit für die Universitätsklinika Greifswald und Rostock, als Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 9 Absatz 6 der jeweiligen Errichtungsverordnung zinsfreie Kassenkredite vom Land zu erhalten, soll befristet für drei Jahre für die neu errichtete Universitätsmedizin Greifswald und Universitätsmedizin Rostock fortgeschrieben werden. Aufgrund der befristeten Weitergeltung des § 9 Absatz 6 der jeweiligen Errichtungsverordnung bedarf es insoweit einer haushaltsrechtlichen Ermächtigung.

Die zeitlich befristete Inanspruchnahme ist für die Universitätsmedizin Greifswald erforderlich, weil die bis 2013 anstehenden restlichen Bauaktivitäten zu umzugsbedingten Erlösminderungen führen werden. Da die für das Universitätsklinikum Rostock vorgesehenen schwerpunktmäßigen Baumaßnahmen erst in den Jahren 2012 bis 2015 realisiert werden und infolgedessen auch hier bau- und umzugsbedingte Erlösminde- rungen zu erwarten sind, ist hier ebenfalls eine zeitlich befristete Verlängerung notwen- dig.

(8) Die Vorschrift steht im Zusammenhang mit Absatz 1 und regelt die Verwendung eventueller Mehreinnahmen oder anderer Haushaltsverbesserungen mit dem Ziel der Schuldenbegrenzung bzw. -minderung. Rücklagen können für künftige Sonderbelastungen, aber auch zum Ausgleich von künftigen konjunkturellen oder ähnlichen Schwankungen gebildet und gezielt zur Vermeidung einer Neuverschuldung aufgelöst werden.

Die bisherigen Absätze 10 bis 13 des HG 2010/2011 werden aufgehoben, da gemäß § 104b Abs. 5 Landeshochschulgesetz eine allgemeine Kreditfähigkeit der Universitäts- medizin in Greifswald und Rostock besteht, die eine Ermächtigung im Einzelfall für 2012 und 2013 überflüssig macht.

Zu § 3 (Betragsgrenze nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a und § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern)

Nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a bzw. § 38 Absatz 1 Satz 2 LHO bestimmt das Haushaltsgesetz, bis zu welcher Höhe im Einzelfall über- und außerplanmäßige Ausgaben geleistet bzw. über- oder außerplanmäßige Verpflichtungen eingegangen werden dürfen, ohne dass es dazu eines Nachtragshaushalts bedarf.

Zu § 4 (Haushaltswirtschaftliche Sperren)

Die Vorschrift begründet das Subsidiaritätsprinzip beim Einsatz öffentlicher Haushaltsmittel. Bei Vorhersehbarkeit wären entsprechende Beträge nicht veranschlagt worden, so dass eine Minderung des Bedarfs an Kreditmarktmitteln bzw. ein Nachweis als Minderausgabe in der Haushaltsrechnung geboten ist.

Zu § 5 (Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung)

Mit dieser Vorschrift werden Maßnahmen nach §§ 260 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Zahlung von Lohnkostenzuschüssen) erfasst.

Zu § 6 (Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen)

(1) Die zentrale Bewirtschaftung des Einzelplans 12 durch das **Finanzministerium** soll Verwaltungsabläufe minimieren und den Ausgleich von Mehrbedarfen kapitelübergreifend durch Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten erleichtern.

(2) Mit Absatz 2 soll die Landesbauverwaltung in die Lage versetzt werden, bei allen großen Baumaßnahmen eine verzögerungsfreie Planung der Vorhaben bis zur Ausschreibungsreife vorzubereiten. Voraussetzung ist, dass die Baumaßnahmen im Finanzplan durch Einzel- bzw. Globalansätze untersetzt sind. Mit der Möglichkeit, diese Unterlagen bereits vor der Beschlussfassung des Landtags zum jeweiligen Haushaltsgesetz erstellen zu können, können Baumaßnahmen bis zu einem Jahr früher begonnen werden.

Satz 2 ermöglicht in Ausnahmefällen eine flexible Reaktion auf veränderte Anforderungen. Dies führt zu einer weiteren Beschleunigung der Tätigkeit der Bauverwaltung und zu einer höheren Planungstiefe zum Zeitpunkt der Veranschlagung.

(3) Durch die Gewährung von Darlehen anstelle von Zuschüssen kann der Haushalt entlastet werden.

(4) Nach dieser Regelung sind Ansätze im Rahmen der institutionellen Förderung ohne gebilligten Haushalts- oder Wirtschaftsplan generell gesperrt. **Wird ein Wirtschaftsplan bei der Haushaltsaufstellung zugrunde gelegt und dem Haushaltsplan-Entwurf vorbehaltlos als Anlage beigelegt, liegt hierin zugleich die Billigung durch das Finanzministerium.** Zuwendungen von mehr als 250 000 Euro im Einzelfall dürfen nur mit Zustimmung des Finanzausschusses entsperrt werden. Nach Satz 3 darf das Finanzministerium in begründeten Ausnahmefällen bereits vor der Erstellung eines Haushalts- oder Wirtschaftsplans Teilentsperrungen bis zu den dort genannten Betragsgrenzen vornehmen, wenn die Existenz des Zuwendungsempfängers sonst gefährdet wäre.

Die Sätze 3 und 4 sind klarstellend zur Hervorhebung der Systematik in der Reihenfolge getauscht worden.

(5) Das Besserstellungsverbot soll verhindern, dass Zuwendungsempfänger ihre Beschäftigten finanziell besser stellen als das Land vergleichbare Landesbedienstete. Die Vorschrift wurde im Rahmen der Deregulierungsbemühungen und des Bürokratieabbaus in der Landesverwaltung gestaltet. Andere als finanzielle Leistungen wie die Ausstattung von Dienstzimmern oder die Regelungen über Nebentätigkeiten können unter einer Vielzahl von - oft nicht quantifizierbaren - Gesichtspunkten betrachtet werden und führen in der Praxis zu kaum handhabbaren Abgrenzungsschwierigkeiten. Die Gestellung „sonstiger“ Arbeitsbedingungen soll deshalb vom Besserstellungsverbot nicht mehr erfasst werden.

Ausnahmen vom Besserstellungsverbot sind bei institutioneller Förderung und bei Projektförderung zulässig, wenn zwingende Gründe dies erfordern.

(6) Die Bestimmung schreibt fest, dass die in den Erläuterungen aufgeführten Stellen für Arbeitnehmer sowohl hinsichtlich der Gesamtzahlen als auch der Wertigkeiten verbindlich sind. Übertarifliche Leistungen an einzelne Beschäftigte sind nicht zulässig, auch wenn dabei die insgesamt bestätigten Personalkosten nicht überschritten werden.

(7) Durch die zweite Landesverordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung wurde die Möglichkeit eingeräumt, über die reguläre Arbeitszeit oder über den Stundenumfang der bewilligten Teilzeitbeschäftigung hinaus Arbeitszeit zu leisten und diese einem Arbeitszeitkonto gutzuschreiben. Dieses Arbeitszeitkonto wird in einer Freizeitphase abgebaut. Falls nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass zur Erfüllung der Arbeitsaufgabe während der Freizeitphase eine zusätzliche Kraft beschäftigt werden muss, ist während der Arbeitsphase eine Zuführung an eine Rücklage „Arbeitszeitkonto“ vorzunehmen. Dadurch wird gewährleistet, dass eine während der Freizeitphase notwendige Doppelbesetzung aus der Rücklage finanziert werden kann.

(8) Die jährlichen Mittel für Baumaßnahmen werden in der Regel in der Entwurfsunterlage Bau (EW-Bau) dokumentiert. Die dabei zugrunde gelegten Bauabläufe basieren auf Planungsunterlagen zum Zeitpunkt der Aufstellung der EW-Bau. Die EW-Bau ist gemäß § 24 LHO Grundlage der Veranschlagung der Baumaßnahmen. Aufgrund der späteren Ausführungsplanungen nach § 54 LHO sowie der nachfolgenden Ausschreibungen und Auftragsvergaben können sich Abweichungen vom geplanten Bauablauf ergeben, die temporäre, aber insgesamt kostenneutrale Verschiebungen der Mittelbedarfe zur Folge haben und durch Inanspruchnahme der haushaltsrechtlichen Deckungsmöglichkeiten allein nicht ausgeglichen werden können.

Zu § 7 (Deckungsfähigkeit)

(1) Mit dem Haushaltsjahr 2003 ist eine einzelplanbezogene Personalausgabenbudgetierung eingeführt worden. Satz 1 vollzieht den Grundgedanken einer Budgetierung durch die Ermöglichung umfassender Deckungsfähigkeiten innerhalb der Einzelpläne nach. Durch die einzelplanbezogene Deckungsfähigkeit der Mittel für alle Personalausgaben können nicht vorhergesehene Bedarfsengpässe ausgeglichen werden.

Die Deckungsfähigkeit nach Satz 1 Nr. 2 beinhaltet Ausgaben der Gruppen 511 bis 547, um der Verwaltung eine weitgehende Flexibilität einzuräumen. Halbsatz 2 der Vorschrift ermächtigt das Finanzministerium in solchen Fällen, während der Haushaltsdurchführung neue Titel der Gruppen 511 bis 547 einzurichten, wenn dies der sachlich richtige Nachweis im Rahmen der Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit bei den sächlichen Verwaltungsausgaben erfordert.

Mit Satz 2 wird klargestellt, dass Ausgabeermächtigungen aufgrund zweckgebundener Einnahmen von allen Deckungsfähigkeiten ausgenommen sind. Nach Satz 3 sind alle innerhalb von Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben nicht deckungsfähig mit außerhalb derselben Maßnahmegruppe veranschlagten Ausgaben. Innerhalb derselben Maßnahmegruppen gelten jedoch sowohl die nach § 20 Absatz 1 LHO als auch die mit dem Haushaltsgesetz getroffenen Regelungen über Deckungsfähigkeiten. Satz 3 bezieht sich ausdrücklich nicht auf die Maßnahmegruppen 58 und 59. Für diese gelten die in Satz 1 und 2 aufgestellten Grundsätze. Satz 4 stellt klar, dass mit speziellen Haushaltsvermerken Abweichungen von § 20 Absatz 1 LHO und dem Haushaltsgesetz zugelassen werden können.

(2) Die Regelung der Deckungsfähigkeit im Einzelplan 12 - Hochbaumaßnahmen des Landes - stellt die zügige Abwicklung der baulichen Unterhaltung und der geplanten Neu- baumaßnahmen sicher. Der am Bauablauf orientierte Mitteleinsatz entspricht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Deckungsfähig sind Ausgaben für Bau- maßnahmen und Mittel der Gruppe 812, um insbesondere im Bereich des Hochschulbaus Mehr-/ Minderausgaben bei Baumaßnahmen durch Mehr-/Minderausgaben bei Ersteinrich- tungen ausgleichen zu können.

Zu § 8 (Besetzung von Stellen)

Die Landesregierung hat am 28. Januar 2005 das Personalkonzept 2004 **und am 25. Juni 2009 das Personalkonzept 2010** für die Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern beschlossen. Zur Erreichung der Zielstellung dieser Personalkonzepte wurden u. a. folgende, mit dem Haushaltsgesetz 2006/2007 eingeführte Vorschriften zur Besetzung von Stellen in den Entwurf übernommen:

- § 8 Absatz 7 bildet die Grundlage für einen Einsatz der Beschäftigten ohne Kernaufgaben mit dem Ziel, perspektivisch wieder Kernaufgaben wahrzunehmen,
- § 8 Absatz 8 Nr.7 ermöglicht die kontingentierte Doppelbesetzung von Stellen, soweit Personal aus dem Regelbereich für Projekte gewonnen wird,
- § 8 Absatz 11 schafft eine Ermächtigung für die Wiedereingliederung von Beschäftigten aus dem Personalüberhang in den Kernaufgabenbereich, die sich in längerfristigen Projekten bewährt haben,
- § 8 Absatz 12 beinhaltet Lösungen für die Erbringung von kw-Vermerken unter Berücksichtigung von arbeits- und beamtenrechtlichen Belangen.

Zu den Vorschriften des § 8 im Einzelnen:

(1) Stellen sollen abweichend von den Vorschriften zu § 49 LHO in Anpassung an die tatsächliche Situation vorübergehend mit anderen Voll- und Teilzeitkräften besetzt werden dürfen. Das Finanzministerium erlässt dazu Durchführungsbestimmungen.

(2) Diese Regelung ermöglicht die kapitelübergreifende Inanspruchnahme von Stellen desselben Einzelplans, ohne dass die Voraussetzungen von § 50 LHO vorliegen müssen. Sie entspricht dem Gedanken eines (einzelplanbezogenen) Personalausgabenbudgets, wonach im Rahmen des veranschlagten Budgets mit erweiterter Flexibilität gewirtschaftet werden können soll. Satz 1 berücksichtigt die Ressortzuständigkeit des Finanzministeriums auch für den Bereich Staatshochbau und Liegenschaften. Der Finanzausschuss des Landtags wird jährlich unterrichtet.

(3) Mit dieser Regelung wird die kapitel- und einzelplanübergreifende Nutzung von Stellen zur Unterbringung von Schwerbehinderten erleichtert.

(4) Im Rahmen von Maßnahmen zur qualitativen Entwicklung des Personals in der Landesverwaltung ist seit Juni 2001 ein ressortübergreifender Einstellungskorridor festgelegt. Dazu wurde ein Stellenkontingent (Poolstellen) für Nachwuchskräfte im Haushalt ausgebracht. Die auf diesen Poolstellen geführten Bediensteten werden bisher häufig im Wege der Abordnung in anderen Fachressorts eingesetzt. Dabei kann unter Umständen ein Anspruch auf Trennungsgeld und/oder Reisekostenerstattung entstehen. Die Ermächtigung dient dazu, dass den Bediensteten eine (befristete) Einstellung bei der beschäftigenden Dienststelle angeboten werden kann. Hierzu bedarf es keiner Umsetzung von Mitteln und Stellen. Die Poolstellen für die Laufbahn des allgemeinen Dienstes der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt werden im Innenministerium bewirtschaftet. Für die Laufbahnen des allgemeinen Dienstes der Laufbahngruppe 1 ist diese Aufgabe an das zentrale Personalmanagement im Finanzministerium übertragen worden.

(5) Die Vorschrift bezweckt eine eventuell im Haushaltsvollzug notwendige Bereinigung von Unschärfen der veranschlagten Personalausgabenbudgets eines jeden Einzelplans durch das Finanzministerium im Benehmen mit dem beteiligten Fachministerium. Die Unschärfe kann resultieren aus nicht eintretenden, aber veranschlagten Annahmen zur Tarif- und Besoldungsentwicklung, dem Abbau des disponiblen Überhangs bzw. anderen nicht vorhergesehenen Minderbedarfen. Das Soll des Titels 1108 461.01 (Zentral veranschlagte Personalausgaben) erhöht sich somit. Die Mittel stehen anderen Personalausgabebezwecken zur Verfügung.

(6) Aufgrund der schulgesetzlichen Zielsetzungen (u. a. Einführung der Regionalen Schule, Entwicklung von Ganztagschulen) i. V. m. der weiteren Umsetzung der Schulentwicklungsplanung können sich Bedarfsveränderungen gegenüber der Veranschlagung ergeben. Hierfür soll eine kapitelübergreifende Stellennutzung ermöglicht werden, desgleichen für Ausbildungsstellen (Referendare) zur flexiblen Reaktion entsprechend der Bewerberlage. Der Anwendungsbereich schließt auch den Diagnostischen Dienst ein.

(7) Dem zentralen Personalmanagement im Finanzministerium obliegt die Aufgabe, durch gezielte Maßnahmen für die Ressorts innerhalb der Landesverwaltung einen internen Arbeitsmarkt, u. a. zum sozialverträglichen Abbau von Personalüberhängen, zu etablieren.

Mit Nummer 1 soll die Ermächtigung zur Umsetzung von Personalausgaben für den Fall einer notwendigen Umsetzung erforderlicher Sachmittel erweitert werden.

Zur Unterstützung des Stellenabbaus soll mit Nummer 2 im Einzelfall für ausgewählte längerfristige Projekte die Möglichkeit geschaffen werden, Stellen aus dem Personalüberhang einzelplanübergreifend zu übertragen.

Im Interesse der schnellstmöglichen Vermittlung des Überhangpersonals in den Bereich der Regelaufgaben soll mit Nummer 3 eine Ermächtigung zur Umsetzung einer Stelle eines Bediensteten aus dem Personalüberhang in den Bereich der Regelaufgaben geschaffen werden, wenn dort eine bis zu drei Stufen niedriger bewertete Stelle zu besetzen ist. Eine damit verbundene temporäre höherwertige Stellenausstattung im Bereich der Regelaufgaben wird durch die Kombination von Sperre, Wegfall und Vollzug des auszubringenden ku-Vermerks wieder auf das ursprüngliche Maß zurückgeführt. Den aus der Differenz der Stellenwertigkeiten resultierenden geringen temporären Personalmehrausgaben stehen dauerhafte Minder Ausgaben durch den Abbau einer Stelle gegenüber. **Zur Vermittlung des noch verbleibenden - zum Teil schwer vermittelbaren - Überhangs ist die Frist bis 2017 verlängert worden.**

Mit Ausscheiden eines Arbeitnehmers wäre eine Besetzung dieser Stelle mit einem Beamten nicht möglich. Mit Nummer 4 soll die Flexibilität bei der Personalvermittlung erweitert werden. Eine Umwandlung von Stellen für Arbeitnehmer in vergleichbare Planstellen außerhalb der konkreten Personalvermittlung im Rahmen der Umsetzung des Personalkonzepts 2004 kann nicht erfolgen.

Nummer 5 lässt eine entsprechende Anwendung der Nummer 3 auch für Überhangbeschäftigte der Landesforstanstalt zu. In diesem Fall ist jedoch eine einfache Umsetzung nicht möglich, da die Landesforstanstalt (LFoA) rechtlich selbstständig ist. Gleichwohl soll auch hier ermöglicht werden, Überhänge in der LFoA schnellstmöglich abzubauen und die Beschäftigten auf frei werdende sog. Kernstellen der Landesverwaltung zu überführen. Dabei stellt sich die „Umsetzung“ technisch wie folgt dar:

- a) anstelle der Umsetzung wird die betroffene Stelle im Stellenplan der Landesforstanstalt sofort eingespart,
- b) in der Landesverwaltung wird eine bis zu drei Stufen niedriger bewertete Stelle ebenfalls sofort eingespart,
- c) eine neue Stelle mit der Wertigkeit der nach a) eingesparten Stelle wird in der Landesverwaltung ausgebracht und mit einem ku-Vermerk mit dem Ziel der Umwandlung in die nach b) wegfallende Stelle mit Ausscheiden des Stelleninhabers, spätestens jedoch zum **31. Dezember 2017**, versehen.

(8) Dieser Absatz trifft Regelungen zu möglichen Doppelbesetzungen von Stellen.

Die bisherigen Nummern 1 und 2 sind in der neuen Nummer 1 zusammengefasst und die Regelung sprachlich vereinfacht worden. Beschäftigungsverbote während der Schwangerschaft und nach der Entbindung sind sowohl gesetzliche als auch ärztlich verordnete.

Nummer 2 wird den aktuellen bundesgesetzlichen Regelungen angepasst und berücksichtigt das Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 (WehrRÄndG 2011) vom 28. April 2011, das Wehrpflichtgesetz (WPflG) vom 15. August 2011 und das Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz - BFDG) vom 28. April 2011. Nach Aussetzen des bisher verbindlichen Wehr- oder Zivildienstes gilt die Regelung der Nummer 2 auch für den Bundesfreiwilligendienst, soweit dieser unter das Arbeitsschutzgesetz fällt.

Die Frist gemäß Nummer 3, nach der die Stellen für Arbeitnehmer, die aufgrund einer Erkrankung oder der Gewährung einer Rente auf Zeit keine Entgeltzahlung erhalten, mit einer weiteren Kraft besetzt werden können, wird von sechs Monaten auf drei Monate verkürzt. Die Stelleneinsparungen nach dem Personalkonzept haben dazu geführt, dass sich die Vertretungsmöglichkeiten deutlich verschlechtert haben. Es ist daher geboten, die Vertretungszeiten zu verringern. Die Fristverkürzung wird hier zu einer Entlastung beitragen. Das Stellenbudget wird eingehalten, da nach sechs Wochen die Lohnfortzahlung durch die Krankenkasse/-versicherung einsetzt.

Die Nummer 4 ermöglicht Doppelbesetzungen auch bei der Entsendung von Bediensteten an die Organe und Einrichtungen des Bundes oder multilateraler Organisationen in europäischen Angelegenheiten. Sie dient der Möglichkeit des Landes, den bei den entsandten Personen vorhandenen Sachverstand in geeigneter Weise in die Entscheidungsfindung einzubringen, spezielle Probleme des Landes zu vermitteln sowie für das Land wertvolle strategische Weiterbildung von Landesbediensteten zu ermöglichen. **Der Anwendungsbereich wurde um das Informationsbüro des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Brüssel ergänzt.**

Nummer 6 erlaubt Doppelbesetzungen in Fällen, in denen Zuführungen an die Rücklage „Arbeitszeitkonto“ entsprechend § 6 Absatz 7 vorgenommen wurden.

Die im Personalüberhang geführten Bediensteten sollen mit Unterstützung des zentralen Personalmanagements schnellstmöglich auf Stellen des Regelbedarfs vermittelt werden. Zur Unterstützung dieses Prozesses sollen in den Ressorts Projekte entwickelt werden, die durch geeignetes Personal betreut werden müssen. Soweit dieses Personal aus dem Bereich für Regelaufgaben gewonnen wird, ist unter Umständen eine Nachbesetzung dieser Stellen für die Laufzeit des Projekts erforderlich. Dafür gibt Nummer 7 die haushaltsrechtliche Ermächtigung.

Stellen für Nachwuchskräfte sollen grundsätzlich nur für den Personalerstattungsbedarf in der Landesverwaltung vorgehalten werden. Nummer 8 ermöglicht eine konstante Stellenzahl, auch wenn ggf. Ausbildungsverhältnisse verlängert werden müssen.

(9) Mit der Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, auf Planstellen der Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A 16, der Besoldungsordnung B sowie der Besoldungsordnung W Angestellte mit einem Sonderdienstvertrag zu führen. Für die Besoldungsgruppen W1, W2 oder W3 ist dies notwendig, weil

- § 61 Absatz 3 und § 62 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern die Berufung von Professorinnen und Professoren/Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren auch in ein Angestelltenverhältnis vorsehen,
- das Land Mecklenburg-Vorpommern bei der Umsetzung des Positionspapiers der Kultusministerkonferenz zur Neugestaltung des Personalrechts einschließlich des Vergütungssystems der Professoren mit ärztlichen Aufgaben im Bereich der Hochschulmedizin die Berufung in ein Angestelltenverhältnis präferiert hat.

Die bisherige Ermächtigung für die C-Besoldungsgruppen soll als Ermächtigungsgrundlage für bereits beschäftigte Professoren erhalten bleiben.

(10) Die Ermächtigung des Finanzministeriums, Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen, ist erforderlich, um die stellenmäßigen Voraussetzungen für Beurlaubungen, z. B. bei Landtagsabgeordneten, bei Abordnungen und bei zeitlich begrenzten Versetzungen schaffen zu können. In diesen Fällen dürfen Leerstellen erst bei einer Abwesenheit von mehr als sechs Monaten ausgebracht werden. Außerdem kommt hinzu, dass während der Abwesenheit keine Dienstbezüge gewährt werden bzw. diese von einem Dritten - z. B. bei längeren Abordnungen an gemeinsame Ausbildungseinrichtungen der Länder, wie Polizeiführungsakademie usw. - erstattet werden.

(11) Mit der Ermächtigung zur Ausbringung einer Leerstelle in dem Kapitel des projektbetreibenden Ressorts soll eine Rückkehrmöglichkeit für die in längerfristigen Projekten bewährten Bediensteten aus dem Personalüberhang in den Stellenplanbereich für Regelaufgaben geschaffen werden.

(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, in den Fällen, in denen zu einem bestimmten Zeitpunkt befristete kw-Vermerke aus arbeits- oder beamtenrechtlichen Gründen nicht fristgemäß realisiert werden konnten, für die dann wegfallenden Stellen neue Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen. Der kw-Vermerk ohne Zusatz bewirkt, dass die nächste innerhalb desselben Einzelplans frei werdende Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht wieder besetzt werden darf. Derartige Leerstellen können nur im Bereich für Regelaufgaben (Kernstellenplan), nicht jedoch im Bereich des temporären Mehrbedarfs bzw. des disponiblen Überhangs ausgebracht werden.

Mit der Nummer 2 kann die Exekutive entscheiden, ob eine Leerstelle im Bereich für Regelaufgaben oder eine neue Stelle in der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ ausgebracht werden soll. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass für ein Beschäftigungsverhältnis, das aus arbeits- oder beamtenrechtlichen Gründen nicht fristgemäß gelöst werden konnte, obwohl die Arbeitsaufgabe entfallen ist, eine neue Stelle im disponiblen Überhang auszubringen wäre. Dies ermöglicht künftig eine einzelplanübergreifende Vermittlung des Bediensteten durch das zentrale Personalmanagement. Im Einzelfall ist es jedoch angezeigt (z. B. für freigestellte Personalratsmitglieder), eine Leerstelle im Bereich der Regelaufgaben auszubringen.

Zur Unterstützung der Umsetzung des Personalkonzepts 2004 kann bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Landesdienst eine auf maximal fünf Jahre begrenzte Rückkehrgarantie gewährt werden. Da im Falle der Rückkehr ggf. keine freie Stelle im Regelbereich zur Verfügung steht, soll mit Satz 2 eine Ermächtigung zur Ausbringung temporärer Stellen in der Maßnahmengruppe 96 „Disponibler Überhang“ geschaffen werden.

(13) Die Freistellungen für die Personalratsarbeit können für betroffene Dienststellen zu einer erheblichen dienstlichen Belastung führen, der mit der Ausbringung von kw-Stellen begegnet werden kann.

(14) Durch die Ausbildung von Nachwuchskräften können sich vorübergehend Personalüberhänge ergeben. Zur Vermeidung von Entlassungen soll das Finanzministerium für diesen Personenkreis zusätzliche, mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ versehene Stellen mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags ausbringen dürfen. **Satz 2, 2. Halbsatz ermöglicht eine bedarfsgerechte Steuerung bei der Verteilung der Nachwuchskräfte.**

(16) Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat seit 1995 wegen der schwierigen Situation auf dem Ausbildungsmarkt in erheblichem Umfang Ausbildungsplätze über den eigenen Bedarf hinaus angeboten (1 000er Kontingent). Insgesamt sind auf dieser gesetzlichen Grundlage 4.155 Ausbildungsverträge abgeschlossen worden. Angesichts des inzwischen starken Rückgangs der Schulabgangszahlen hat sich die Ausbildungsplatzsituation deutlich entschärft. Im Jahr 2009 ist eine Ausbildung nur noch in eingeschränktem Umfang über den eigenen Bedarf hinaus nachgefragt und angeboten worden. **Seit 2010 sind aus der bisherigen Ermächtigung keine neuen Ausbildungsverhältnisse begonnen worden. Die noch bestehenden Ausbildungsverhältnisse laufen bis 2013 aus. Der bisherige Satz 4, nach dem die nach Satz 1 geschaffenen Ausbildungsplätze im nächsten Haushaltsplan nachrichtlich darzustellen waren, ist bereits jetzt entbehrlich. Die noch vorhandenen Ausbildungsverhältnisse werden im HHPL 2012/2013 ausgewiesen.**

(17) Die Ermächtigung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fortschreibung des Personalkonzepts der Landesregierung. Das Finanzministerium soll ermächtigt werden, kurzfristig auf Ausbildungsanforderungen der Ressorts zur Sicherung des Personalerstattungsbedarfs reagieren zu können. Während des Haushaltsvollzugs werden die Stellen ausgebracht sowie die erforderlichen Ausgabetitel in den zuständigen Einzelplänen eingerichtet und ggf. erforderliche Sollveränderungen zu Lasten des Titels 1108 461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben“ vorgenommen.

(19) Die Regelung ist erforderlich, da die Schülerzahlprognosen im allgemein bildenden und insbesondere im beruflichen Schulbereich von den tatsächlichen Schülerzahlen zum Schuljahresbeginn signifikant abweichen können. Um im Bedarfsfall auf den sich aus der tatsächlichen Schülerzahl ergebenden Mehrbedarf zur Absicherung der Unterrichtsversorgung reagieren zu können, ist diese Regelung notwendig. Gleiches gilt für sich aus der Schülerzahl ergebende Minderbedarfe, denen in Form einer Stellen- und Mittelsperre Rechnung getragen werden soll.

Zu § 9 (Personalausgaben)**Zu Absatz 2:**

Durch das Professorenbesoldungsreformgesetz vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686) wurde die C-Besoldung für die Professoren durch die W-Besoldung mit (abgesenktem) fixem Grundgehalt und variablen Leistungsbezügen abgelöst. Zur Gewährleistung der Kostenneutralität der Besoldungsreform ist bundesgesetzlich geregelt, dass die durchschnittlichen Besoldungsausgaben je Professur (Besoldungsdurchschnitt) zu ermitteln und einzuhalten sind, soweit nicht der Landesgesetzgeber Abweichendes zulässt.

Der maßgebliche Besoldungsdurchschnitt wird gemäß § 11 Absatz 2 Landesbesoldungsgesetz durch das Finanzministerium ermittelt und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Amtsblatt M-V veröffentlicht.

Gemäß § 34 Absatz 1 Satz 3 BBesG sind Überschreitungen des Besoldungsdurchschnitts möglich, wenn jährlich 2 Prozent in einem Jahr, insgesamt höchstens 10 Prozent nicht überschritten werden, wenn die Mittel hierfür im Rahmen des Hochschulkorridors zur Verfügung stehen. Von dieser Regelungsbefugnis soll mit Absatz 2 Gebrauch gemacht werden.

Im Vollzug des Professorenbesoldungsreformgesetzes hat sich erwiesen, dass die Hochschulen mehr Flexibilität bei der Bewirtschaftung des zur Verfügung stehenden Besoldungsbudgets benötigen. Das Besoldungsbudget wird in großem Umfang für die Besoldung des vorhandenen C-Personals verwendet. Mittel für Leistungsbezüge stehen in der Regel daher nicht zur Verfügung.

Alternativ zu der Regelung in Nummer 1 soll den Hochschulen in Nummer 2 die Möglichkeit eröffnet werden, mittels Einsparungen aus der vorübergehenden Nichtbesetzung von besetzbaren Professorenstellen den Vergaberahmen für Leistungsbezüge zu erhöhen.

Durch die flexiblere Ausgestaltung der sich durch Besoldungsdurchschnitt oder Vergaberahmen ergebenden Begrenzungen erhalten die Hochschulen die Möglichkeit, in Berufungsverfahren flexibler auf die jeweilige Bewerbersituation zu reagieren. Die Eröffnung der Überschreitungsoptionen ist haushaltsneutral; zudem soll damit keine Stärkung der Personalausgaben zulasten von Sach- bzw. Investitionsmitteln einhergehen. Es handelt sich um ein besoldungsrechtlich zulässiges Bewirtschaftungsinstrument, das die Hochschulen dringend benötigen.

(3) Im Zusammenhang mit der Personalausgabenbudgetierung erscheint es aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sinnvoll, in Abweichung vom Bruttoprinzip anstelle der Einrichtung von Einnahmetiteln die Absetzung von den Personalausgaben zu ermöglichen. **Der neue Satz 2 steht im Zusammenhang mit der Einführungszeit der Pooljuristen, die nach dem beschlossenen Verfahren zum Einstellungskorridor für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst (neu: Allgemeiner Dienst) u. a. 12 Monate ihrer Einführungszeit in der Kommunalverwaltung ableisten.**

Zu § 10 (Drittfinanzierte Stellen)

(1) Die Regelung ermöglicht es dem Finanzministerium, bei Kostenerstattung durch Dritte zusätzliche Stellen auszubringen.

(2) Mit dieser Vorschrift wird das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ermächtigt, im Rahmen von Forschungsprojekten befristete Beschäftigungsverhältnisse einzugehen, wenn Dritte dafür die Kosten in voller Höhe erstatten.

Zu § 11 (Anwendung des § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern)

(1) Nach § 54 Absatz 1 LHO dürfen Baumaßnahmen nur begonnen werden, wenn ausführliche Entwurfszeichnungen und Kostenberechnungen vorliegen. In den Zeichnungen und Berechnungen darf von den in § 24 LHO bezeichneten Unterlagen nur insoweit abgewichen werden, als die Änderung nicht erheblich ist. Weitergehende Ausnahmen, das heißt erhebliche Änderungen, bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums. § 11 konkretisiert § 54 Absatz 1 Satz 3 LHO.

(2) Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass die Fälle, in denen die Kosten der Baumaßnahme (Hauptgruppe 7) die Veranschlagung um höchstens 20 vom Hundert überschreiten, die Regel sind und deshalb ohne weiteres als Fälle mit unerheblichen Abweichungen einzustufen sind. Die Einwilligung in erhebliche Abweichungen kann nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen erfolgen.

Satz 2 dient der Verwaltungsvereinfachung. Zur Beschleunigung der Tätigkeit der Bauverwaltung besteht die Möglichkeit der Übertragung der Befugnisse an den Betrieb für Bau und Liegenschaften.

(3) Mehrkosten aufgrund von Steigerungen der Baupreisindizes (Lohn- und Materialpreisteigerungen) werden von der Begrenzung auf 20 vom Hundert nicht erfasst. Sie können zu den möglichen Mehrkosten hinzutreten, die bei der Erstellung der ausführlichen Entwurfszeichnungen und Kostenberechnungen gemäß § 54 LHO gegenüber der Entscheidungsunterlage Bau erkennbar werden.

(4) Im Einzelplan 12 sind nur Mehrausgaben aufgrund der Ermächtigungen der Absätze 2 und 3 auszugleichen; für Beschaffungen gilt Absatz 5.

(5) Die Begrenzung der zulässigen Kostenüberschreitungen bei Beschaffungen auf Prozentsätze trägt den gegenüber Baumaßnahmen niedrigeren Kosten Rechnung.

Zu § 12 (Bewegliche Sachen und Grundstücke)

(1) Mit diesem Absatz wird die Wertgrenze nach § 63a Absatz 1 LHO bestimmt. Satz 2 schafft die Möglichkeit, bei der Verwertung beweglicher Sachen sachkundige Dritte einschalten zu können. Die Begrenzung der Ermächtigung auf 9 Prozent der jeweiligen Verkaufserlöse lehnt sich an eine Regelung an, die in einem mit einer im Eigentum des Bundes stehenden Verwertungsgesellschaft abgeschlossenen Rahmenvertrag enthalten ist.

(2) Mit diesem Absatz wird die Wertgrenze nach § 64 Absatz 1 LHO bestimmt. Für die Veräußerung erscheint die Festsetzung der Wertgrenze auf 1 Mio. Euro im Rahmen der Deregulierung und der Anpassung an entsprechende Wertgrenzen in anderen Ländern geboten. Diese bewegen sich in den übrigen neuen Ländern zwischen 375 000 Euro in Thüringen und 2,5 Mio. Euro in Sachsen.

(3) Die Ermächtigungen erlauben Entscheidungen, die dem regelmäßigen Gang der Verwaltung zuzuordnen sind. **Die bisherigen Absätze 3 bis 5 sind in einem Absatz zusammengefasst worden, die Befugnis zur Erteilung von Ausnahmen nach Absatz 3 steht nach der Regierungsneubildung 2011 wieder einheitlich dem Finanzministerium zu.**

Zu Absatz 3 im Einzelnen:

Nummer 2: Es handelt sich um eine klarstellende Änderung. Die bisherige Regelung war missverständlich, da das Land lediglich Nutzungsbefugnisse - nicht jedoch Eigentumsrechte - an den Bundeswasserstraßen übertragen kann. Soweit Eigentum i.S.d Vorschrift übertragen wird, handelt es sich um nach § 1 Absatz 3 Bundeswasserstraßengesetz aus der Bundeswasserstraße gewonnene Land- und Hafenflächen und errichtete Bauwerke, welche kraft Gesetzes bereits zu Landeseigentum geworden sind.

Nummer 3: Der Bund veräußert bundeseigene Liegenschaften bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausweisung als Sanierungs- oder Entwicklungsgebiet auch ohne förmliche Ausweisung zum sanierungs- und entwicklungsunbeeinflussten Grundstückswert an Kommunen, wenn die Gemeinden sich zur Durchführung der Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen innerhalb von fünf Jahren verpflichten. Der Bund erwartet, dass die Länder inhaltsgleiche Bestimmungen bzw. Vermerke in ihre Haushaltsgesetze bzw. -pläne aufnehmen.

Den in Nummer 4 genannten Einrichtungen sollen auch in den Haushaltsjahren **2012** und **2013** Landesliegenschaften zur unentgeltlichen Nutzung überlassen werden.

Mit Nummer 5 sollen landeseigene oder vom Land genutzte Parkplätze auch ohne Erhebung von kostendeckenden Parkgebühren Besuchern von Landeseinrichtungen und Landesbediensteten zur Verfügung gestellt werden können.

Mit der Nummer 8 soll die Übertragung des Eigentums an einer Landesliegenschaft in Rostock auf das Internationale Begegnungszentrum e.V. ermöglicht werden.

Mit der Nummer 9 kommt das Land seiner Verpflichtung zur Fürsorge gegenüber den Bediensteten nach. Diese Regelung ermöglicht den davon betroffenen Kantinen die Bereitstellung eines qualitätsgerechten und zugleich preiswerten Essens für die Landesbediensteten. Die Klarstellung des Anwendungsbereichs auf vom Land genutzte Liegenschaften soll zum Abschluss von Kantinenpachtverträgen auch in vom Land angemieteten Liegenschaften ermächtigen.

Die Nummer 10 schafft die haushaltsrechtliche Ermächtigung, die zwischen der Stadt Schwerin und dem Land vertraglich vereinbarte kostenlose Nutzung des Theatergrundstücks in Schwerin auf die Staatstheater gGmbH Schwerin zu übertragen.

Mit der Nummer 11 wird die Möglichkeit geschaffen, nach ressortübergreifender Abstimmung eine kostenlose Bereitstellung der Flächen für die Errichtung und den Betrieb der „AgroBio Technikum“, am Standort Groß Lüsewitz vorzunehmen.

Zu Nummer 12: Zur weiteren Nutzung der Liegenschaft für kulturelle Zwecke soll die Überlassung an die Gemeinde Ahrenshoop im Wege der Bestellung eines unentgeltlichen Erbbaurechts erfolgen.

Zu Nummer 13: Der Bau des mittelgroßen Forschungsschiffes „MARIA S. MERIAN“ wurde anteilig durch den Bund (75 v. H.) und die Länder (25 v. H.) Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein finanziert. Das Forschungsschiff ist Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Um die Wirtschaftlichkeit der Einsätze mittelgroßer Forschungsschiffe in Deutschland nachhaltig zu erhöhen, wurden die Fahrzeiten dieser Schiffe in einen Schiffspool eingebracht. Über die Vergabe der Fahrzeiten entscheidet eine Steuergruppe. Der Einsatz der „MARIA S. MERIAN“ wie auch der des Forschungsschiffs „METEOR“ werden von der „Leitstelle MERIAN“ vom Zentrum für Meeres- und Klimaforschung am Institut für Meereskunde der Universität Hamburg organisiert. Die Leitstelle der Universität Hamburg ist für die wissenschaftlich-technische, logistische und finanzielle Vorbereitung, Abwicklung und Betreuung des Schiffsbetriebes verantwortlich.

Mit der Nummer 14 wird das Engagement des Landes (institutionelle Förderung) für das Pommersche Landesmuseum ergänzt. Das genannte Museum sammelt, pflegt, erforscht und präsentiert pommersches Kulturgut regionaler, nationaler und internationaler Bedeutung. Dazu haben u.a. die Stiftung Pommern Kiel, die Hansestadt Greifswald, die Ernst-Moritz-Arndt-Universität und private Leihgeber ihre wertvollsten Kunstschatze eingebracht. Die gesamte Ausstellung würde ohne die in Rede stehenden Exponate des Archäologischen Landesmuseums erheblich an Bedeutung verlieren.

Zu Nummer 15: Auch nach der Errichtung der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock) verbleibt die Möglichkeit, den Universitätsmedizinern über § 1 Absatz 5 der jeweiligen Errichtungsgesetze hinaus betriebsnotwendige Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte zur unentgeltlichen Nutzung überlassen zu können.

Zu § 13 (Überlassung von Datenbeständen und Programmen der automatisierten Datenverarbeitung)

Beim Bund und bei den Ländern bestehen hinsichtlich der Überlassung von Programmen der automatisierten Datenverarbeitung entsprechende Regelungen. Durch die Bestimmung wird Gegenseitigkeit hergestellt.

Zu § 14 (Bürgschafts- und andere Verträge)

Die im Haushaltsgesetz **2010/2011** in § 14 Absätze 1 bis **14** enthaltenen Rahmen für Bürgschaften, Gewährleistungen, Freistellungen und Garantien sind mit Ausnahme der Absätze **4, 11** und **14** beibehalten worden.

(1) Der Bürgschaftsrahmen wird unter Berücksichtigung der frei werdenden sowie der bisher ausgereichten Verpflichtungen und der vorgesehenen Neuverpflichtungen für die Jahre **2012** und **2013** auf 750 Mio. Euro festgesetzt.

(2)/(7) Ohne die staatliche Übernahme von Ausfallgarantien würden Bürgschaften und Garantien im Bereich der mittelständischen Unternehmen und in der Landwirtschaft nicht ausreichend bereitgestellt werden. Die Gewährleistungsermächtigungen nach den Absätzen 2 und 7 sollen bis Ende **2013** in der im Gesetz genannten Höhe fortgelten.

(3) Diese Bestimmung ermöglicht den Einsatz von Mitteln des Parteivermögens für die Aufstockung des Konsolidierungsfonds. Die Höhe des aufgrund dieser Garantieverpflichtung zurückzuführenden Betrags bestimmt sich nach den vom Bund und den Ländern übernommenen Gesamtverpflichtungen hinsichtlich aller aus dem Parteivermögen gezahlten Beträge.

(4) Der Bürgschaftsrahmen zugunsten der Förderung des Wohnungswesens ist auf 5 Mio. Euro abgesenkt worden. Er dient nur noch der Absicherung bestehender Verpflichtungen, Neuverpflichtungen werden nicht mehr eingegangen.

(5) Die Höhe der Bürgschaften für auf dem Kapitalmarkt aufzunehmende Mittel des Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern entspricht dem prognostizierten Bedarf.

(6) Im Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens des Landes „Kommunaler Fonds zum Ausgleich konjunkturbedingter Mindereinnahmen Mecklenburg-Vorpommern (Kommunales Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - KAFG M-V)“ ist im § 3 Absatz 1 Buchstabe b eine Kreditermächtigung zugunsten des Sondervermögens in Höhe von insgesamt 150 000 000 Euro enthalten. Korrespondierend dazu enthält Absatz 6 eine Bürgschaftsermächtigung in gleicher Höhe, um eine möglichst günstige Kreditbeschaffung auf dem Kapitalmarkt zu ermöglichen.

(8)/(9) Mit diesen Vorschriften sollen wesentliche Hindernisse bzw. Hemmnisse für Investitionen beseitigt werden.

Die in Absatz 8 vorgesehene Ermächtigung könnte in Ausnahmefällen zu zurzeit nicht quantifizierbaren finanziellen Belastungen des Landes führen.

(9) Das mit dem Bund geschlossene „Verwaltungsabkommen über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten“ ist durch den Generalvertrag über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten in Mecklenburg-Vorpommern zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vom 20. Dezember 2002 abgelöst worden. Das für die Altlastensanierung insgesamt aufzubringende - und damit ggf. freizustellende - Volumen ist in dem Vertrag auf 166 Mio. Euro geschätzt worden. Darin enthalten sind auch die aufgrund des abgelösten Verwaltungsabkommens bereits ausgegebenen Freistellungen.

(10) Die Landessammelstelle für radioaktive Abfälle wurde 1999 in Betrieb genommen. Dabei handelt es sich um eine endgültige Regelung, die auch zum Umgang mit höheren Aktivitäten führen wird. Die Genehmigung zum Betrieb der Landessammelstelle wurde der Zwischenlager Nord GmbH und der Energiewerke Nord GmbH erteilt. Die Deckungssumme gemäß § 8 Absatz 3 der Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2365, 2976) geändert worden ist, beträgt 7 Mio. Euro. Das Wort „insgesamt“ soll verdeutlichen, dass das Freistellungsvolumen für beide Gesellschaften (Zwischenlager Nord GmbH und Energiewerke Nord GmbH) zusammen 7 Mio. Euro beträgt und nicht für jede Gesellschaft 7 Mio. Euro.

(11) Mit Hilfe der vorgesehenen Garantieerklärung können nichtöffentliche Krankenhaus-träger Kredite zu den gleichen Konditionen wie Kommunen erhalten. **Der Garantierahmen wird nur noch in Höhe von 100 Mio. Euro benötigt.**

(12) Im Rahmen der Prüfung der Zuschüsse des Landes zum laufenden Betrieb der Ernst Barlach Stiftung hat der Landesrechnungshof unter anderem die Anwendung des Grundsatzes der Selbstversicherung gefordert. Es spricht eine Regelvermutung des Haushaltsrechts dafür, dass die eigenverantwortliche Risikoversorge für Schäden sowohl des eigenen Verwaltungsvermögens als auch für Schäden an fremden Vermögen wirtschaftlich ist. Dieser Grundsatz ist im Hinblick auf Leihgaben an Kultureinrichtungen des Landes, seiner Stiftungen sowie von ihm institutionell geförderten Stiftungen (Zuwendungsempfängern) aber nur dann durchsetzbar, wenn man den Leihgebern anstatt teurer, auf dem freien Markt abzuschließender Versicherungen Garantien anbieten kann. Dafür bedarf es der hier eingeführten haushaltsrechtlichen Ermächtigung.

(13) Mit der Gewährung von **Bürgschaften oder Rückbürgschaften zur Förderung sozialer Einrichtungen wird diesen ein leichter Zugang zu Krediten am Kapitalmarkt ermöglicht. Die Ermächtigung ist auf kulturelle Einrichtungen erweitert worden für Maßnahmen nicht gewerblicher Einrichtungen, die aufgrund Ihrer Risikotragfähigkeit mit Bürgschaften begleitet werden könnten, aber nicht unter die Ermächtigungen zur Förderung gewerblicher Unternehmen passen. Hierbei soll es sich vorrangig um Bürgschaften für Investitionskredite handeln.**

(14) Die Förderung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern mit Hilfe von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen wird weitergeführt. Der bisherige Wortlaut der Vorschrift, der sich nur auf den „Schiffbau“ als das herkömmliche typische Produkt der Werftindustrie bezog, wird angepasst. Der offener Wortlaut bezieht neben Schiffen auch andere Produkte mit ein, z.B. Offshore-Anlagen. Damit wird dem Strukturwandel in der maritimen Industrie Rechnung getragen. Auch Produkte der Werften, die nicht dem Begriff des Schiffes unterfallen, sollen künftig mit Landesbürgschaften etc. (u. a. Avalen) begleitet werden können.

Der Bürgschaftsrahmen wird um 295 Mio. Euro auf 1 Mrd. Euro erhöht.

Das benötigte Volumen wird aus folgenden Gründen auf bis zu 1 Mrd. € eingeschätzt:

- Die Umstellung auf Spezialschiffbau bzw. sonstige Produkte (z. B. im Bereich Offshore-Windenergie) bringt höhere Finanzierungsvolumina je Projekt und eine längere Bindung finanzieller Mittel mit sich;
- Banken sind nach wie vor sehr zurückhaltend bei der Finanzierung von Werften. Sofern sie überhaupt finanzieren, verlangen sie eine möglichst hohe Absicherung. Teilweise ist es notwendig, die Rolle der Banken zu kompensieren;
- die zwischenzeitlich im Rahmen der Krisenbewältigungsmaßnahmen erfolgte Risikobeteiligung des Bundes bis Ende 2010 wurde nicht verlängert. Gemeinsam übernommene Bürgschaften laufen sukzessive aus. Notwendige Anschlussfinanzierungen sind allein durch das Land abzusichern.

(15) Die Ermächtigungen der Absätze 1 und 14 sind austauschbar.

(16) Um dem Haushaltsgesetzgeber nicht nur die Höhe beabsichtigter Neuverpflichtungen des Landes vorzuschlagen, sondern ihm auch die Höhe bereits bestehender Verpflichtungen vorführen zu können, wird im Haushaltsgesetz jeweils die Gesamthöhe der Gewährleistungsermächtigungen (Ermächtigung zur Übernahme neuer Gewährleistungen zuzüglich des bestehenden Obligos, nämlich der bereits eingegangenen Gewährleistungsverpflichtungen, mit Ausnahme der erledigten Haftungsfälle) ausgebracht. Da Ermächtigungen immer nur für Neuverpflichtungen notwendig sind und da von vornherein ausgeschlossen werden muss, dass in Höhe des in die Ermächtigung einbezogenen Obligos erneut Verpflichtungen eingegangen werden, wird im Haushaltsgesetz bestimmt, dass auf die Höchstbeträge der Gewährleistungsermächtigungen jeweils die Gewährleistungen anzurechnen sind, die aufgrund entsprechender haushaltsgesetzlicher Ermächtigungen des Vorjahres übernommen worden sind, und zwar soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen ist, soweit das Land ohne Inanspruchnahme seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat.

(17) Die Berichtspflicht gegenüber dem Finanzausschuss des Landtags erstreckt sich auf die Absätze 1 bis 14. **Die sehr aufwändige Berichtspflicht soll künftig nur einmal jährlich erfolgen, dafür wird die Qualität der Berichte verbessert.**

(18) Nach dem zwischen dem Investor und dem Land Mecklenburg-Vorpommern als Mieter geschlossenen Mietvertrag vom 8. Juli 1994 für das Mietobjekt Justizvollzugsanstalt Waldeck hat das Land unter anderem Betriebskosten für die „Gebäudesach- und Haftpflichtversicherung“ zu tragen. Bestandteil dieser vom Land zu tragenden Betriebskosten ist auch ein vom Investor seit 2002 mitversichertes Risiko „Terror“.

Die Regelung gibt die haushaltsrechtliche Ermächtigung, dem Investor eine Freistellung vom Risiko „Terror“ mit der Folge zu gewähren, dass Kosten für Schäden am Mietobjekt, die durch einen Terrorakt verursacht werden, durch das Land Mecklenburg-Vorpommern getragen werden müssen, um damit die Versicherungsprämie für das Risiko „Terror“ einzusparen und dem für die Landesverwaltung anzuwendenden Grundsatz der Selbstversicherung in diesem Fall Geltung zu verschaffen.

Ein Terrorakt im Sinne der Vorschrift ist jegliche Handlung von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet ist, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen. Die durch den Terrorakt hervorgerufen Schäden können durch Brand, Explosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen oder Flugkörpern sowie Fahrzeugen aller Art, ihrer Teile oder Ladungen oder sonstige böswillige Beschädigungen verursacht sein.

(19) In mehreren Gesellschaften, an denen das Land unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, gehören dem Aufsichtsrat auf Wunsch des Landes neben Landesbediensteten auch Vertreter der Arbeitnehmer des betreffenden Unternehmens oder sachverständige Dritte an. Für den Fall, dass die Gesellschaft den Aufsichtsrat und seine Mitglieder haftbar macht, räumt § 72 Landesbeamtengesetz M-V den Landesbediensteten im Aufsichtsrat einen Rückgriffsanspruch gegen das Land als Dienstherrn ein, die übrigen Aufsichtsratsmitglieder haften dagegen allein mit ihrem eigenen Vermögen. Vor diesem Hintergrund besteht bei den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern der Wunsch nach einer Organhaftpflichtversicherung, dem mehrere Unternehmen bereits durch den Abschluss einer sog. D&O-Versicherung nachgekommen sind. Dies verursacht Kosten von jeweils bis zu 10.000 Euro p.a.

Nichtbeamtete Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung des Landes im Aufsichtsrat tätig sind, sollen im Wege der Freistellung durch das Land abgesichert werden und dadurch ähnlich behandelt werden wie verbeamtete Aufsichtsratsmitglieder. Hierfür wird in Absatz 18 die haushaltsrechtliche Grundlage geschaffen. Die Versicherungsprämien können in den Landesgesellschaften eingespарт werden. Das kommt - ggf. mittelbar - auch dem Landeshaushalt zugute.

Die Haftungsfreistellung wird auf die Aufsichtsratsstätigkeit begrenzt; eine Ausweitung auch auf Geschäftsführer oder leitende Angestellte kommt nicht in Betracht.

Eine ähnliche Sachlage besteht auch bei Anstalten des öffentlichen Rechts oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und deren vergleichbaren Aufsichtsgremien (teilweise auch als „Kuratorium“ o.ä. bezeichnet). Zu den öffentlich-rechtlichen Körperschaften gehören auch rechtsfähige „Teilkörperschaften“, wie z. B. die Universitätsmedizin Greifswald oder die Universitätsmedizin Rostock. Mit dem neuen Satz 2 wird die Ermächtigung zur Haftungsfreistellung auf die nichtverbeamteten Mitglieder dieser Aufsichtsgremien erweitert.

Zu § 15 (Übertragbarkeit)

Die Übertragbarkeit der Mittel für die Unterhaltung der Grundstücke und des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Gruppen 519 und 521) entspricht den Erfordernissen der Praxis, weil Aufträge am Ende des Jahres wegen Liefer- oder Auftragsfristen häufig erst im neuen Jahr erfüllt werden; sie begünstigt außerdem Innenarbeiten in den Wintermonaten.

Der Absatz 3 basiert auf der Ausweitung des Haushaltsplans auf zwei Haushaltsjahre. Bei einjährigen Haushaltsplänen können Verpflichtungsermächtigungen, die voraussichtlich im laufenden Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen werden und deshalb verfallen würden im folgenden Haushaltsjahr erneut veranschlagt werden. Dies ist bei einem zweijährigen Haushaltsplan für im ersten der beiden Haushaltsjahre veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen naturgemäß nicht mehr möglich. Diese für den planmäßigen Fortschritt insbesondere von Baumaßnahmen notwendige Möglichkeit wird durch Absatz 3 wiederhergestellt.

Durch die Ausweitung der Fortgeltung von Verpflichtungsermächtigungen auch auf die EU-Förderprogramme (ELER, EFF, ESF und EFRE) und deren Komplementärfinanzierung wird die Abwicklung der Förderung während der EU-Förderperiode 2007 - 2013 effizienter gestaltet.

Zu § 16 (Verbindlichkeit von Erläuterungen)

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass nur solche Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsvollzugs durchgeführt werden, die in den Erläuterungen dargestellt worden sind. Erläuterungen zu in Satz 2 aufgeführten Bau- und Beschaffungsmaßnahmen sind hinsichtlich der Maßnahmen, nicht jedoch hinsichtlich der Höhe der für Maßnahmen vorgesehenen Einzelbeträge verbindlich. Die Betragsgrenze bei Baumaßnahmen von 500 000 Euro ermöglicht ein flexibleres Vorgehen in Fällen, in denen veranschlagte Maßnahmen (im Straßenbau z.B. aus Gründen des Naturschutzes) nicht fristgerecht realisiert werden können und dafür andere Maßnahmen vorgezogen werden müssen.

Zu § 17 (Komplementärfinanzierung und sonstige Ermächtigungen)

(1) Mit dieser Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, Mittel des Bundes, der Europäischen Union oder sonstiger Stellen außerhalb der Landesverwaltung ohne zusätzliche Beschlussfassung des Landtags bzw. ohne Aufstellung eines Nachtragshaushalts zu binden und erforderlichenfalls bis zur gleichen Höhe und im Rahmen eines gemeinsamen Lehrstellenprogramms auch darüber hinaus zu komplementieren. Die damit verbundenen Nettomehrbelastungen des Landes sind durch Einsparungen an anderer Stelle auszugleichen. Die Regelung in Satz 4 dient der Verwaltungsvereinfachung. Sie hält den Finanzausschuss des Landtags von Bagatellfällen frei.

Die bisherige Regelung zum Lehrstellenonderprogramm wird wegen Beendigung des Programms nicht mehr benötigt; besonderer Maßnahmen zur Verbesserung des Ausbildungsangebots bedarf es ebenfalls nicht mehr.

(2)-(7) In den Absätzen 2 bis 7 wird das Finanzministerium ermächtigt, z. T. im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien in bestimmten Fällen Einnahme- und/oder Ausgabeumschichtungen vorzunehmen. Als beteiligte Fachministerien sind in diesem Zusammenhang auch die Ressorts anzusehen, die Mittel abgeben.

(2) Die Regelung soll zum einen die Verwendung der für den ursprünglichen Verwendungszweck nicht umsetzbaren EU-Fondsmittel für andere Zwecke in den Fällen gewährleisten, in denen ein Einsatz an anderer Stelle auch ohne eine Änderung der einschlägigen EU-Dokumente möglich wird. Damit dient die Änderung einer umfassenden Verwendung der dem Land zur Verfügung stehenden EU-Fondsmittel.

Zum anderen ist die Regelung zu haushaltsneutralen Einnahmeumschichtungen zur konsequenten Nutzung der bereits vorhandenen Ermächtigung zu haushaltsneutralen Ausgabeumschichtungen in Fällen, in denen per Haushaltsvermerk eine Korrespondenz zwischen Einnahme- und Ausgabebetitel besteht, erforderlich. Auch die Einräumung der Möglichkeit, erforderliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen, dient lediglich der haushaltsmäßigen Nachvollziehung einer gewünschten umfassenden Verwendung der EU-Fonds.

(4) Die Ermächtigung zur Einwilligung in notwendige Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen ist notwendig, da im Falle der Ausweitung bzw. des Übergreifens einer Tierseuche auf Mecklenburg-Vorpommern das Land unverzüglich handeln können muss. Der Anwendungsbereich der Vorschrift wurde wegen möglicher Inanspruchnahmen aus einem zwischen den Ländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern vorbereiteten Staatsvertrag über die Bedienung der Wehre Quitzöbel und die Flutung der Havelpolder um die Fälle von Hochwasser oder anderen Naturkatastrophen erweitert.

(5) Die Ermächtigung in Absatz 5 ermöglicht insbesondere im zweiten Haushaltsjahr eine größere Flexibilität bei der Haushaltsdurchführung und bei Haushaltsanpassungen im begrenzten Umfang, ohne dass ein Nachtragshaushalt notwendig wird

(6) Die Regelung ist für die Mittelumsetzung für Mieten und Bewirtschaftungskosten erforderlich.

(7) Die Landesregierung wird allgemein ermächtigt, Änderungen der Rechtsform und/oder der Organisation von Teilen der Landesverwaltung i. w. S. vorzunehmen.

Dazu wird die haushaltsrechtliche Ermächtigung für die notwendigen haushaltsneutralen Umsetzungen von Mitteln sowie Änderungen in Bezug auf den Stellenplan geschaffen. Die Umstrukturierungen erfolgen haushaltsneutral, notwendige einmalige und dauerhafte Mehrausgaben sind im jeweiligen Einzelplan zu decken.

(9) Das Land stellt die in Mecklenburg-Vorpommern erwirtschafteten Überschüsse aus der „Lotterie BINGO! Die Umweltlotterie“ der Stiftung für Umwelt und Entwicklung für Umwelt-, Naturschutz- und Entwicklungshilfe-Projekte zur Verfügung.

(10) Die Gemeinden und Kreise können durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Rechtsverordnung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden, sofern bei Mehrbelastungen ein entsprechender finanzieller Ausgleich geschaffen wird (Konnexitätsgrundsatz). Mit der Bestimmung können Mittel (vorrangig der Hauptgruppen 4 und 5) eines beliebigen Einzelplans zum Titel 1102 613.02 „Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben“ umgesetzt werden. Dadurch können unverzüglich nach Übertragung einer Aufgabe aus dem Landesdienst Mittel zu den Gemeinden und Kommunen umgesetzt werden.

Zu § 18 (Ermächtigung zur Änderung der Ansätze bei Gemeinschaftsaufgaben)

Da die endgültigen Rahmenpläne von den Anmeldungen des Landes abweichen können, bedarf es sowohl bei Ausgabeansätzen als auch bei Verpflichtungsermächtigungen der Anpassung, die durch diese Ermächtigung flexibel durchgeführt werden kann. Der Bezug der Regelung auch auf Einnahmeansätze dient der konsequenten Nutzung der bereits vorhandenen Ermächtigung zur Anpassung der Ausgabeansätze in Fällen, in denen per Haushaltsvermerk eine Korrespondenz zwischen Einnahme- und Ausgabetitel besteht.

Die Ermächtigung im bisherigen Absatz 3 wird nicht mehr benötigt, die Umsetzung der Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung (MBO) ist abgeschlossen.

Zu § 19 (Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Landesforstanstalt)

In § 4 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Landesforstanstalt ist geregelt, dass die Wertgrenze der maximalen Haftung der Landesforstanstalt jährlich im Haushaltsgesetz bestimmt wird. Bei Verbindlichkeiten der Forstanstalt Dritten gegenüber, die diesen Betrag überschreiten, tritt das Land in die Haftung ein. Die Landesforstanstalt wird damit von großen Risiken freigestellt.

Zu § 20 (Produkthaushalt)

Die Regelung ist für die Erprobung des Produkthaushalts als führendes Haushaltssystem im Einzelplan 04, Kapitel 0411, erforderlich.

Zu § 21 (Festsetzung des gewerbesteuerlichen Hebesatzes in gemeindefreien Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2012 und 2013)

Mit Verordnung der Landesregierung vom 16.12.2010 (GewStHebeBV) wurde nach § 4 Abs.2 GewStG bestimmt, dass in den gemeindefreien Gebieten des Landes M-V die den Gemeinden zustehenden Befugnisse vom Land ausgeübt werden. D.h. die Gewerbesteuer auf die in gewerblichen Betriebsstätten in gemeindefreien Gebieten erzielten Gewinne (z.B. Offshore-Anlagen) wird vom Land selbst erhoben (Heheberechtigung). Teil der Heheberechtigung ist u.a. auch das Hebesatzrecht. Danach bestimmt der Hebeberechtigte mit welchem Hebesatz die Gewerbesteuer auf den Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wird (§ 16 Abs. 1 GewStG).

Nach § 16 Abs.2 GewStG kann der Hebesatz für die Gewerbesteuer jährlich festgesetzt werden. In § 2 GewStHebeBV MV ist die jährliche Festsetzung mit dem HG bestimmt. Der Hebesatz für gemeindefreie Gebiete wird für die Kalenderjahre 2012 und 2013 durch Landesgesetz festgesetzt. Er entspricht dem aktuellen durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatz aller Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland.

In der Hebesatzfestsetzung für das Kalenderjahr 2012, welche nach Artikel 3 Absatz 1 dieses Gesetzes am 1. Januar 2012 in Kraft tritt, liegt eine verfassungsrechtlich zulässige unechte Rückwirkung, weil die gesetzliche Änderung während eines laufenden Erhebungszeitraums erfolgt.

Im Haushalt 2012/2013 wird hierfür die Gruppe 075 (GewSt) eingerichtet.

Zu § 22 (Weitergeltung von Bestimmungen)

Die kontinuierliche Fortsetzung der Haushaltsführung bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr wird durch die Fortgeltung der genannten Vorschriften gesichert.

Zu Artikel 2 Verbundquotenfestlegungsgesetz 2012/2013**A. Allgemeine Begründung:**

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) stellt das Land in jedem Haushaltsjahr den Kommunen Anteile aus seinen Einnahmen aus Steuern (Gemeinschaftsteuern, Landessteuern, Landesanteil an der Gewerbesteuerumlage), Länderfinanzausgleich (LFA) und Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) sowie seinen Einnahmen vom Bund zum Ausgleich für den Wegfall der Kraftfahrzeugsteuer und der LKW-Maut zur Verfügung, deren Höhe nach § 7 Abs. 2 und 3 FAG M-V bestimmt wird. Wegen des engen Zusammenhangs zum jährlichen Landeshaushaltsplan wird die Verbundquote nicht im FAG M-V selbst, sondern in Artikel 2 § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs bestimmt. Damit wird auch die Vorgabe in Artikel 106 Abs. 7 des Grundgesetzes zur Beteiligung der Kommunen an den Gemeinschaftsteuern durch die landesgesetzliche Bestimmung einer Verbundquote umgesetzt.

Die für die Jahre 2012 und 2013 notwendigen Daten (Einnahmen des Landes aus Steuern, LFA und BEZ sowie Einzahlungen aus Gemeindesteuern Mecklenburg-Vorpommern) liegen als Ergebnisse der Steuerschätzung vom November 2011 vor.

Ab 2012 muss entsprechend der Vorgabe in § 3 Absatz 5 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens des Landes „Kommunaler Fonds zum Ausgleich konjunkturbedingter Mindereinnahmen Mecklenburg-Vorpommern“ (Kommunales Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - KAFG M-V) vom 5. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 46) die Höhe der Zuführungen sowie die jährliche Kreditaufnahme des Fonds im Gesetz zur Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs für das jeweilige Haushaltsjahr bestimmt werden (siehe Artikel 2 § 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs). Dabei ist die voraussichtliche Entwicklung der Finanzsituation der Kommunen zugrunde zu legen. Vor dem Hintergrund der hier für 2013 zu erwartenden positiven Entwicklung ist vorgesehen, den 2013 fälligen Teilbetrag von 34 Mio. Euro zur Tilgung des 2010 aufgenommenen Kredits des KAFG M-V von insgesamt 67,1 Mio. Euro durch Zuführung aus den Finanzausgleichsleistungen des Landes in gleicher Höhe zu finanzieren. Von dem Gesamtbetrag der Zuführung 2013 entfallen 15 Mio. Euro auf den positiven Abrechnungsbetrag aus der Ist-Abrechnung der Finanzausgleichsleistungen 2011. Der Fonds soll 2012 und 2013 keine Kredite aufnehmen. Näheres ist der Einzelbegründung zu entnehmen.

Dem FAG-Beirat wurde gemäß § 5 KAFG M-V Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, er hat am 2. Dezember 2011 das Konzept zum KFA 2012/2013 einschl. der Festlegungen zum Kommunalen Ausgleichsfonds M-V und den dazu vorliegenden Entwurf des Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2012/2013 zur Kenntnis genommen.

B. Einzelbegründung:**Zu § 1:**

Für die Jahre 2012 und 2013 wird die jeweilige Verbundquote nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz gemäß § 7 FAG M-V aus den maßgeblichen Einnahmen des Landes (Steuern, Länderfinanzausgleich, Bundesergänzungszuweisungen) und den Einzahlungen der Gemeinden (Gemeindesteuern) hergeleitet. Die gemäß § 7 Abs. 3 FAG M-V vorzunehmende Überprüfung der Finanzverteilung im FAG-Beirat hat am 2. Dezember 2011 stattgefunden.

Das Ergebnis wird im Änderungsgesetz des FAG M-V durch Artikel 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012/2013 dokumentiert, siehe dazu die dort enthaltene Begründung einschl. Anlage mit Prüfbericht. Danach bleibt die bestehende Finanzverteilung (Land 66,01 %, Kommunen 33,99%) bestehen und bildet die Grundlage der Berechnung in nachfolgender Tabelle für die Verbundquoten nach den Vorgaben in § 7 FAG M-V für die Jahre 2012 und 2013:

Herleitung der Verbundquoten nach dem in § 7 Abs. 2 FAG M-V vorgeschriebenen Gleichmäßigkeitsgrundsatz (GMG)			
Daten: regionalisierte Steuerschätzung November 2011		2012	2013
		Mio. Euro	
Z.	1. Ausgangsdaten		
1	<u>Kommunen:</u> Gemeindesteuern für Gleichmäßigkeitsgrundsatz ***)	860,0	896,0
2	<u>Land:</u> Summe aus Steuern, LFA, BEZ gemäß Abgrenzung § 7 Abs. 1 und 2 FAG M-V für Gleichmäßigkeitsgrundsatz ***)	4.954,3	5.063,2
	beim Land sind bei Steuern und BEZ in Zeile 2 für GMG gemäß § 7 Abs. 2 FAG M-V unberücksichtigt geblieben:		
2a	- ehemaliger IfG-Anteil der Solidarpakt-SoBEZ	(306,9)	(291,5)
2b	- Hartz IV-SoBEZ (netto)	(77,1)	(77,1)
2c	- Feuerschutzsteuer	(7,5)	(7,5)
2d	- Umsatzsteuer Finanzierung KiTa-Ausbau	(9,67)	(13,45)
3	Einnahmen Kommunen und Land für GMG insgesamt	5.814,3	5.959,2
	2. Finanzverteilung gemäß § 7 Abs. 3 FAG M-V		
4	relativer Anteil Kommunen an Zeile 3	33,99%	33,99%
5	relativer Anteil Land an Zeile 3	66,01%	66,01%
6	Anteil Kommunen an Zeile 3 in Mio. Euro	1.976,3	2.025,5
7	davon Steuern der Gemeinden gemäß Zeile 1	860,0	896,0
8	davon KFA (Basiswert), vom Land an Kommunen zu zahlen	1.116,3	1.129,5
9	daraus ergibt sich ein Prozentsatz (Verbundquote) von (Zeile 8 geteilt durch Zeile 2) **)	22,531528	22,308574
10	Aufstockungsbetrag wegen Familienleistungsausgleich	8,67	9,39
11	Aufstockungsbetrag wegen § 7 Abs. 4 FAG M-V	5,0	0,0
12	Finanzausgleichsleistungen einschl. Aufstockungsbeträge	1.129,9	1.138,9
13	2012: verbleibender Betrag aus der Abrechnung der Finanzausgleichsleistungen 2009 und 2010 2013: Abschlag auf die voraussichtliche Ist-Abrechnung 2011 *)	-23,1	+15,0
14	Finanzausgleichsleistungen ***) einschl. Abrechnung der Jahre 2009, 2010 und Abschlag 2011	1.106,8	1.153,9
15	nachrichtlich: Gesamtfinanzausstattung (Summe Finanzausgleichsleistungen und Gemeindesteuern)	1.966,8	2.049,9

*) Ein Abschlag auf die Ist-Abrechnung 2011 in Höhe von +15 Mio. Euro wird 2013 veranschlagt, der Restbetrag von voraussichtlich bis zu 7,5 Mio. Euro (berechnet nach November-Schätzung 2011) könnte im Rahmen der Bewirtschaftung des Haushalts 2013 zusätzlich bereit gestellt werden.

**) Die angegebene Verbundquote ist das Ergebnis einer Berechnung mit auf sechs Nachkommastellen gerundeten Werten aus den Zeilen 2 und 8.

***) In den Ausgangsdaten (Steuerschätzung November 2011) sind die finanziellen Auswirkungen des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 mit enthalten. Die daraus resultierenden Steuerausfälle der Gemeinden werden über die Beteiligung der Kommunen an den Umsatzsteuermehreinnahmen des Landes nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz im KFA (Anteil Kommunen 33,99 %) kompensiert, ein besonderer Ausgleich ist insoweit nicht erforderlich.

Zu § 2:

Im Vergleich zu den Jahren 2010 und 2011 verändert sich die kommunale Finanzausstattung (Summe aus Finanzausgleichsleistungen gemäß Haushaltsplan 2010/2011 zzgl. der Mittel aus dem Kommunalen Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern und Gemeindesteuern) in den Jahren 2012 und 2013 wie folgt:

in Mio. Euro	2010 Ist	2011	2012	2013
1.1 KFA 2010/2011 gemäß Veranschlagung im Haushaltsplan	1.132,3	1.071,3		
1.2 Mittel aus dem Sondervermögen Kommunalen Ausgleichsfonds (KAFG M-V)	67,1	70,2		
1.3 KFA im Haushaltsplan-Entwurf 2012/2013 nach November-Steuerschätzung 2011 einschl. Ist-Abrechnung 2009/2010 (-23,1 Mio. Euro) und Abschlag auf Ist-Abrechnung 2011 (15 Mio. Euro)			1.106,8	1.153,9
2. Gemeindesteuern (Ist bzw. November-Steuerschätzung 2011)	757,4	822,0	860,0	896,0
3. kommunale Finanzausstattung: Summe KFA, KAFG M-V -Mittel und Gemeindesteuern	1.956,8	1.963,5	1.966,8	2.049,9
- Veränderung des KFA zum Vorjahr		-61,0	+35,5	+47,1
- Veränderung KAFG M-V -Mittel zum Vorjahr		+3,1	-70,2	0,0
- Veränderung Gemeindesteuern zum Vorjahr		+64,6	+38,0	+36,0
- Veränderung kommunale Finanzausstattung insgesamt zum Vorjahr		+6,7	+3,3	+83,1

Die Entwicklung der Finanzkennziffern 2002 bis 2010 wird im Bericht zur Überprüfung der Finanzverteilung nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz (GMG) dargestellt (siehe dazu Anlage in der Begründung zu Artikel 1 Änderung des FAG M-V im Haushaltsbegleitgesetz 2012/2013, S. 5 ff.).

2010 und 2011 konnte die kommunale Finanzausstattung durch die Mittel aus dem Kommunalen Ausgleichsfonds (KAFG M-V) stabilisiert werden. 2012 steigt die Finanzausstattung der Kommunen trotz Wegfalls der KAFG M-V –Mittel um rd. 3 Mio. Euro an, zum einen aufgrund höherer Gemeindesteuern, aber auch wegen erhöhter KFA-Leistungen. Der KAFG M-V hat damit seine Finanzierungsfunktion erfüllt, es werden 2012 keine weiteren Mittel aus dem Fonds mehr benötigt. Auch 2013 steigt die kommunale Gesamtfinanzausstattung weiter an, sowohl die Gemeindesteuern als auch die Leistungen aus dem KFA erhöhen sich dann spürbar. Vor diesem Hintergrund wird sowohl für 2012 als auch für 2013 auf weitere Kreditaufnahmen des KAFG M-V verzichtet.

Die sich aus obiger Tabelle ergebende positive Entwicklung der kommunalen Finanzausstattung insbesondere für 2013 beruht u. a. auf folgenden Effekten:

- Die Kommunen sollen an den Mehreinnahmen des Landes aus der Anhebung des Steuersatzes der Grunderwerbsteuer von 3,5 % um 1,5 Prozentpunkte auf 5 % beteiligt werden. Die dazu erforderliche Gesetzesänderung ist Bestandteil des Haushaltsbegleitgesetzes 2012/2013, das im Juni 2012 zusammen mit dem Haushaltsgesetz vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern beschlossen werden soll. Mehreinnahmen wären dann nach Inkrafttreten beider Gesetze ab Juli 2012 zu erzielen. Die zusätzlichen Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer gehen zwar in den Länderfinanzausgleich ein, mindern die Ansprüche des Landes aber nicht. Von den Mehreinnahmen des Landes werden auch die Kommunen gemäß dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz im Kommunalen Finanzausgleich (KFA) anteilig profitieren (volle Jahreswirkung 2013 für den KFA: rd. +13 Mio. Euro).
- Auf die voraussichtliche Ist-Abrechnung des KFA 2011 von ca. 22,5 Mio. Euro (berechnet mit den Daten November-Schätzung 2011) wird ein Abschlagsbetrag von 15 Mio. Euro schon 2013 im Haushalt veranschlagt. Ein darüber hinaus gehender möglicher positiver Restbetrag von derzeit 7,5 Mio. Euro könnte im Rahmen der Bewirtschaftung des Haushalts 2013 zusätzlich bereitgestellt werden und die kommunale Finanzausstattung weiter verbessern. Nach Vorliegen der Ist-Ergebnisse des Landes (Steuern, LFA, BEZ) sowie der Einzahlungen der Gemeinden aus eigenen Steuern ist im FAG-Beirat über die Verwendung des Ist-Abrechnungsbetrages 2011 zu entscheiden. Er wird dann entweder zur Verstärkung der Schlüsselzuweisungen nach § 11 oder für den Soziallastenausgleich nach § 7 Abs. 5 Satz 6 FAG M-V eingesetzt. Für beide Varianten der Umsetzung der endgültigen Ist-Abrechnung 2011 sind im Haushaltsplan 2012/2013 die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen worden (Haushaltsvermerk und Einrichtung eines Titels Ausgaben für Soziallastenausgleich in Kapitel 1102, MG 01).

Die aus den beiden o. g. Effekten resultierenden KFA-Mehrausgaben gegenüber den Vorjahren von zusammen rd. 28 Mio. Euro sollen 2013 dazu genutzt werden, einen überwiegenden Teil der geplanten Zuführung an den Kommunalen Ausgleichsfonds von 34 Mio. Euro zu finanzieren. Lediglich rd. 6 Mio. Euro der Zuführungen von 34 Mio. Euro entfallen auf hier nicht beschriebene andere Steigerungen der Finanzausgleichsleistungen.

Rechnerisch werden vom Gesamtzuführungsbetrag an den Fonds von 34 Mio. Euro mithin 15 Mio. Euro aus positiven Abrechnungsbeträgen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a KAFG M-V finanziert, der Restbetrag wird den Finanzausgleichsleistungen des Landes nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c KAFG M-V entnommen.

Auch nach der Zuführung an den KAFG M-V ist die Entwicklung der kommunalen Finanzausstattung 2013 gegenüber den Vorjahren deutlich positiv und damit angemessen, wie die folgende Übersicht zeigt:

in Mio. Euro	2011	2012	2013
1. kommunale Finanzausstattung: Summe KFA, KAFG M-V -Mittel (2011) und Gemeindesteuern	1.963,5	1.966,8	2.049,9
1.1 Veränderung kommunale Finanzausstattung insgesamt zum Vorjahr	+6,7	+3,3	+83,1
2. Zuführung 2013 an KAFG M-V aus Finanzausgleichsleistungen einschl. Abrechnung			-34,0
3. kommunale Finanzausstattung nach Zuführung 2013 an KAFG M-V	1.963,5	1.966,8	2.015,9
3.1 Veränderung kommunale Finanzausstattung insgesamt zum Vorjahr nach Zuführung 2013 an KAFG M-V	+6,7	+3,3	+49,1

Mit der 2013 vorzunehmenden Zuführung von 34 Mio. Euro an den KAFG M-V wird aber lediglich der mindestens notwendige Einstieg in die Tilgung der 2010 und 2011 vom Fonds aufgenommenen Kredite von insgesamt 137,3 Mio. Euro geschaffen. Der eigentliche Zweck des Sondervermögens ist aber der Aufbau eines Fondsvermögens als Vorsorge zur Verstärkung der kommunalen Finanzausstattung in künftigen Jahren. Diese Zielstellung kann angesichts der sich bis 2013 abzeichnenden kommunalen Finanzsituation noch nicht erreicht werden. Von weiteren Zuführungen an den Fonds soll daher im Doppelhaushalt 2012/2013 abgesehen werden.

Bei einem Vergleich der Leistungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern an seine Kommunen (im KFA und außerhalb KFA) mit den Leistungen der neuen Länder sowie der finanzschwachen Flächenländer West (FFW) an ihre Kommunen im Jahr 2011 wird das hohe Niveau deutlich:

	neue Länder (nL)						FFW
	MV	BB	SN	ST	TH	nL ohne MV	NI, RP, SH, SL
	in Mio. Euro						
KFA	1.071	1.546	2.481	1.552	2.240	7.819	6.136
Zahlungen außerhalb KFA	1.171	1.664	2.617	970	548	5.799	6.268
Summe	2.242	3.210	5.099	2.522	2.788	13.618	12.404
	in Euro je Einwohner						
KFA	651	617	597	662	1.000	695	389
Zahlungen außerhalb KFA	711	664	630	414	244	516	397
Summe	1.362	1.280	1.228	1.075	1.244	1.211	786

Die Tabelle zeigt, dass in keinem anderen Land die Kommunen pro Einwohner so hohe Zuweisungen vom Land erhalten wie in Mecklenburg-Vorpommern. Dies ist angesichts der immer noch im Ländervergleich zu geringen Steuerkraft der Gemeinden und des nach wie vor hohen Niveaus der Mittel aus dem Solidarpakt II sowie der überdurchschnittlichen Bundes- und EU-Mittel auch sachgerecht.

Gemäß § 3 Abs. 5 KAFG M-V ist der Entscheidung über die Höhe der Zuführungen an den Fonds und die Kreditaufnahme des Fonds die voraussichtliche Entwicklung der Finanzsituation der Kommunen zugrunde zu legen. Zu berücksichtigen sind hierbei insbesondere die Entwicklung der Finanzausgleichsleistungen des Landes, die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden, der Finanzierungssalden nach der kommunalen Kassenstatistik sowie des Schuldenstandes der kommunalen Haushalte.

In der folgenden Tabelle ist dazu eine Projektion der voraussichtlichen Entwicklung der kommunalen Haushalte bis 2013 dargestellt.

in Mio. Euro	2010 (Ist)	2011 (Prognose)	2012 (Prognose)	2013 (Prognose)
Einnahmen insgesamt, davon:	3.911,3	3.996	4.014	4.090
- Steuern	757,4	822	860	896
- KFA mit KAFG	1.199,4	1.142	1.107	1.120
- sonst. lfd. Einnahmen	1.399,5	1.455	1.499	1.537
- investive Einnahmen	555,0	577	548	537
Ausgaben insgesamt, davon:	3.883,1	3.976	3.990	4.033
- Personalausgaben	889,0	911	929	948
- lfd. Sachaufwand	723,1	745	756	771
- Zinsen	81,5	77	77	79
- soziale Leistungen	1.174,3	1.192	1.198	1.210
- sonstige Ausgaben	426,4	439	448	455
- Ausgaben Kapital- rechnung	588,8	612	582	570
Finanzierungssaldo	28,2	20	24	57

Nach der Prognose ist mittelfristig mit einer positiven kommunalen Haushaltsentwicklung, insbesondere bei den Einnahmen zu rechnen. Als treibende Kräfte können dabei z. B. die Steuereinnahmen, die Finanzausgleichsleistungen des Landes und die jährlich steigenden Erstattungen für die Grundsicherung im Alter identifiziert werden. Auch die höhere Beteiligungsquote des Bundes an den Kosten der Unterkunft wird zu steigenden Einnahmen und in der Folge zu sinkenden Finanzierungsdefiziten führen. Allerdings kommt es wegen steigender Nachfrage nach Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (SGB II und XII) auch zu Mehrausgaben bei den sozialen Leistungen.

Das 2011 auslaufende Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes (ZIP), von dem auch die Kommunen in M-V profitiert haben, wird zumindest teilweise ab 2012 durch Zuweisungen des Landes aus dem kommunalen Kofinanzierungsprogramm (rd. 10 Mio. Euro jährlich, insgesamt 50 Mio. Euro bis 2015) kompensiert. Auch der kommunale Haushaltskonsolidierungsfonds (Landeszuführung 2012: 100 Mio. Euro) wird ab 2012 bzw. 2013 seinen Beitrag zur Stabilisierung insbesondere der finanzschwachen Kommunen mit besonders angespannter Haushaltssituation leisten.

Ausgabeseitig zeichnen sich moderate Zuwachsraten ab, so dass sich der Finanzierungssaldo bis zum Ende des Prognosezeitraums 2013 auf ca. 57 Mio. Euro verbessern könnte. Eine finanzielle Überlastung der kommunalen Haushalte insgesamt - bei möglichen Ungleichgewichten im Einzelfall - ist angesichts dieser Prognose nicht zu befürchten. Der Schuldenstand wird sich, wie schon in den letzten Jahren festzustellen war, schrittweise weiter moderat reduzieren.

Voraussetzung dafür ist aber, dass weitere Konsolidierungsbeiträge von den Kommunen sowohl bei den Einnahmen (verstärkte Nutzung aller Einnahme-Möglichkeiten) als auch bei den Ausgaben (insbesondere bei Personal- und Sachaufwand) erbracht werden. Der weitere Rückgang der Solidarpaktmittel, der Bundes- und EU-Mittel ist sowohl von Land und Kommunen zu verkraften, er kann nur teilweise durch Steuermehreinnahmen, nicht aber durch neue Landesmittel aufgefangen werden.

Die Kommunalen Landesverbände haben diverse mögliche Mehrbelastungen der kommunalen Haushalte in den nächsten Jahren geltend gemacht, von denen beispielhaft folgende zu nennen sind:

- steigende Fallzahl- und Kostenentwicklung in der Jugendhilfe sowie im Kita-Bereich
- steigende Anteile an der Theaterfinanzierung
- Umsetzung des Mindestlohns auch im kommunalen Aufgabenbereich
- Zinsänderungsrisiken für Kredite und Kreditbeschränkungen z. B. der KfW
- steigende Unterhaltungslasten für Straßen und Brücken durch unterlassene Instandhaltung
- steigende Kosten der Wasser- und Bodenverbände für die Unterhaltung gemeindlicher Wasserläufe und Leitungen, Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie
- Auslaufen der Altschuldenregelung für Wohnungsunternehmen 2013
- Entwicklung der Krankenhausumlage
- Kosten des Umbaus der Infrastruktur und der kommunalen Daseinsvorsorge durch den demografischen Wandel, im Gegenzug sind demografiebedingte Minderbedarfe in einzelnen Bereichen zu identifizieren und zu realisieren

Im Gegenzug wird aber z. B. auf zu erwartende Entlastungen wie die Verringerung der KdU-Ausgaben wegen der demografischen Auswirkungen auf die Arbeitslosigkeit und auch auf die positiven Wirkungen der weiteren Einführung von Mindestlöhnen verwiesen. Auch werden von den Kommunen bei der Grundsicherung im Alter infolge der schrittweisen Übernahme durch den Bund durchaus Entlastungen gesehen.

Derzeit sind Schätzungen der finanziellen Auswirkungen der vorgenannten Mehrbelastungen aber auch möglicher Entlastungen belastbar nicht möglich. Wie schon in der Vergangenheit werden auch künftig eine Reihe der oben genannten Probleme nur gemeinsam von Land und Kommunen gelöst werden können.

Dies bedeutet auch, dass bisherige kommunale Aufgaben und Leistungen so nicht überall aufrecht erhalten werden können.

Die oben dargestellte Gesamtentwicklung der Haushaltssituation dürfte die überwiegende Mehrheit der oben angeführten Mehrbelastungen wie auch Entlastungen mit enthalten. Trotz der Risiken und Schätzunsicherheiten, die aber auch für den Landeshaushalt gelten, ist aber aus Sicht der Landesregierung insgesamt eine auskömmliche Entwicklung der Finanzausstattung der Kommunen zu erwarten.

Unabhängig von der prognostischen Einschätzung der kommunalen Haushalte wird die weitere Entwicklung der Steuereinnahmen von Land und Gemeinden 2012 und in den Folgejahren deutschlandweit und in Mecklenburg-Vorpommern zu beobachten sein. Steuern und KFA im Haushaltsplan-Entwurf 2012/2013 werden nach der Mai-Steuerschätzung 2012 noch einmal überprüft und ggf. an das regionalisierte Ergebnis angepasst.

Artikel 3**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Regelungen des Art. 1 sollen, soweit sie sich auf das zweite Haushaltsjahr des Doppelhaushalts beziehen, am 1. Januar 2013 in Kraft treten. Im Übrigen soll das Gesetz mit Wirkung zum 1. Januar 2012 in Kraft treten.

Aus Gründen der Rechtsbereinigung wird in Absatz 3 das Außerkrafttreten des Gesetzes zur Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs in den Jahren 2010 und 2011 zum 31. Dezember 2011 angeordnet.

Artikel 1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 (Haushaltsgesetz 2010/2011)	Entwurf Artikel 1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 (Haushaltsgesetz 2012/2013)	
§ 1 Feststellung des Haushaltsplans (1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 1. 7 070 610 500 Euro für das Haushaltsjahr 2010 und 2. 7 011 831 400 Euro für das Haushaltsjahr 2011 festgestellt. (2) Hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen wird der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 auf 1. 1 404 110 000 Euro für das Haushaltsjahr 2010 und 2. 975 516 000 Euro für das Haushaltsjahr 2011	§ 1 Feststellung des Haushaltsplans (1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 1. 7 217 346 200 Euro für das Haushaltsjahr 2012 und 2. 7 179 674 500 Euro für das Haushaltsjahr 2013 festgestellt. (2) Hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen wird der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 auf 1. 1 031 467 000 Euro für das Haushaltsjahr 2012 und 2. 774 957 000 Euro für das Haushaltsjahr 2013	

festgestellt.	festgestellt.	
§ 2 Kreditermächtigungen (1) Das Finanzministerium darf zur Deckung der Ausgaben Kredite bis zum Höchstbetrag von 1. 0 Euro für das Haushaltsjahr 2010 und 2. 0 Euro für das Haushaltsjahr 2011 aufnehmen. (2) Das Finanzministerium darf ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 1 Prozent des nach § 1 Absatz 1 hinsichtlich Einnahmen und Ausgaben für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufnehmen. Kredite in Höhe von 1 bis 3 Prozent des nach § 1 Absatz 1 hinsichtlich Einnahmen und Ausgaben für das laufende Jahr festgestellten Betrags darf das Finanzministerium mit Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags aufnehmen. Die nach den Sätzen 1 und 2 aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen. (3) Über die Ermächtigung nach Absatz 1 hinaus darf das Finanzministerium Kredite aufnehmen	§ 2 Kreditermächtigungen (1) Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. (2) weggefallen (2) Das Finanzministerium darf Kredite aufnehmen	Übernahme der Formulierung aus der Schuldenregel M-V (Art. 65 Abs.2, S.1 LV i.d.F. ab 2020) Bisheriger Abs.2 geht ins Leere, weil Kreditermächtigung = 0 redaktionell

1. zur Tilgung von im laufenden Haushaltsjahr fällig werdenden Krediten, deren Höhe sich aus Nummer 1.2 des Kreditfinanzierungsplans (Teil III des Gesamtplans) ergibt, und 2. zur Marktpflege für Emissionen des Landes, soweit die Ausgaben für Ankäufe die Einnahmen aus Wiederverkäufen übersteigen. Ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben ist auf die Ermächtigung nach Absatz 1 anzurechnen. Der Kreditrahmen des laufenden Haushaltsjahres erhöht sich ferner um die Beträge, die notwendig werden 1. zur vorzeitigen Tilgung von Schulden, 2. zur Tilgung von kurzfristigen Krediten, wenn und soweit diese wegen ihrer Unvorhersehbarkeit im Kreditfinanzierungsplan nicht enthalten sind. (4) Das Finanzministerium darf Darlehen, die der Bund den Ländern zweckgebunden gewährt, mit dem auf Mecklenburg-Vorpommern entfallenden Anteil aufnehmen. Die Kreditermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich um die nach Satz 1 aufgenommenen Beträge. (5) Im Rahmen der Finanzierung am Kreditmarkt können auch ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsän-	1. zur Tilgung von im laufenden Haushaltsjahr fällig werdenden Krediten, deren Höhe sich aus Nummer 1.2 des Kreditfinanzierungsplans (Teil III des Gesamtplans) ergibt, und 3. zur Marktpflege für Emissionen des Landes, soweit die Ausgaben für Ankäufe die Einnahmen aus Wiederverkäufen übersteigen. Kredite können des Weiteren aufgenommen werden 1. zur vorzeitigen Tilgung von Schulden, 2. zur Tilgung von kurzfristigen Krediten, wenn und soweit diese wegen ihrer Unvorhersehbarkeit im Kreditfinanzierungsplan nicht enthalten sind. (3) Das Finanzministerium darf Darlehen, die der Bund den Ländern zweckgebunden gewährt, mit dem auf Mecklenburg-Vorpommern entfallenden Anteil aufnehmen. (4) Im Rahmen der Finanzierung am Kreditmarkt können auch ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsän-	Folgeänderung zur Änderung in Abs.1 redaktionell Folgeänderung zur Änderung in Abs.1
--	---	---

derungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen. (6) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. (7) Das Finanzministerium darf zur Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zu 12 Prozent des nach § 1 Absatz 1 hinsichtlich Einnahmen und Ausgaben für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufnehmen. (8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, dem Universitätsklinikum Greifswald der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (Anstalt des öffentlichen Rechts) im Rahmen des § 9 Absatz 6 der Landesverordnung über die Errichtung des Universitätsklinikums Greifswald der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 24. September 2002 (GVOBl. M-V S. 681), die durch die Verordnung vom 6. Oktober 2004 (GVOBl. M-V S. 487) geändert worden ist, sowie dem Universitätsklinikum Rostock der Universität Rostock (Anstalt des öffentlichen Rechts) im Rahmen des § 9 Absatz 6 der Landesverordnung über die Errichtung des Universitätsklinikums Rostock der Universität Rostock als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 22. November 2005 (GVOBl. M-V S. 562) zinsfreie Kassenverstärkungskredite zu gewähren. Das Nähere regelt das Finanzministerium im	derungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen. (5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. (6) Das Finanzministerium darf zur Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zu 12 Prozent des nach § 1 Absatz 1 hinsichtlich Einnahmen und Ausgaben für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufnehmen. (7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock) im Rahmen des Artikels 2 § 2 und § 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und Gesetze zur Errichtung der Teilkörperschaften Universitätsmedizin Greifswald und Universitätsmedizin Rostock vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 730) zinsfreie Kassenverstärkungskredite zu gewähren. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie den Universitätsmedizin Greifswald und Rostock. Der Finanzausschuss des Landtags ist zu unterrichten.	Ermächtigung wird noch bis 2013 (UMG) bzw. 2014 (UMR) gebraucht; Wortlaut angepasst; haushaltsrechtliche Ermächtigung kann in diesem HG nur bis 2013 erteilt werden, für 2014 im nächsten HG.
---	--	--

Benehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie den Universitätskliniken Greifswald und Rostock. Der Finanzausschuss des Landtages ist zu unterrichten. (9) Mehreinnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zur Deckung von Verpflichtungen zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben in dem laufenden Haushaltsjahr benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung können Rücklagen aufgelöst werden. (10) Das Universitätsklinikum Greifswald der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (Anstalt des öffentlichen Rechts) sowie das Universitätsklinikum Rostock der Universität Rostock (Anstalt des öffentlichen Rechts) dürfen entsprechend § 9 Absatz 5 der Landesverordnung über die Errichtung des Universitätsklinikums Greifswald der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald als Anstalt des öffentlichen Rechts sowie § 9 Absatz 5 der Landesverordnung über die Errichtung des Universitätsklinikums Rostock der Universität Rostock als Anstalt des öffentlichen Rechts zur Deckung von Ausgaben für Investitionen Kredite bis zur Höhe von jeweils 3 000 000 Euro aufnehmen, wenn deren Refinanzierung (Zins und Tilgung) gesichert ist. Der Finanzausschuss des Landtags ist über die Höhe der aufgenommenen Kredite, den investiven Verwendungszweck und	(8) Mehreinnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen sowie sonstige Haushaltsverbesserungen sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben in dem laufenden Haushaltsjahr benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung oder Verhinderung eines Fehlbetrags können Rücklagen aufgelöst werden. (10) – (13) weggefallen	Erweiterung des Anwendungsbereichs die Absätze 10 – bis 13 sind entbehrlich, Ermächtigungen sind jetzt im LHG geregelt.
---	---	---

über die Ausgestaltung der Refinanzierung zeitnah zu unterrichten. (11) Über die Ermächtigung nach Absatz 10 hinaus dürfen das Universitätsklinikum Greifswald der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (Anstalt des öffentlichen Rechts) und das Universitätsklinikum Rostock der Universität Rostock (Anstalt des öffentlichen Rechts) im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Kredite zweckgebunden zum Erwerb von umliegenden Krankenhäusern oder Geschäftsanteilen daran aufnehmen, wenn deren Refinanzierung (Zins und Tilgung) gesichert ist. Der Finanzausschuss des Landtags ist über die Höhe der aufgenommenen Kredite, den Verwendungszweck und über die Ausgestaltung der Refinanzierung zeitnah zu unterrichten. (12) Über die Ermächtigungen nach den Absätzen 10 und 11 hinaus darf das Universitätsklinikum Greifswald der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (Anstalt des öffentlichen Rechts) in den Haushaltsjahren 2010 und 2011 Kredite zweckgebunden zur Finanzierung einer Bauinvestition (Neubau Mensa und Speisenversorgung) bis zur Höhe von 12 800 000 Euro aufnehmen, wenn dessen Refinanzierung (Zins und Tilgung) gesichert ist. Der Finanzausschuss des Landtags ist über die Höhe des aufgenommenen Kredits, den investiven Verwendungszweck und über die Ausgestaltung der Refinanzierung zeitnah zu unterrichten. Im Rahmen der Kreditfinanzierung der Baumaßnahme wird abweichend von § 5 Absatz 1 Buchstabe b) Gesetz zur Errichtung		
--	--	--

des Sondervermögens „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ vom 17. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 600) und § 2 Absatz 5 Satz 1 der Landesverordnung über die Errichtung des Universitätsklinikums Greifswald der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald als Anstalt des öffentlichen Rechts dem Universitätsklinikum Greifswald für den Mensa-Neubau die Bauherreneigenschaft und die Bau-durchführung übertragen. (13) Über die Ermächtigungen nach den Absätzen 10 und 11 hinaus darf das Universitätsklinikum Rostock der Universität Rostock (Anstalt des öffentlichen Rechts) in den Haushaltsjahren 2010 und 2011 Kredite zweckgebunden zur teilweisen Finanzierung der Baumaßnahmen „Neubau Ver- und Entsorgungszentrum 1. Bauabschnitt“, „Neubau Zentrale Medizinische Funktionen“ sowie „Teilsanierung und Umbau Altbau der Klinik für Chirurgie“ bis zur Gesamthöhe von 6 000 000 Euro aufnehmen, wenn deren Refinanzierung (Zins und Tilgung) gesichert ist. Der Finanzausschuss des Landtags ist über die Höhe der aufgenommenen Kredite, die investiven Verwendungszwecke und über die Ausgestaltung der Refinanzierungen zeitnah zu unterrichten.		
§ 3 Betragsgrenze nach § 37 Abs. 2 Buchstabe a und § 38 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (1) Der Betrag nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-	§ 3 Betragsgrenze nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a und § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (1) Der Betrag nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-	

Vorpommern wird auf 1 500 000 Euro festgesetzt. (2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 3 000 000 Euro festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 1 500 000 Euro festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt.	Vorpommern wird auf 1 500 000 Euro festgesetzt. (2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 3 000 000 Euro festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 1 500 000 Euro festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt.	
§ 4 Haushaltswirtschaftliche Sperren Das Finanzministerium darf Ausgaben sperren, wenn und soweit für den damit verbundenen Zweck unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden. Die dadurch frei gewordenen Beträge sind zur Minderung des Bedarfs an Kreditmarktmitteln zu verwenden. § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern bleibt unberührt. Die nach Satz 1 und nach § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gesperrten Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.	§ 4 Haushaltswirtschaftliche Sperren Das Finanzministerium darf Ausgaben sperren, wenn und soweit für den damit verbundenen Zweck unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden. Die dadurch frei gewordenen Beträge sind zur Minderung des Bedarfs an Kreditmarktmitteln zu verwenden. § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern bleibt unberührt. Die nach Satz 1 und nach § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gesperrten Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.	

§ 5 Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung (1) Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Rahmen von Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung dürfen, auch ohne dass die Voraussetzungen von § 38 Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vorliegen, bei Titeln der Gruppe 427 für die Dauer der von der Bundesagentur für Arbeit zugesagten Förderung Arbeitsverträge über das Haushaltsjahr hinaus abgeschlossen werden. (2) Einnahmen aus Zuschüssen zu den Arbeitsentgelten für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel bei den jeweiligen Titeln 427.01 „Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte“ - einschließlich der entsprechenden Titel in Maßnahmegruppen - von der Ausgabe abgesetzt werden.	§ 5 Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung (1) Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Rahmen von Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung dürfen, auch ohne dass die Voraussetzungen von § 38 Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vorliegen, bei Titeln der Gruppe 427 für die Dauer der von der Bundesagentur für Arbeit zugesagten Förderung Arbeitsverträge über das Haushaltsjahr hinaus abgeschlossen werden. (2) Einnahmen aus Zuschüssen zu den Arbeitsentgelten für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel bei den jeweiligen Titeln 427.01 „Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte“ - einschließlich der entsprechenden Titel in Maßnahmegruppen - von der Ausgabe abgesetzt werden.	
§ 6 Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen (1) Der Einzelplan 12 - Hochbaumaßnahmen des Landes - wird vom Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung bewirtschaftet. (2) Zu Lasten der bei den Titeln 1211 749.20 „Kosten für Leistungen freiberuflich tätiger Architekten und Ingenieure bei der Erfüllung von Landesbauvorhaben“, 1216 741.01 „Zuweisungen an	§ 6 Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen (1) Der Einzelplan 12 - Hochbaumaßnahmen des Landes - wird vom Finanzministerium bewirtschaftet. (2) Zu Lasten der bei den Titeln 1211 749.20 „Kosten für Leistungen freiberuflich tätiger Architekten und Ingenieure bei der Erfüllung von Landesbauvorhaben“, 1216 741.01 „Zuweisungen an	Änderung der Zuständigkeit

den BBL M-V für Landesbaumaßnahmen“ sowie 1212 741.01 „Zuweisungen an den BBL M-V für Baumaßnahmen an den Hochschulen und Hochschulkliniken“ veranschlagten Mittel dürfen Ausgaben für die Erstellung der nach § 54 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern erforderlichen Unterlagen für Baumaßnahmen geleistet werden, wenn diese in dem dem Landtag gemäß § 31 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zuletzt vorgelegten Finanzplan enthalten sind. Ausnahmsweise sind abweichend davon im Einzelfall im Benehmen mit dem Finanzministerium Ausgaben im Sinne des Satzes 1 auch für solche Baumaßnahmen zulässig, die nicht in dem dem Landtag zuletzt vorgelegten Finanzplan enthalten sind. (3) Zu Lasten von Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse dürfen, soweit die Ausgaben nicht objektbezogen sind, auch Darlehen gewährt werden. Das Finanzministerium darf in diesen Fällen entsprechende Ausgabetitel für Darlehen einrichten. (4) Ausgaben und Verpflichtungen für Zuweisungen an Unternehmen, an denen Mecklenburg-Vorpommern beteiligt ist, und für Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht vom Finanzministerium	den BBL M-V für Landesbaumaßnahmen“ sowie 1212 741.01 „Zuweisungen an den BBL M-V für Baumaßnahmen an den Hochschulen und Hochschulkliniken“ veranschlagten Mittel dürfen Ausgaben für die Erstellung der nach § 54 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern erforderlichen Unterlagen für Baumaßnahmen geleistet werden, wenn diese in dem dem Landtag gemäß § 31 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zuletzt vorgelegten Finanzplan enthalten sind. Ausnahmsweise kann das Finanzministerium abweichend davon im Einzelfall Ausgaben im Sinne des Satzes 1 auch für solche Baumaßnahmen zulassen, die nicht in dem dem Landtag zuletzt vorgelegten Finanzplan enthalten sind. (3) Zu Lasten von Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse dürfen, soweit die Ausgaben nicht objektbezogen sind, auch Darlehen gewährt werden. Das Finanzministerium darf in diesen Fällen entsprechende Ausgabetitel für Darlehen einrichten. (4) Ausgaben und Verpflichtungen für Zuweisungen an Unternehmen, an denen Mecklenburg-Vorpommern beteiligt ist, und für Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht vom Finanzministerium	Redaktionell angepasst nach Änderung der Zuständigkeit
--	--	---

gebilligt ist. Die Aufhebung der Sperre erfolgt nach Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans durch das Finanzministerium. Abweichend von Satz 2 wird das Finanzministerium ermächtigt, bereits vor der Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans die Sperre bis zur Höhe von 50 Prozent des jeweils vorgesehenen Haushaltsansatzes aufzuheben, soweit dies zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs des Zuwendungsempfängers erforderlich ist. Die Aufhebung einer Sperre bedarf der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags, wenn die Zuweisungen beziehungsweise Zuwendungen des Landes den Betrag von 250 000 Euro im Haushaltsjahr überschreiten.	gebilligt ist. Die Aufhebung der Sperre erfolgt nach Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans durch das Finanzministerium. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags, wenn die Zuweisungen beziehungsweise Zuwendungen des Landes den Betrag von 250 000 Euro im Haushaltsjahr überschreiten. Abweichend davon wird das Finanzministerium ermächtigt, bereits vor der Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans die Sperre bis zur Höhe von 50 Prozent des jeweils vorgesehenen Haushaltsansatzes aufzuheben, soweit dies zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs des Zuwendungsempfängers erforderlich ist.	Die Sätze 3 und 4 sind zur Klarstellung in der Reihenfolge getauscht worden.
(5) Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung finanziell nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn der Zuwendungsempfänger seine Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreitet. Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen, wenn zwingende Gründe dies erfordern.	(5) Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung finanziell nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn der Zuwendungsempfänger seine Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreitet. Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen, wenn zwingende Gründe dies erfordern.	
(6) Die Erläuterungen zu Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung	(6) Die Erläuterungen zu Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen	

Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung geleistet werden, sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen für Arbeitnehmer verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. (7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Bildung von Arbeitszeitkonten in den jeweiligen Kapiteln Titel für die Zuführung an und die Entnahme aus der Rücklage „Arbeitszeitkonto“ einzurichten sowie im Falle der Entnahme die Absetzung von den Ausgaben zuzulassen. (8) Abweichend von § 37 Absatz 7 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sind im Einzelplan 12 Vorgriffe auf die nächstjährigen Bewilligungen auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zulässig, sofern der Betrag der im jeweiligen Titel ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung nicht überschritten wird. Der Landtag ist halbjährlich zu unterrichten. (9) In Kapiteln für Dienststellen und Einrichtungen, die aufgrund eines gesonderten Haushaltsvermerks der Budgetierung unterliegen, können übertragene Haushaltsreste über die zeitliche Beschränkung von § 45 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern hinaus verfügbar bleiben. § 45 Absatz 3 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung	Förderung geleistet werden, sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen für Arbeitnehmer verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. (7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Bildung von Arbeitszeitkonten in den jeweiligen Kapiteln Titel für die Zuführung an und die Entnahme aus der Rücklage „Arbeitszeitkonto“ einzurichten sowie im Falle der Entnahme die Absetzung von den Ausgaben zuzulassen. (8) Abweichend von § 37 Absatz 7 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sind im Einzelplan 12 Vorgriffe auf die nächstjährigen Bewilligungen auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zulässig, sofern der Betrag der im jeweiligen Titel ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung nicht überschritten wird. Der Landtag ist halbjährlich zu unterrichten. (9) weggefallen	Regelung ist nicht mehr nötig
--	---	--------------------------------------

Mecklenburg-Vorpommern gilt für die Dienststellen und Einrichtungen nach Satz 1 als erfüllt.		
§ 7 Deckungsfähigkeit (1) Über die Regelung des § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern hinaus sind gegenseitig deckungsfähig 1. innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Hauptgruppe 4, 2. innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Gruppen 511 bis 547 mit Ausnahme der Gruppe 529; das Finanzministerium wird ermächtigt, neue Titel einzurichten, soweit ein gesonderter Nachweis erforderlich ist. Nicht deckungsfähig sind alle Ausgabeermächtigungen aufgrund zweckgebundener Einnahmen. Nicht deckungsfähig sind ferner alle innerhalb von Maßnahmegruppen (mit Ausnahme der Maßnahmegruppen 58 und 59) veranschlagten Ausgaben mit in Titeln außerhalb derselben Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben. Die Sätze 1 und 3 finden nur insoweit Anwendung, als in speziellen Haushaltsvermerken keine anderen Regelungen getroffen worden sind. (2) Im Einzelplan 12 sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Obergruppen 71	§ 7 Deckungsfähigkeit (1) Über die Regelung des § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern hinaus sind gegenseitig deckungsfähig 1. innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Hauptgruppe 4, 2. innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Gruppen 511 bis 547 mit Ausnahme der Gruppe 529; das Finanzministerium wird ermächtigt, neue Titel einzurichten, soweit ein gesonderter Nachweis erforderlich ist. Nicht deckungsfähig sind alle Ausgabeermächtigungen aufgrund zweckgebundener Einnahmen. Nicht deckungsfähig sind ferner alle innerhalb von Maßnahmegruppen (mit Ausnahme der Maßnahmegruppen 58 und 59) veranschlagten Ausgaben mit in Titeln außerhalb derselben Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben. Die Sätze 1 und 3 finden nur insoweit Anwendung, als in speziellen Haushaltsvermerken keine anderen Regelungen getroffen worden sind. (2) Im Einzelplan 12 sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Obergruppen 71	

bis 74 und der Gruppe 812.	bis 74 und der Gruppe 812.	
§ 8 Besetzung von Stellen (1) Abweichend von § 49 Absatz 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel besetzbare Stellen bei Bedarf wie folgt besetzt werden: 1. Stellen mit mehreren Teilzeitbeschäftigten, 2. eine Planstelle mit einer anderen Kraft, 3. andere Stellen als Planstellen mit nichtbeamteten Kräften. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu Satz 1 Nummer 1 bis 3 zu erlassen. (2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können innerhalb eines Einzelplans und zwischen den Einzelplänen 15 und 12 Stellen kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden. Die Zahl der nach Satz 1 in Anspruch genommenen Stellen darf 5 Prozent der Gesamtstellenzahl des jeweiligen Einzelplans, maximal jedoch 50 Stellen, nicht übersteigen. Das Finanzministerium ist zu unterrichten. Das Finanzministerium darf Abweichungen von den Einschränkungen nach Satz 2 zulassen. Über den weiteren Verbleib dieser Stellen ist mit dem	§ 8 Besetzung von Stellen (1) Abweichend von § 49 Absatz 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel besetzbare Stellen bei Bedarf wie folgt besetzt werden: 1. Stellen mit mehreren Teilzeitbeschäftigten, 2. eine Planstelle mit einer anderen Kraft, 3. andere Stellen als Planstellen mit nichtbeamteten Kräften. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu Satz 1 Nummer 1 bis 3 zu erlassen. (2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können innerhalb eines Einzelplans und zwischen den Einzelplänen 05 und 12 Stellen kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden. Die Zahl der nach Satz 1 in Anspruch genommenen Stellen darf 5 Prozent der Gesamtstellenzahl des jeweiligen Einzelplans, maximal jedoch 50 Stellen, nicht übersteigen. Das Finanzministerium ist zu unterrichten. Das Finanzministerium darf Abweichungen von den Einschränkungen nach Satz 2 zulassen. Über den weiteren Verbleib dieser Stellen ist mit dem	Änderung nach Umstrukturierung

nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. Der Finanzausschuss des Landtags ist jährlich zu unterrichten. (3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können mit Zustimmung des Finanzministeriums Stellen in einem anderen Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Beschäftigung eines Schwerbehinderten im Rahmen der Nutzung des Stellenpools für schwerbehinderte Arbeitsuchende notwendig ist. (4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können für den allgemeinen Verwaltungsdienst für ein Amt der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt mit Zustimmung des Innenministeriums beziehungsweise für ein Amt der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt oder ein Amt der Laufbahngruppe 2 unterhalb des 2. Einstiegsamtes mit Zustimmung des Finanzministeriums Poolstellen für Nachwuchskräfte in einem anderen Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Beschäftigung eines auf einer Poolstelle geführten Bediensteten notwendig ist. Der Finanzausschuss des Landtags ist zu unterrichten. (5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können vom Finanzministerium im Benehmen mit dem beteiligten Fachministerium	nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. Der Finanzausschuss des Landtags ist jährlich zu unterrichten. (3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können mit Zustimmung des Finanzministeriums Stellen in einem anderen Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Beschäftigung eines Schwerbehinderten im Rahmen der Nutzung des Stellenpools für schwerbehinderte Arbeitsuchende notwendig ist. (4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können für den allgemeinen Verwaltungsdienst für ein Amt der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt mit Zustimmung des Innenministeriums beziehungsweise für ein Amt der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt oder ein Amt der Laufbahngruppe 2 unterhalb des 2. Einstiegsamtes mit Zustimmung des Finanzministeriums Poolstellen für Nachwuchskräfte in einem anderen Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Beschäftigung eines auf einer Poolstelle geführten Bediensteten notwendig ist. Der Finanzausschuss des Landtags ist zu unterrichten. (5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können vom Finanzministerium im Benehmen mit dem beteiligten Fachministerium	
--	--	--

zugunsten des Titels 1108 461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben“ ressortbezogene Budgetüberhänge umgesetzt werden. (6) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können mit Zustimmung des Finanzministeriums Planstellen und Stellen für Lehrkräfte oder für in der Ausbildung befindliche Lehrer (Kapitel 0751 bis 0757) innerhalb des Einzelplans 07 kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden. (7) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, zur Unterstützung des Stellenabbaus nach Vermittlung eines Beschäftigten durch das zentrale Personalmanagement 1. Personalausgaben und gegebenenfalls erforderliche Sachmittel einzelplanübergreifend umzusetzen, 2. Stellen aus der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ für Projekte, die für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren angelegt werden, einzelplanübergreifend umzusetzen, 3. Stellen aus der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ in ein anderes Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans umzusetzen, wenn dies den Wegfall einer Stelle zur Folge hat, die bis	zugunsten des Titels 1108 461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben“ ressortbezogene Budgetüberhänge umgesetzt werden. (6) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können mit Zustimmung des Finanzministeriums Planstellen und Stellen für Lehrkräfte oder für in der Ausbildung befindliche Lehrer (Kapitel 0751 bis 0757) innerhalb des Einzelplans 07 kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden. (7) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, zur Unterstützung des Stellenabbaus nach Vermittlung eines Beschäftigten durch das zentrale Personalmanagement 1. Personalausgaben und gegebenenfalls erforderliche Sachmittel einzelplanübergreifend umzusetzen, 2. Stellen aus der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ für Projekte, die für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren angelegt werden, einzelplanübergreifend umzusetzen, 3. Stellen aus der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ in ein anderes Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans umzusetzen, wenn dies den Wegfall einer Stelle zur Folge hat, die bis	
---	---	--

zu drei Stufen niedriger bewertet ist als die umgesetzte Stelle. Die umgesetzte Stelle wird mit einem ku-Vermerk mit dem Ziel der Umwandlung in die wegfallende Stelle bei Ausscheiden des Stelleninhabers, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2015, versehen, die wegfallende Stelle wird gesperrt und in Abgang gestellt, 4. auf Antrag der Ressorts Stellen für Arbeitnehmer in vergleichbare Planstellen umzuwandeln. 5. Die Regelung in Nummer 3 gilt sinngemäß auch für den disponiblen Überhang der Landesforstanstalt. Die Stellenänderung ist im nächsten Stellenplan auszuweisen. (8) Abweichend von § 49 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen Stellen 1. für die Dauer der Beschäftigungsverbote nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) geändert worden ist, und nach § 2 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 der Mutterschutzverordnung vom 14. April 1994 (GVBl. M-V S. 584), die zuletzt durch die Verordnung vom 17. Januar	zu drei Stufen niedriger bewertet ist als die umgesetzte Stelle. Die umgesetzte Stelle wird mit einem ku-Vermerk mit dem Ziel der Umwandlung in die wegfallende Stelle bei Ausscheiden des Stelleninhabers, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2017, versehen, die wegfallende Stelle wird gesperrt und in Abgang gestellt, 4. auf Antrag der Ressorts Stellen für Arbeitnehmer in vergleichbare Planstellen umzuwandeln. 5. Die Regelung in Nummer 3 gilt sinngemäß auch für den disponiblen Überhang der Landesforstanstalt. Die Stellenänderung ist im nächsten Stellenplan auszuweisen. (8) Abweichend von § 49 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen Stellen 1. für die Dauer der Beschäftigungsverbote während einer Schwangerschaft und nach einer Entbindung, für die Dauer der Elternzeit oder für die Dauer des Sonderurlaubs aus familiären oder arbeitsmarktpolitischen Gründen nach den beamtenrechtlichen beziehungsweise tarifrechtlichen Bestimmungen,	Erweiterung bis 2017 zur Vermittlung des noch verbleibenden Überhangs Zusammenfassung der bisherigen Nrn. 1 und 2, Vereinfachung des Textes durch Weglassen der Gesetzesgrundlagen; Erweiterung der Beschäftigungsverbote auch außerhalb des gesetzlichen Mutterschutzes.
--	--	---

te auf Zeit keine Vergütung oder Löhne erhalten, nach Ablauf von sechs Monaten, 5. der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die für mehr als sechs Monate an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union, des Bundes oder multilateraler Organisationen in europäischen Angelegenheiten entsandt werden, mit Einwilligung des Finanzministeriums in insgesamt bis zu fünf Fällen, 6. für Lehrkräfte, die ohne Weiterzahlung der Dienstbezüge länger als sechs Monate beurlaubt werden, 7. für Bedienstete, die sich durch Inanspruchnahme von Arbeitszeitkonten in der Freizeitphase befinden und für die entsprechende Zuführungen an die Rücklage „Arbeitszeitkonto“ vorgenommen worden sind, 8. bis zu zehn Stellen je Ressort aus dem Bereich für Regelaufgaben, mit Zustimmung des Finanzministeriums in besonderen Fällen bis zu 20 Stellen, der zur Umsetzung des Personalkonzepts 2004 mit Projektaufgaben betrauten Bediensteten für die Laufzeit des jeweiligen Projekts, 9. für Anwarter, Auszubildende und Referen-	auf Zeit keine Entgeltzahlung erhalten, nach Ablauf von drei Monaten, 4. der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die für mehr als sechs Monate an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union, des Bundes oder multilateraler Organisationen in europäischen Angelegenheiten oder an das Informationsbüro des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Brüssel entsandt werden, mit Einwilligung des Finanzministeriums in insgesamt bis zu fünf Fällen, 5. für Lehrkräfte, die ohne Weiterzahlung der Dienstbezüge länger als sechs Monate beurlaubt werden, 6. für Bedienstete, die sich durch Inanspruchnahme von Arbeitszeitkonten in der Freizeitphase befinden und für die entsprechende Zuführungen an die Rücklage „Arbeitszeitkonto“ vorgenommen worden sind, 7. bis zu zehn Stellen je Ressort aus dem Bereich für Regelaufgaben, mit Zustimmung des Finanzministeriums in besonderen Fällen bis zu 20 Stellen, der zur Umsetzung des Personalkonzepts 2004 mit Projektaufgaben betrauten Bediensteten für die Laufzeit des jeweiligen Projekts, 8. für Anwarter, Auszubildende und Referen-	Verkürzung der Frist von 6 auf 3 Monate. Stelleneinsparungen nach dem PK haben zur Verschlechterung der Vertretungsmöglichkeiten geführt, dem wird hiermit entgegenge- wirkt. Das Stellenbudget wird eingehalten, da nach 6 Wochen die Lohnfortzahlung durch die KV einsetzt. Ergänzung in Nr. 4
--	---	--

dare nach Ablauf der regulären Ausbildungszeit bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Abschlussprüfung mit einer weiteren Kraft besetzt werden. (9) Auf einer Planstelle der Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A16, der Besoldungsordnung B und der Besoldungsordnung W darf ein Arbeitnehmer mit einem Sonderdienstvertrag geführt werden, wenn dabei sichergestellt ist, dass das Entgelt ohne Arbeitgeberanteile an den Sozialabgaben den Rahmen der vergleichbaren Besoldungsgruppe nicht überschreitet. Entsprechendes gilt auch bei der Weiterbeschäftigung von Professoren auf einer Planstelle der Besoldungsordnung C nach Erreichen der Altersgrenze. (10) Das Finanzministerium darf Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen für Beamte, Richter, beamtete Hilfskräfte und Arbeitnehmer, die länger als sechs Monate ohne Weiterzahlung oder mit Erstattung der Dienstbezüge versetzt, abgeordnet oder beurlaubt werden. Die ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. (11) Das Finanzministerium darf für Bedienstete aus dem Personalüberhang, die sich in einem für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren angelegten Projekt nachweislich bewährt haben, Leerstellen im Bereich für Regelaufgaben im entsprechenden Kapitel des Projekt betreibenden Ressorts mit dem kw-Vermerk „künftig wegfal-	dare nach Ablauf der regulären Ausbildungszeit bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Abschlussprüfung mit einer weiteren Kraft besetzt werden. (9) Auf einer Planstelle der Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A16, der Besoldungsordnung B und der Besoldungsordnung W darf ein Arbeitnehmer mit einem Sonderdienstvertrag geführt werden, wenn dabei sichergestellt ist, dass das Entgelt ohne Arbeitgeberanteile an den Sozialabgaben den Rahmen der vergleichbaren Besoldungsgruppe nicht überschreitet. Entsprechendes gilt auch bei der Weiterbeschäftigung von Professoren auf einer Planstelle der Besoldungsordnung C nach Erreichen der Altersgrenze. (10) Das Finanzministerium darf Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen für Beamte, Richter, beamtete Hilfskräfte und Arbeitnehmer, die länger als sechs Monate ohne Weiterzahlung oder mit Erstattung der Dienstbezüge versetzt, abgeordnet oder beurlaubt werden. Die ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. (11) Das Finanzministerium darf für Bedienstete aus dem Personalüberhang, die sich in einem für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren angelegten Projekt nachweislich bewährt haben, Leerstellen im Bereich für Regelaufgaben im entsprechenden Kapitel des Projekt betreibenden Ressorts mit dem kw-Vermerk „künftig wegfal-	
---	---	--

lend“ ausbringen. Die Leerstelle fällt weg, sobald innerhalb des Bereichs für Regelaufgaben desselben Einzelplans die nächste Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe frei wird. Die ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. (12) Kann ein Beschäftigungsverhältnis auf einer Stelle, die zu einem bestimmten Zeitpunkt als „künftig wegfallend“ bezeichnet ist, aus arbeits- oder beamtenrechtlichen Gründen nicht fristgemäß gelöst werden, darf das Finanzministerium für die weggefallene Stelle 1. eine Leerstelle im Bereich für Regelaufgaben mit dem kw-Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen mit der Folge, dass die Leerstelle wegfällt, sobald innerhalb des Bereichs für Regelaufgaben desselben Einzelplans die nächste Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe frei wird oder 2. eine neue Stelle in der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ ausbringen. Die Ermächtigung nach Satz 1 Nummer 2 gilt auch für den Fall, dass ein Arbeitnehmer von der übertariflichen Leistung „Rückkehrgarantie“ Gebrauch macht, für den Fall der Rückkehr eines Beamten, der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde, sowie für den Fall der Rückkehr eines Arbeitnehmers, dessen Arbeitsverhältnis wegen Gewährung einer befristeten Erwerbsminderungsrente ruhte. Die Stellenände-	lend“ ausbringen. Die Leerstelle fällt weg, sobald innerhalb des Bereichs für Regelaufgaben desselben Einzelplans die nächste Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe frei wird. Die ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. (12) Kann ein Beschäftigungsverhältnis auf einer Stelle, die zu einem bestimmten Zeitpunkt als „künftig wegfallend“ bezeichnet ist, aus arbeits- oder beamtenrechtlichen Gründen nicht fristgemäß gelöst werden, darf das Finanzministerium für die weggefallene Stelle 1. eine Leerstelle im Bereich für Regelaufgaben mit dem kw-Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen mit der Folge, dass die Leerstelle wegfällt, sobald innerhalb des Bereichs für Regelaufgaben desselben Einzelplans die nächste Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe frei wird oder 2. eine neue Stelle in der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ ausbringen. Die Ermächtigung nach Satz 1 Nummer 2 gilt auch für den Fall, dass ein Arbeitnehmer von der übertariflichen Leistung „Rückkehrgarantie“ Gebrauch macht, für den Fall der Rückkehr eines Beamten, der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde, sowie für den Fall der Rückkehr eines Arbeitnehmers, dessen Arbeitsverhältnis wegen Gewährung einer befristeten Erwerbsminderungsrente ruhte. Die Stellenände-	
--	--	--

rungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. (13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag einer obersten Landesbehörde für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu 17 Stellen auszubringen, wenn der Finanzausschuss des Landtags einwilligt. Die Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. In den Vorjahren bewilligte Stellen sind anzurechnen. (14) Das Finanzministerium darf mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags zusätzliche andere Stellen als Planstellen ausbringen, soweit diese zur Übernahme von Nachwuchskräften vorübergehend erforderlich sind. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind aus in ihrer Wertigkeit nicht ausgeschöpften beziehungsweise unbesetzten Stellen des zuständigen Einzelplans zu finanzieren. (15) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde für Schwerbehinderte, die zu ihrer Aufgabenerfüllung nicht nur vorübergehend einer Hilfskraft bedürfen, andere Stellen als Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Die so ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.	rungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. (13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag einer obersten Landesbehörde für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu 17 Stellen auszubringen, wenn der Finanzausschuss des Landtags einwilligt. Die Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. In den Vorjahren bewilligte Stellen sind anzurechnen. (14) Das Finanzministerium darf mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags zusätzliche andere Stellen als Planstellen ausbringen, soweit diese zur Übernahme von Nachwuchskräften vorübergehend erforderlich sind. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplans, primär aus in ihrer Wertigkeit nicht ausgeschöpften beziehungsweise unbesetzten Stellen des zuständigen Einzelplans zu finanzieren. (15) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde für Schwerbehinderte, die zu ihrer Aufgabenerfüllung nicht nur vorübergehend einer Hilfskraft bedürfen, andere Stellen als Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Die so ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.	Die Ergänzung ermöglicht eine bedarfsgerechte Steuerung bei der Verteilung der Nachwuchskräfte.
--	---	--

sen. (16) Die in den Vorjahren zur Entspannung der Ausbildungsplatzsituation in Mecklenburg-Vorpommern außerhalb des Stellenplans zusätzlich abgeschlossenen Ausbildungsverträge werden bis zum endgültigen Abschluss der Ausbildung fortgeführt (1 000er Kontingent). Die Ausgaben für die nach Satz 1 zusätzlich geschaffenen Ausbildungsplätze sind, soweit sie nicht bereits in den sachlich zuständigen Kapiteln veranschlagt worden sind, aus dem Titel 1108 461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben“ zu finanzieren. Das Finanzministerium wird ermächtigt, während des Haushaltsvollzugs die erforderlichen Ausgabetitel in den zuständigen Einzelplänen einzurichten und die entsprechenden Sollveränderungen vorzunehmen. Die nach Satz 1 geschaffenen Ausbildungsplätze sind im nächsten Haushaltsplan nachrichtlich darzustellen. (17) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer Obersten Landesbehörde Stellen für Auszubildende, Anwärter oder Referendare zur Sicherung des Personalerstellungsbedarfs ausbringen. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. (18) § 49 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gilt entsprechend für die Stellenübersichten für Beamte im Vorbereitungsdienst, Auszubildende, Praktikanten und sonstige Nachwuchskräfte.	sen. (16) Die in den Vorjahren zur Entspannung der Ausbildungsplatzsituation in Mecklenburg-Vorpommern außerhalb des Stellenplans zusätzlich abgeschlossenen Ausbildungsverträge werden bis zum endgültigen Abschluss der Ausbildung fortgeführt (1 000er Kontingent). Die Ausgaben für die nach Satz 1 zusätzlich geschaffenen Ausbildungsplätze sind, soweit sie nicht bereits in den sachlich zuständigen Kapiteln veranschlagt worden sind, aus dem Titel 1108 461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben“ zu finanzieren. Das Finanzministerium wird ermächtigt, während des Haushaltsvollzugs die erforderlichen Ausgabetitel in den zuständigen Einzelplänen einzurichten und die entsprechenden Sollveränderungen vorzunehmen. (17) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde Stellen für Auszubildende, Anwärter oder Referendare zur Sicherung des Personalerstellungsbedarfs ausbringen. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. (18) § 49 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gilt entsprechend für die Stellenübersichten für Beamte im Vorbereitungsdienst, Auszubildende, Praktikanten und sonstige Nachwuchskräfte.	Das sog. 1000er-Kontingent ist ausgelaufen, es entstehen keine neuen Ausbildungsverhältnisse mehr; die bestehenden Ausbildungsverhältnisse laufen noch bis 2013, daher wird diese Regelung noch bis 2013 gebraucht Der letzte Satz ist bereits jetzt entbehrlich, die vorhandenen Ausbildungsverhältnisse werden im HHPL 2012/2013 bereits ausgewiesen
---	---	--

(19) Das Finanzministerium darf mit Zustimmung des Finanzausschusses in dem notwendigen Umfang zusätzliche Stellen für Lehrer ausbringen, wenn die Schülerzahlen gegenüber der der Planung zugrunde liegenden Anzahl steigen. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. Erforderliche zusätzliche Personalausgaben werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt. Liegt die Schülerzahl unter der der Planung zugrunde liegenden Anzahl, sind entsprechend Stellen und Personalausgaben zu sperren. (20) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags die Stellenpläne und Stellenübersichten der veränderten Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen in dem laufenden Haushaltsjahr mit zwangsläufigen Auswirkungen auf die Stellenpläne und Stellenübersichten geändert werden.	(19) Das Finanzministerium darf mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags in dem notwendigen Umfang zusätzliche Stellen für Lehrer ausbringen, wenn die Schülerzahlen gegenüber der der Planung zugrunde liegenden Anzahl steigen. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. Erforderliche zusätzliche Personalausgaben werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt. Liegt die Schülerzahl unter der der Planung zugrunde liegenden Anzahl, sind entsprechend Stellen und Personalausgaben zu sperren. (20) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags die Stellenpläne und Stellenübersichten der veränderten Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen in dem laufenden Haushaltsjahr mit zwangsläufigen Auswirkungen auf die Stellenpläne und Stellenübersichten geändert werden.	redaktionell
§ 9 Personalausgaben (1) Abweichend von § 51 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags in die Leistung von Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, einzuwilligen. Die Ausgaben sind in den jeweils sachlich zuständigen Kapiteln zu buchen und insgesamt im Rahmen der veranschlagten Personalausgaben	§ 9 Personalausgaben (1) Abweichend von § 51 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags in die Leistung von Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, einzuwilligen. Die Ausgaben sind in den jeweils sachlich zuständigen Kapiteln zu buchen und insgesamt im Rahmen der veranschlagten Personalausgaben	

zu finanzieren. (2) Zur Gewährung wettbewerbsfähiger Leistungszulagen an den Hochschulen des Landes kann 1. der nach § 34 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes für die Bemessung des Gesamtbetrags der Leistungsbezüge maßgebliche und bei Fortschreibung gemäß § 11 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (GVOBl. M-V S. 321), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2008 (GVOBl. M-V S. 239) geändert worden ist, bekannt gegebene Besoldungsdurchschnitt gemäß § 34 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes jährlich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium um durchschnittlich 2 Prozent, insgesamt höchstens um bis zu 10 Prozent überschritten werden oder 2. der Vergaberahmen für Leistungsbezüge nach näherer Bestimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium um Einsparungen aus der vorübergehenden Nichtbesetzung von besetzbaren Professorenstellen erhöht werden. (3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 35	zu finanzieren. (2) Zur Gewährung wettbewerbsfähiger Leistungszulagen an den Hochschulen des Landes kann 1. der nach § 34 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes für die Bemessung des Gesamtbetrags der Leistungsbezüge maßgebliche und bei Fortschreibung gemäß § 11 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (GVOBl. M-V S. 321), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2008 (GVOBl. M-V S. 239) geändert worden ist, bekannt gegebene Besoldungsdurchschnitt gemäß § 34 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes jährlich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium um durchschnittlich 2 Prozent, insgesamt höchstens um bis zu 10 Prozent überschritten werden oder 2. der Vergaberahmen für Leistungsbezüge nach näherer Bestimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium um Einsparungen aus der vorübergehenden Nichtbesetzung von besetzbaren Professorenstellen erhöht werden.	
---	--	--

der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können bei Abordnungen die Einnahmen aus Erstattungen von den sachlich richtigen Ausgabetiteln für Personalausgaben abgesetzt werden.	(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 35 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können bei Abordnungen die Einnahmen aus Erstattungen von den sachlich richtigen Ausgabetiteln für Personalausgaben abgesetzt werden. Abweichend von § 50 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können Stelleninhaber der Besoldungsgruppe A13E aus Kapitel 0401 „Innenministerium“ an Kommunen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ohne Erstattung der Personalausgaben abgeordnet werden.	Der neue Satz 2 steht im Zusammenhang mit der Einführungszeit der Pooljuristen, die nach dem Einstellungskorridor-Verfahren für den höheren allgemeinen Dienst u.a. 12 Monate ihrer Einführungszeit in der Kommunalverwaltung ableisten.
§ 10 Drittfinanzierte Stellen (1) Das Finanzministerium darf auf Antrag der obersten Landesbehörden zusätzliche Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen, wenn sichergestellt ist, dass die Personalaufwendungen einschließlich Beihilfen, Versorgungslasten und Sozialabgaben von Dritten erstattet werden. Der Vermerk „künftig wegfallend“ wird wirksam, wenn die Kostenerstattung durch Dritte entfällt. Die so ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. (2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur darf für die Realisierung von Forschungsprojekten an den Hochschulen außerhalb des Stellenplans befristete Beschäftigungsverhältnisse eingehen. Dabei muss sichergestellt sein, dass sämtliche damit verbundene Personalaufwendungen einschließlich Sozialabgaben	§ 10 Drittfinanzierte Stellen (1) Das Finanzministerium darf auf Antrag der obersten Landesbehörden zusätzliche Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen, wenn sichergestellt ist, dass die Personalaufwendungen einschließlich Beihilfen, Versorgungslasten und Sozialabgaben von Dritten erstattet werden. Der Vermerk „künftig wegfallend“ wird wirksam, wenn die Kostenerstattung durch Dritte entfällt. Die so ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. (2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur darf für die Realisierung von Forschungsprojekten an den Hochschulen außerhalb des Stellenplans befristete Beschäftigungsverhältnisse eingehen. Dabei muss sichergestellt sein, dass sämtliche damit verbundenen Personalaufwendungen einschließlich Sozialabgaben	(red.)

von Dritten erstattet werden. Die nach Satz 1 eingegangenen Beschäftigungsverhältnisse sind im Haushaltsplan des nächsten Jahres in den Erläuterungen zu den jeweiligen Haushaltskapiteln gesondert auszuweisen.	von Dritten erstattet werden. Die nach Satz 1 eingegangenen Beschäftigungsverhältnisse sind im Haushaltsplan des nächsten Jahres in den Erläuterungen zu den jeweiligen Haushaltskapiteln gesondert auszuweisen.	
§ 11 Anwendung des § 54 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (1) Eine Abweichung im Sinne von § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung der Baumaßnahme oder zu einer Kostenüberschreitung von mehr als 5 Prozent oder mehr als 500 000 Euro führt. Satz 1 findet auf Beschaffungen mit der Maßgabe Anwendung, dass die zulässigen Kostenüberschreitungen auf 5 Prozent im Einzelfall begrenzt werden. (2) Das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung darf bei Baumaßnahmen in erhebliche Abweichungen nach Absatz 1 einwilligen, wenn die durch die Abweichungen verursachten Mehrkosten nicht mehr als 20 Prozent der Gesamtbaukosten und nicht mehr als 1 000 000 Euro betragen. Das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung kann seine Befugnisse an den Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern übertragen. Weitergehende Änderungen bedürfen der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags.	§ 11 Anwendung des § 54 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (1) Eine Abweichung im Sinne von § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung der Baumaßnahme oder zu einer Kostenüberschreitung von mehr als 5 Prozent oder mehr als 500 000 Euro führt. Satz 1 findet auf Beschaffungen mit der Maßgabe Anwendung, dass die zulässigen Kostenüberschreitungen auf 5 Prozent im Einzelfall begrenzt werden. (2) Das Finanzministerium darf bei Baumaßnahmen in erhebliche Abweichungen nach Absatz 1 einwilligen, wenn die durch die Abweichungen verursachten Mehrkosten nicht mehr als 20 Prozent der Gesamtbaukosten und nicht mehr als 1 000 000 Euro betragen. Das Finanzministerium kann seine Befugnisse an den Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern übertragen. Weitergehende Änderungen bedürfen der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags.	Anpassungen nach Änderung der Zuständigkeit

(3) Unabhängig von Absatz 2 darf das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung in etwaige Mehrkosten aufgrund von Steigerungen der Baupreisindizes einwilligen. (4) Mehrausgaben nach den Absätzen 2 und 3 sind über die Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten durch Minderausgaben bei anderen Titeln des Einzelplans 12 „Hochbaumaßnahmen des Landes“ auszugleichen, soweit diese nicht gesperrt sind. (5) Das Finanzministerium darf bei Beschaffungen in erhebliche Abweichungen nach Absatz 1 einwilligen, wenn die durch die Abweichungen verursachten Mehrkosten 20 Prozent im Einzelfall nicht überschreiten. Weitergehende Änderungen bedürfen der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags. Mehrausgaben sind innerhalb desselben Titels oder gegebenenfalls durch Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten auszugleichen.	(3) Unabhängig von Absatz 2 darf das Finanzministerium in etwaige Mehrkosten aufgrund von Steigerungen der Baupreisindizes einwilligen. (4) Mehrausgaben nach den Absätzen 2 und 3 sind über die Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten durch Minderausgaben bei anderen Titeln des Einzelplans 12 „Hochbaumaßnahmen des Landes“ auszugleichen, soweit diese nicht gesperrt sind. (5) Das Finanzministerium darf bei Beschaffungen in erhebliche Abweichungen nach Absatz 1 einwilligen, wenn die durch die Abweichungen verursachten Mehrkosten 20 Prozent im Einzelfall nicht überschreiten. Weitergehende Änderungen bedürfen der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags. Mehrausgaben sind innerhalb desselben Titels oder gegebenenfalls durch Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten auszugleichen.	
§ 12 Bewegliche Sachen und Grundstücke (1) Die Wertgrenze nach § 63a Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 250 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Bei der Veräußerung beweglicher Sachen dürfen im Zusammenhang mit der Veräußerung entstehende Nebenkosten bis zur Höhe von 9 Prozent der Verkaufserlöse von der Einnahme abgesetzt werden.	§ 12 Bewegliche Sachen und Grundstücke (1) Die Wertgrenze nach § 63a Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 250 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Bei der Veräußerung beweglicher Sachen dürfen im Zusammenhang mit der Veräußerung entstehende Nebenkosten bis zur Höhe von 9 Prozent der Verkaufserlöse von der Einnahme abgesetzt werden.	

(2) Die Wertgrenzen nach § 64 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern werden bei Erwerb auf 1 500 000 Euro, Veräußerung auf 1 000 000 Euro und Belastung auf 500 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Die Wertgrenzen nach Satz 1 erhöhen sich bei Erwerb auf 5 000 000 Euro, Veräußerung auf 2 500 000 Euro und Belastung auf 1 500 000 Euro, wenn der Finanzausschuss des Landtags einwilligt. (3) Das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Absatz 4 und 6 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in folgenden Fällen zulassen: 1. bei der grundbuchlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken, 2. bei der Übertragung der Eigentumsrechte und Nutzungsbefugnisse an den Bundeswasserstraßen im Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgrund des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008, 1980), das zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 18. März 2008 (BGBl. I S. 449) geändert worden ist, 3. bei der Abgabe von landeseigenen Liegenschaften an die Kommunen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für	(2) Die Wertgrenzen nach § 64 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern werden bei Erwerb auf 1 500 000 Euro, Veräußerung auf 1 000 000 Euro und Belastung auf 500 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Die Wertgrenzen nach Satz 1 erhöhen sich bei Erwerb auf 5 000 000 Euro, Veräußerung auf 2 500 000 Euro und Belastung auf 1 500 000 Euro, wenn der Finanzausschuss des Landtags einwilligt. (3) Das Finanzministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Absatz 4 und 6 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in folgenden Fällen zulassen: 1. bei der grundbuchlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken, 2. bei der Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsbefugnisse an Land-, Wasser- und Hafenflächen auf Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit das Land gemäß § 1 Absatz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes Eigentümer oder Nutzungsberechtigter hieran geworden ist, 3. bei der Abgabe von landeseigenen Liegenschaften an die Kommunen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die	Zusammenfassung der Absätze 3-5 nach Regierungsneubildung; nunmehr liegt die Ermächtigung wieder einheitlich beim Finanzministerium Bisherige Regelung war missverständlich; Neuformulierung beinhaltet keine Rechtsänderung.
--	---	--

die Ausweisung als Sanierungs- oder Entwicklungsgebiet auch ohne förmliche Ausweisung. Das Land räumt dabei den Kommunen die gleichen Vergünstigungen ein, die der Bund den Kommunen bei der Übernahme bundeseigener Liegenschaften zu diesem Zwecke einräumt, 4. bei der Nutzung folgender Landesliegenschaften für vom Bund und Land gemeinsam oder vom Land allein finanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen: a) Leibniz-Institut für Atmosphärenphysik e.V. (IAP) an der Universität Rostock, b) Leibniz-Institut für Plasmaforschung und Technologie e.V. (INP), Greifswald, c) Leibniz-Institut für Katalyse e.V. (LIKAT) an der Universität Rostock, d) Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR), Außenstelle Neustrelitz, e) Institut für Diabetes „Gerhardt Katsch“ Karlsburg e.V. und f) Fraunhofer Anwendungszentrum für Großstrukturen in der Produktionstechnik, Rostock, g) Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e.V., Rostock/Greifswald, h) bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen an den Standorten Groß Lüsewitz und Mal-	Ausweisung als Sanierungs- oder Entwicklungsgebiet auch ohne förmliche Ausweisung. Das Land räumt dabei den Kommunen die gleichen Vergünstigungen ein, die der Bund den Kommunen bei der Übernahme bundeseigener Liegenschaften zu diesem Zwecke einräumt, 4. bei der Nutzung folgender Landesliegenschaften für vom Bund und Land gemeinsam oder vom Land allein finanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen: a) Leibniz-Institut für Atmosphärenphysik e.V. (IAP) an der Universität Rostock, b) Leibniz-Institut für Plasmaforschung und Technologie e.V. (INP), Greifswald, c) Leibniz-Institut für Katalyse e.V. (LIKAT) an der Universität Rostock, d) weggefallen d) Institut für Diabetes „Gerhardt Katsch“ Karlsburg e.V., e) Fraunhofer Anwendungszentrum für Großstrukturen in der Produktionstechnik, Rostock, f) Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e.V., Rostock/Greifswald, g) bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen an den Standorten Groß Lüsewitz und Mal-	DLR nutzt keine Landesliegenschaften, sondern nur ein Grundstück der Bundesrepublik Deutschland.
---	---	---

chow/Poel für die Genbank-Außenstelle „Nord“ des Instituts für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung Gatersleben, 5. bei der Nutzung landeseigener oder vom Land genutzter Parkplätze durch Besucher oder Landesbedienstete, 6. bei der Übertragung sonstiger Liegenschaften auf der Grundlage des § 7 Absatz 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, soweit sie für eine öffentliche Aufgabe entsprechend Artikel 21 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889) genutzt werden und auch die zukünftige Verwendung eine Übertragung an den neuen Träger erfordert, 7. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Studentenwerke Greifswald und Rostock, 8. bei der Übertragung des Eigentums der Landesliegenschaft Rostock, Flur 2, Flurstück 3842, Wismarsche Straße 8, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags an das Internationale Begegnungszentrum e.V. Rostock,	chow/Poel für die Genbank-Außenstelle „Nord“ des Instituts für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung Gatersleben, 5. bei der Nutzung landeseigener oder vom Land genutzter Parkplätze durch Besucher oder Landesbedienstete, 6. bei der Übertragung sonstiger Liegenschaften auf der Grundlage des § 7 Absatz 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, soweit sie für eine öffentliche Aufgabe entsprechend Artikel 21 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889) genutzt werden und auch die zukünftige Verwendung eine Übertragung an den neuen Träger erfordert, 7. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Studentenwerke Greifswald und Rostock, 8. bei der Übertragung des Eigentums der Landesliegenschaft Rostock, Flur 2, Flurstück 3842, Wismarsche Straße 8, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags an das Internationale Begegnungszentrum e.V. Rostock,	
---	---	--

9. beim Abschluss von Kantinenpachtverträgen in landeseigenen oder vom Land genutzten Liegenschaften und bei der Nutzung der in Landeseigentum befindlichen studentischen Verpflegungseinrichtungen durch die Studentenwerke Greifswald und Rostock, 10. bei der Überlassung des Theatergrundstücks in Schwerin, bestehend aus dem Hauptgebäude und den betriebsnotwendigen Nebengebäuden, zugunsten der Staatstheater gGmbH Schwerin, 11. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen am Standort Groß Lüsewitz für das „AgroBio Technikum“, 12. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Gemeinde Ahrenshoop für die Liegenschaft des Künstlerhauses Lukas in Ahrenshoop zwecks Fortführung der Nutzung als Künstlerhaus. (4) Das Finanzministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Absatz 4 und 6 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in folgenden Fällen zulassen: 1. bei der Nutzung des Forschungsschiffes „MARIA S. MERIAN“ durch das Zentrum für Meeres- und Klimaforschung am Institut für Meereskunde der Universität Hamburg,	9. beim Abschluss von Kantinenpachtverträgen in landeseigenen oder vom Land genutzten Liegenschaften und bei der Nutzung der in Landeseigentum befindlichen studentischen Verpflegungseinrichtungen durch die Studentenwerke Greifswald und Rostock, 10. bei der Überlassung des Theatergrundstücks in Schwerin, bestehend aus dem Hauptgebäude und den betriebsnotwendigen Nebengebäuden, zugunsten der Staatstheater gGmbH Schwerin, 11. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen am Standort Groß Lüsewitz für das „AgroBio Technikum“, 12. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Gemeinde Ahrenshoop für die Liegenschaft des Künstlerhauses Lukas in Ahrenshoop zwecks Fortführung der Nutzung als Künstlerhaus, 13. bei der Nutzung des Forschungsschiffes „MARIA S. MERIAN“ durch das Zentrum für Meeres- und Klimaforschung am Institut für Meereskunde der Universität Hamburg,	Anfügen der Nummern 13 und 14 aus bisherigem Abs.4
---	--	---

2. bei der Nutzung von Sammlungsgegenständen des Archäologischen Landesmuseums durch die Stiftung Pommersches Landesmuseum. (5) Abweichend von § 63 Absatz 3, 4 und 6 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird zugelassen, dass das jeweilige Betriebsvermögen des Landes unentgeltlich auf das in die Anstalt des öffentlichen Rechts umgebildete Universitätsklinikum der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald und das in die Anstalt des öffentlichen Rechts umgebildete Universitätsklinikum der Universität Rostock übertragen und die jeweils unmittelbar betriebsnotwendigen Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte diesen unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden dürfen.	14. bei der Nutzung von Sammlungsgegenständen des Archäologischen Landesmuseums durch die Stiftung Pommersches Landesmuseum, 15. bei der Nutzungsüberlassung betriebsnotwendiger Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte zugunsten der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock).	Anfügen der Nr. 15 aus bisherigem Abs.5; inhaltlich aktualisiert
§ 13 Überlassung von Datenbeständen und Programmen der automatisierten Datenverarbeitung Nach § 63 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird zugelassen, dass in Landesdienststellen vorhandene Datenbestände und von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an andere Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sonderregelungen im Rahmen einer Verbundentwicklung sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.	§ 13 Überlassung von Datenbeständen und Programmen der automatisierten Datenverarbeitung Nach § 63 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird zugelassen, dass in Landesdienststellen vorhandene Datenbestände und von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an andere Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sonderregelungen im Rahmen einer Verbundentwicklung sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.	

finanzieller Mittel aus dem Parteivermögen der DDR zur Aufstockung des Konsolidierungsfonds für die Finanzierung mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft“ eine Rückzahlungsgarantie bis zur Gesamthöhe von 15 738 000 Euro zu übernehmen. (4) Das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung des Wohnungswesens bis zur Gesamthöhe von 18 500 000 Euro zu übernehmen. (5) Das Innenministerium wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 340 000 000 Euro zuzüglich Zinsen in marktüblicher Höhe für die auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern zu übernehmen. (6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt 150 000 000 Euro zuzüglich Zinsen in marktüblicher Höhe für die gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens des Landes „Kommunaler Fonds zum Ausgleich konjunkturebedingter Mindereinnahmen Mecklenburg-Vorpommern (Kommunales Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - KAFG M-V)“ auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Sondervermögens zu übernehmen. (7) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt	finanzieller Mittel aus dem Parteivermögen der DDR zur Aufstockung des Konsolidierungsfonds für die Finanzierung mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft“ eine Rückzahlungsgarantie bis zur Gesamthöhe von 15 738 000 Euro zu übernehmen. (4) Das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung des Wohnungswesens bis zur Gesamthöhe von 5 000 000 Euro zu übernehmen. (5) Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 340 000 000 Euro zuzüglich Zinsen in marktüblicher Höhe für die auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern zu übernehmen. (6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt 150 000 000 Euro zuzüglich Zinsen in marktüblicher Höhe für die gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens des Landes „Kommunaler Fonds zum Ausgleich konjunkturebedingter Mindereinnahmen Mecklenburg-Vorpommern (Kommunales Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - KAFG M-V)“ auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Sondervermögens zu übernehmen. (7) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt	Anpassung nach Umstrukturierung. Senkung Bürgschaftsrahmen: nur noch Absicherung bestehender Verpflichtungen, keine Neuverpflichtungen mehr Anpassung nach Umstrukturierung
---	---	---

und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Gesamthöhe von 140 000 000 Euro zur Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen zu übernehmen, wenn die Unternehmen ausreichende Sicherheiten für Kredite nicht bieten können oder anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind. (8) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz wird ermächtigt, Freistellungen von der ökologischen Altlastenhaftung nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I S. 649), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 1928) geändert worden ist, im Rahmen veranschlagter Mittel zu erteilen. (9) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz wird über Absatz 7 hinaus ermächtigt, in den Fällen, die von dem Generalvertrag über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten in Mecklenburg-Vorpommern zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vom 20. Dezember 2002 erfasst werden, Freistellungen bis zur Gesamthöhe von 166 000 000 Euro zu erteilen. (10) Das Innenministerium wird ermächtigt, zugunsten der Energiewerke Nord GmbH und der Zwischenlager Nord GmbH im Rahmen der von diesen für den Betrieb der Landessammelstelle	und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Gesamthöhe von 140 000 000 Euro zur Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen zu übernehmen, wenn die Unternehmen ausreichende Sicherheiten für Kredite nicht bieten können oder anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind. (8) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz wird ermächtigt, Freistellungen von der ökologischen Altlastenhaftung nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I S. 649), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 1928) geändert worden ist, im Rahmen veranschlagter Mittel zu erteilen. (9) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz wird über Absatz 8 hinaus ermächtigt, in den Fällen, die von dem Generalvertrag über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten in Mecklenburg-Vorpommern zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vom 20. Dezember 2002 erfasst werden, Freistellungen bis zur Gesamthöhe von 166 000 000 Euro zu erteilen. (10) Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, zugunsten der Energiewerke Nord GmbH und der Zwischenlager Nord GmbH im Rahmen der von diesen für den Betrieb der	redaktionell Anpassung nach Umstrukturierung
--	--	--

zu erbringenden Deckungsvorsorge (§§ 1, 3 und 8 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) geändert worden ist), Freistellungen insgesamt bis zur Höhe von 7 000 000 Euro zu erteilen.	Landessammelstelle zu erbringenden Deckungsvorsorge (§§ 1, 3 und 8 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) geändert worden ist), Freistellungen insgesamt bis zur Höhe von 7 000 000 Euro zu erteilen.	
(11) Das Ministerium für Soziales und Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 163 000 000 Euro zum Zwecke der Erlangung von Kommunalkreditkonditionen zugunsten nichtöffentlicher Träger von Krankenhäusern, die Schuldendiensthilfen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht erhalten, abzugeben.	(11) Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 100 000 000 Euro zum Zwecke der Erlangung von Kommunalkreditkonditionen zugunsten nichtöffentlicher Träger von Krankenhäusern, die Schuldendiensthilfen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht erhalten, abzugeben.	Anpassung nach Umstrukturierung Absenkung des Bürgschaftsrahmens
(12) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 12 500 000 Euro zur Absicherung der den Kultureinrichtungen des Landes, seinen Stiftungen sowie von ihm institutionell geförderten Stiftungen (Zuwendungsempfängern) überlassenen Leihgaben abzugeben.	(12) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 12 500 000 Euro zur Absicherung der den Kultureinrichtungen des Landes, seinen Stiftungen sowie von ihm institutionell geförderten Stiftungen (Zuwendungsempfängern) überlassenen Leihgaben abzugeben.	
(13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium zur Förderung von sozialen Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften oder Rückbürgschaften bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.	(13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium zur Förderung von sozialen und kulturellen Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften oder Rückbürgschaften bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.	Erweiterung auch auf kulturelle Einrichtungen; für Maßnahmen nicht gewerblicher Einrichtungen, die aufgrund Ihrer Risikotragfähigkeit mit Bürgschaften begleitet werden könnten, aber nicht unter die Ermächtigungen zur Förderung gewerblicher

(14) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zur Förderung des Schiffbaus auf Werften des Landes Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zur Gesamthöhe von 705 000 000 Euro zu übernehmen. (15) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 und 14 können auch für Zwecke des jeweils anderen Bürgschaftsrahmens verwendet werden. (16) Auf die Höchstbeträge der Absätze 1 bis 14 werden jeweils die Inanspruchnahmen aus Vorjahren aufgrund der entsprechenden Vorjahresermächtigungen angerechnet, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat. Soweit in den Fällen der Absätze 1 bis 14 das Land ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbeitrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird. (17) Über die Übernahme von Bürgschaften, Gewährleistungen und sonstiger Sicherheits-	(14) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus zur Förderung der Werften des Landes Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zur Gesamthöhe von 1 000 000 000 Euro zu übernehmen. (15) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 und 14 können auch für Zwecke des jeweils anderen Bürgschaftsrahmens verwendet werden. (16) Auf die Höchstbeträge der Absätze 1 bis 14 werden jeweils die Inanspruchnahmen aus Vorjahren aufgrund der entsprechenden Vorjahresermächtigungen angerechnet, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat. Soweit in den Fällen der Absätze 1 bis 14 das Land ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbeitrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird. (17) Über die Übernahme von Bürgschaften, Gewährleistungen und sonstiger Sicherheits-	Unternehmen passen. Vorrangig Investitionskredite. Offenere Formulierung, um neben dem Schiffbau auch weitere Produkte der Werften einbeziehen zu können, z.B. Offshore-Anlagen. Erhöhung d. Bürg-Rahmens um 295 Mio. Euro nötig: • höhere Finanzierungsvolumina durch Umstellung auf Spezialschiffbau bzw. sonstige Produkte (z.B im Bereich Offshore-Windenergie), • Banken sind sehr zurückhaltend bei Finanzierung von Werften, teilweise muss Land Rolle der Banken kompensieren, • Risikobeteiligung des Bundes i.R.d. Krisenbewältigungsmaßnahmen bis Ende 2010 nicht verlängert. Notwendige Anschlussfinanzierungen für gemeinsam übernommene Bürgschaften sind allein durch das Land abzusichern.
--	---	--

leistungen sowie die Erteilung von Freistellungen nach den Absätzen 1 bis 14 ist der Finanzausschuss des Landtags halbjährlich zu unterrichten. (18) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Justizministerium den Investor der Justizvollzugsanstalt Waldeck von Schadensbeseitigungen am Mietobjekt der Justizvollzugsanstalt Waldeck freizustellen, die durch einen in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Terrorakt verursacht sind. (19) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Aufsichtsratsmitgliedern von Gesellschaften, an denen das Land mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Haftungsfreistellungen bezogen auf ihre Aufsichtsrats Tätigkeit zu gewähren, sofern die betreffenden Aufsichtsratsmitglieder auf Veranlassung des Landes dem Aufsichtsrat angehören und nicht unter § 72 des Landesbeamtengesetzes fallen. Die Ermächtigung ist begrenzt auf eine Gesamthöhe von 100 000 000 Euro. Eine Haftungsfreistellung für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, ist ausgeschlossen.	leistungen sowie die Erteilung von Freistellungen nach den Absätzen 1 bis 14 ist der Finanzausschuss des Landtags jährlich zu unterrichten. (18) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Justizministerium den Investor der Justizvollzugsanstalt Waldeck von Schadensbeseitigungen am Mietobjekt der Justizvollzugsanstalt Waldeck freizustellen, die durch einen in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Terrorakt verursacht sind. (19) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Aufsichtsratsmitgliedern von Gesellschaften, an denen das Land mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Haftungsfreistellungen bezogen auf ihre Aufsichtsrats Tätigkeit zu gewähren, sofern die betreffenden Aufsichtsratsmitglieder auf Veranlassung des Landes dem Aufsichtsrat angehören und nicht unter § 72 des Landesbeamtengesetzes fallen. Die Ermächtigung nach Satz 1 erstreckt sich auch auf Mitglieder von entsprechenden Aufsichtsgremien bei Anstalten und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 ist begrenzt auf eine Gesamthöhe von 100 000 000 Euro. Eine Haftungsfreistellung für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, ist ausgeschlossen.	Reduzierung der aufwändigen Berichtspflicht. Dafür wird die Qualität der Berichte verbessert. Erweiterung auf AöR, rechtsfähige (Teil-)Körperschaften dÖR, z.B. Uni-medizin HRO+HGW
§ 15 Übertragbarkeit (1) Die Mittel für die Unterhaltung der Grundstücke und des sonstigen unbeweglichen Ver-	§ 15 Übertragbarkeit (1) Die Mittel für die Unterhaltung der Grundstücke und des sonstigen unbeweglichen Ver-	

mögens (Gruppen 519 und 521) sind übertragbar. (2) Ausgaben, die zur Komplementärfinanzierung der Mittel von der Europäischen Union dienen, sind übertragbar. (3) Im Einzelplan 12 für das erste von zwei Haushaltsjahren eines Haushaltsplans veranschlagte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen gelten abweichend von § 45 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern für das zweite Haushaltsjahr fort. (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen, die in Titeln der EU-Fonds einschließlich deren Komplementärfinanzierungsmittel veranschlagt sind, sowie für Verpflichtungsermächtigungen, die für Zuweisungen im Rahmen der Regionalisierungsmittel im Kapitel 1507 veranschlagt sind.	mögens (Gruppen 519 und 521) sind übertragbar. (2) Ausgaben, die zur Komplementärfinanzierung der Mittel von der Europäischen Union dienen, sind übertragbar. (3) Im Einzelplan 12 für das erste von zwei Haushaltsjahren eines Haushaltsplans veranschlagte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen gelten abweichend von § 45 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern für das zweite Haushaltsjahr fort. (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen, die in Titeln der EU-Fonds einschließlich deren Komplementärfinanzierungsmittel veranschlagt sind.	2. Alternative kann entfallen, bei Regionalisierungsmitteln werden keine VE ausgebracht
§ 16 Verbindlichkeit von Erläuterungen Erläuterungen zu einzeln veranschlagten Investitionsmaßnahmen sowie zu allen kw-Beträgen sind verbindlich. Erläuterungen zu Baumaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 500 000 Euro im Einzelfall und zu Beschaffungsmaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 175 000 Euro im Einzelfall, bei denen die Zweckbestimmung im Haushaltsplan nur allgemein angegeben wird, während die Einzelmaßnahmen in den Erläute-	§ 16 Verbindlichkeit von Erläuterungen Erläuterungen zu einzeln veranschlagten Investitionsmaßnahmen sowie zu allen kw-Beträgen sind verbindlich. Erläuterungen zu Baumaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 500 000 Euro im Einzelfall und zu Beschaffungsmaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 175 000 Euro im Einzelfall, bei denen die Zweckbestimmung im Haushaltsplan nur allgemein angegeben wird, während die Einzelmaßnahmen in den Erläute-	

rungen aufgezählt sind, sind innerhalb des Gesamtansatzes hinsichtlich der genannten Maßnahmen, nicht aber hinsichtlich der Beträge verbindlich. § 11 bleibt unberührt.	rungen aufgezählt sind, sind innerhalb des Gesamtansatzes hinsichtlich der genannten Maßnahmen, nicht aber hinsichtlich der Beträge verbindlich. § 11 bleibt unberührt.	
§ 17 Komplementärfinanzierung und sonstige Ermächtigungen (1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags zusätzliche, von Stellen außerhalb der Landesverwaltung für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellte Mittel maximal bis zur gleichen Höhe durch Mittel des Landes zu ergänzen; für ein vom Bund und den neuen Ländern vorgesehenes Lehrstellensonderprogramm darf der Anteil des Landes an der Komplementärfinanzierung den Anteil des Bundes überschreiten. Diese Ermächtigung gilt auch für das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten von Folgejahren, soweit Mittel von Stellen außerhalb der Landesverwaltung rechtsverbindlich zugesagt worden sind. Sofern für das neue Ausbildungsjahr darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Ausbildungsangebots erforderlich werden, kann das Finanzministerium mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags in notwendig werdende Mehrausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei Landesmitteln einwilligen und die korrespondierenden Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) umsetzen. Bei Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 mit Gesamtausgaben von bis zu 50 000 Euro im Einzelfall ist abweichend von Satz 1 die Zustimmung	§ 17 Komplementärfinanzierung und sonstige Ermächtigungen (1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags zusätzliche, von Stellen außerhalb der Landesverwaltung für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellte Mittel maximal bis zur gleichen Höhe durch Mittel des Landes zu ergänzen. Diese Ermächtigung gilt auch für das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten von Folgejahren, soweit Mittel von Stellen außerhalb der Landesverwaltung rechtsverbindlich zugesagt worden sind. Bei Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 mit Gesamtausgaben von bis zu 50 000 Euro im Einzelfall ist abweichend von Satz 1 die Zustimmung	2. Halbsatz weggefallen, Lehrstellensonderprogramm ist beendet Satz 3 weggefallen, keine besonderen Maßnahmen zur Verbesserung des Ausbildungsangebots.

mung des Finanzausschusses des Landtags nicht erforderlich; der Finanzausschuss des Landtags ist nachträglich zu unterrichten. Die sich im laufenden Haushaltsjahr ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen zu decken. (2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien entsprechend den für den Einsatz der EU-Fonds maßgeblichen EU-Dokumenten haushaltsneutrale Einnahme- und Ausgabeumschichtungen vorzunehmen und erforderliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen, sofern die im Haushaltsplan vorgesehenen Verwendungszwecke oder Ansätze für EU-Mittel nicht umgesetzt werden können beziehungsweise um die noch zu spezifizierenden Maßnahmen zu untersetzen. (3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags zur Förderung strukturbestimmender Unternehmen in Mehrausgaben und zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden, sofern die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel bei vorhandenen Titeln nicht ausreichen oder zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen neue Titel notwendig werden.	mung des Finanzausschusses des Landtags nicht erforderlich; der Finanzausschuss des Landtags ist nachträglich zu unterrichten. Die sich im laufenden Haushaltsjahr ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen zu decken. (2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien entsprechend den für den Einsatz der EU-Fonds maßgeblichen EU-Dokumenten haushaltsneutrale Einnahme- und Ausgabeumschichtungen vorzunehmen und erforderliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen, sofern die im Haushaltsplan vorgesehenen Verwendungszwecke oder Ansätze für EU-Mittel nicht umgesetzt werden können beziehungsweise um die noch zu spezifizierenden Maßnahmen zu untersetzen. (3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags zur Förderung strukturbestimmender Unternehmen in Mehrausgaben und zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden, sofern die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel bei vorhandenen Titeln nicht ausreichen oder zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen neue Titel notwendig werden.	
---	---	--

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien in notwendige Mehrausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen, Hochwasser oder andere Naturkatastrophen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden. (5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen umzuschichten sowie Ansätze für Investitionsausgaben durch Einsparungen bei den laufenden Ausgaben im Einzelplan oder durch Deckung im Gesamthaushalt zu verstärken. Umschichtungen und Verstärkungen nach Satz 1 über 3 000 000 Euro bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags. (6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, haushaltsneutrale Umsetzungen von Mitteln zugunsten und zu Lasten des Kapitels 1216 „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ vorzunehmen. (7) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Landtags Rechtsform- oder Organisationsänderungen in der Landesverwaltung vorzunehmen. Das Finanzministerium darf die notwendigen haushaltsneutralen Umsetzungen von Mitteln sowie Stellenplanänderungen vornehmen. Einmalige und dauerhafte mit der	(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien in notwendige Mehrausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen, Hochwasser oder andere Naturkatastrophen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden. (5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen umzuschichten sowie Ansätze für Investitionsausgaben durch Einsparungen bei den laufenden Ausgaben im Einzelplan oder durch Deckung im Gesamthaushalt zu verstärken. Umschichtungen und Verstärkungen nach Satz 1 über 3 000 000 Euro bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags. (6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, haushaltsneutrale Umsetzungen von Mitteln zugunsten und zu Lasten des Kapitels 1216 „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ vorzunehmen. (7) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Landtags Rechtsform- oder Organisationsänderungen in der Landesverwaltung vorzunehmen. Das Finanzministerium darf die notwendigen haushaltsneutralen Umsetzungen von Mitteln sowie Stellenplanänderungen vornehmen. Einmalige und dauerhafte mit der	
---	---	--

Aufgaben“ umzusetzen, wenn Aufgaben vom Land auf kommunale Aufgabenträger übertragen werden.	Aufgaben“ umzusetzen, wenn Aufgaben vom Land auf kommunale Aufgabenträger übertragen werden.	
§ 18 Ermächtigung zur Änderung der Ansätze bei Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Gemeinschaftsaufgaben 1. „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, 2. „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ an die endgültig festgestellten Rahmenpläne anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die endgültigen Rahmenpläne ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen an die endgültig festgestellten Rahmenpläne sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen	§ 18 Ermächtigung zur Änderung der Ansätze bei Gemeinschaftsaufgaben (1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Gemeinschaftsaufgaben 1. „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, 2. „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ an die endgültig festgestellten Rahmenpläne anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die endgültigen Rahmenpläne ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen an die endgültig festgestellten Rahmenpläne sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen	„und Finanzhilfen“ entfallen, bezogen sich nur auf Abs.3, der jetzt weggefallen ist

gelten als Änderung des Haushaltssolls. (2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die in Absatz 1 genannten Gemeinschaftsaufgaben zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten, wenn dies zur Anpassung an die endgültig festgestellten Rahmenpläne erforderlich ist. (3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags haushaltsneutral Einnahme- und Ausgabeansätze sowie Verpflichtungsermächtigungen umzuschichten, soweit dies infolge geänderter Transferwege im Rahmen der Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung notwendig ist. Das Finanzministerium wird ermächtigt, sachlich zuständige Titel einzurichten.	gelten als Änderung des Haushaltssolls. (2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die in Absatz 1 genannten Gemeinschaftsaufgaben zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten, wenn dies zur Anpassung an die endgültig festgestellten Rahmenpläne erforderlich ist. (3) weggefallen	Absatz 3 nicht mehr notwendig, MBO ist abgeschlossen.
§ 19 Wertgrenze nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Landesforstanstalt Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes vom 11. Juli 2005 (GVObI. M-V S. 326), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2007 (GVObI. M-V S. 472) geändert worden ist, wird auf 1 000 000 Euro festgelegt.	§ 19 Wertgrenze nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Landesforstanstalt Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes vom 11. Juli 2005 (GVObI. M-V S. 326), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2007 (GVObI. M-V S. 472) geändert worden ist, wird auf 1 000 000 Euro festgelegt.	

§ 20 Produkthaushalt (1) Für ausgewählte Organisationseinheiten wird gemäß § 7a der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern die Aufstellung und Bewirtschaftung eines leistungsbezogenen Haushalts (Produkthaushalt) erprobt. (2) Ausgewählte Organisationseinheiten sind in einem gesonderten, durch Haushaltsvermerk gekennzeichneten Kapitel darzustellen.	§ 20 Produkthaushalt (1) Für ausgewählte Organisationseinheiten wird gemäß § 7a der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern die Aufstellung und Bewirtschaftung eines leistungsbezogenen Haushalts (Produkthaushalt) erprobt. (2) Ausgewählte Organisationseinheiten sind in einem gesonderten, durch Haushaltsvermerk gekennzeichneten Kapitel darzustellen.	
	§ 21 Festsetzung des gewerbsteuerlichen Hebesatzes in gemeindefreien Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern Gemäß § 2 der Landesverordnung zur Bestimmung der gewerbsteuerlichen Heheberechtigung in gemeindefreien Hoheitsgebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 804) wird der Hebesatz für die gemeindefreien Gebiete des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Jahre 2012 und 2013 auf 390 Prozent festgesetzt.	NEU: Mit VO der LReg vom 16.12.2010 (GewStHebeBV) wurde nach § 4 Abs.2 GewStG bestimmt, dass in den gemeindefreien Gebieten des Landes M-V die den Gemeinden zustehenden Befugnisse vom Land ausgeübt werden. D.h. die Gewerbesteuer auf die in gewerblichen Betriebsstätten in gemeindefreien Gebieten erzielten Gewinne (z.B. Offshore-Anlagen) wird vom Land selbst erhoben (Heheberechtigung). Teil der Heheberechtigung ist u.a. auch das Hebesatzrecht. Danach bestimmt der Heheberechtigte mit welchem Hebesatz die Gewerbesteuer auf den Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wird (§ 16 Abs. 1 GewStG). Nach § 16 Abs.2 GewStG kann der Hebesatz für die Gewerbesteuer

		jährlich festgesetzt werden. In § 2 GewStHebeBV MV ist die jährliche Festsetzung mit dem HG bestimmt. Der Hebesatz für gemeindefreie Gebiete wird für die Jahre 2012 und 2013 durch Landesgesetz festgesetzt. Er entspricht dem aktuellen durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatz aller Gemeinden in der BRD. Im Haushalt 2012/2013 wird hierfür die Gruppe 075 (GewSt) eingerichtet.
§ 21 Weitergeltung von Bestimmungen Die Bestimmungen der §§ 3 sowie 5 bis 20 gelten bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter.	§ 22 Weitergeltung von Bestimmungen Die Bestimmungen der §§ 3 sowie 5 bis 21 gelten bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter.	Anpassung wegen des neuen § 21

Artikel 2 Gesetz zur Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs in den Jahren 2010 und 2011 Das Land stellt den kreisangehörigen Gemeinden, den kreisfreien Städten und Landkreisen gemäß § 7 Absätze 1 bis 3 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 10. November 2009 (GVOBl. M-V S. 606) von seinen Anteilen aus den Gemeinschaftsteuern, seinem Aufkommen aus den Landessteuern, dem Aufkommen aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage, den Zuweisungen an das Land aus dem Länderfinanzausgleich einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen sowie den Einnahmen des Landes vom Bund zum Ausgleich der weggefallenen Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer und der LKW-Maut folgende Anteile als Finanzzuweisungen zur Verfügung: 1. 24,100607 Prozent für das Haushaltsjahr 2010 und 2. 23,809685 Prozent für das Haushaltsjahr 2011.	Artikel 2 Gesetz zur Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs und der Höhe der Zuführungen sowie der Kreditaufnahmen nach dem Kommunalen Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2012 und 2013 (Verbundquotenfestlegungsgesetz 2012/2013 – VQFG M-V) § 1 Das Land stellt den Gemeinden und Landkreisen gemäß § 7 Absatz 1 bis 3 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 10. November 2009 (GVOBl. M-V S. 606), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.400) geändert worden ist, zur Ausführung ihrer Aufgaben von seinen Anteilen aus den Gemeinschaftsteuern, seinem Aufkommen aus den Landessteuern, dem Aufkommen aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage, den Zuweisungen an das Land aus dem Länderfinanzausgleich einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen sowie den Einnahmen des Landes vom Bund zum Ausgleich der weggefallenen Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer und der LKW-Maut folgende Anteile als Finanzzuweisungen zur Verfügung: 1. 22,531528 Prozent für das Haushaltsjahr 2012 und 2. 22,308574 Prozent für das Haushaltsjahr 2013. Bei den Berechnungen der Anteile nach	NEU: Anwendung des Gesetzes erweitert auf die Höhe der Zuführungen und Kreditaufnahmen des Kommunalen Ausgleichsfonds M-V (neuer § 2) Sprachliche Angleichung an das FAG. Aktualisierung Aktualisierung Satz 2 neu: Klarstellung, welche
--	--	---

	Satz 1 bleiben die in § 7 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf die Jahre 2012 und 2013 entfallenden Beträge unberücksichtigt. § 2 Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a und c des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 46) werden den Finanzausgleichsleistungen des Landes nach § 7 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern 2012 0 Euro und 2013 insgesamt 34 000 000 Euro entnommen und dem Sondervermögen des Landes „Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ zugeführt. Von dem Gesamtbetrag der Zuführung 2013 nach Satz 1 entfallen 15 000 000 Euro auf den positiven Abrechnungsbetrag aus der Ist-Abrechnung der Finanzausgleichsleistungen 2011. In den Jahren 2012 und 2013 darf das Sondervermögen „Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ keine Kredite aufnehmen.	Einnahmen unberücksichtigt bleiben § 2 neu: Regelungen gemäß den Vorgaben im Kommunalen Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist. (2) Die Bestimmungen in Artikel 1 für das Haushaltsjahr 2011 treten am 1. Januar 2011 in Kraft.	Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist. (2) Die Bestimmungen in Artikel 1 für das Haushaltsjahr 2013 treten am 1. Januar 2013 in Kraft.	Anpassungen der Jahreszahlen und des Gesetzeszitats; Abs.1 berücksichtigt in der Formulierung, dass das Gesetz rückwirkend in Kraft treten wird.

(3) Das Gesetz zur Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs in den Jahren 2008 und 2009 vom 17. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 451, 461) tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.	(3) Das Gesetz zur Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs in den Jahren 2010 und 2011 vom 18. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 739, 749) tritt am 31. Dezember 2011 außer Kraft.	
---	---	--